



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

V. Abschnitt. Die Rezension Konrad Beyerles.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

## V. Abschnitt.

## Die Rezension Konrad Beyerles.

## Erstes Kapitel.

## Die Beurteilung der Karolingerzeit.

## a) Allgemeiner Aufbau. § 34.

1. KONRAD BEYERLE ist ein Forscher, dem unsere Wissenschaft reiche Förderung verdankt und das erkenne ich gern an. Aber sein Beitrag zum Ständeproblem ist in vollem Umfange mißlungen. Das gilt für die ganze von ihm behandelte Zeit. Die Rezension zerfällt in zwei Teile. In dem ersten wird das Ständeproblem der Karolingerzeit erörtert und meine Auffassung abgelehnt. In dem zweiten trägt BEYERLE seine eigene Ansicht über die spätere Entwicklung vor, nämlich die Heersteuertheorie. Mein Urteil gilt für beide Teile. Ich will sie nachstehend getrennt besprechen.

2. Die Lösung des Problems der Karolingerzeit, die BEYERLE versucht, findet sich in den Grundzügen schon bei R. SCHRÖDER<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> In anderer Weise will v. SCHWERIN die Frilingsglossen ausschalten (Rezension S. 426). Er betont den zeitlichen Abstand von der Karolingerzeit und fährt fort: »Vor allem stellt der Verf. die Gestaltung der Freilassung in M. A. nicht in Rechnung. Wenn der Libertus = Friling eine besondere Klasse sein soll, so ist die Voraussetzung, daß es auch in der Zeit und in der Gegend der fraglichen Glossen eine Freilassung zu minderem Rechte gab, denn nur dann ist Libertus = Friling rechtlich ein anderer Stand als liber, frei. Dem ist aber nicht so. Das M. A. kennt nur Freilassung zu vollem Recht, wie der Ssp. III 45 zeigt, haben die freien Landsassen das Wergeld der Gemeinfreien. Ein freier Landsasse ist aber auch der Freigelassene. Der Verf. übersieht bei allen diesen Erörterungen, daß die Grundlage der Standesgliederung in M. A. eine andere ist als in fränkischer Zeit.« — Dieses Argument v. SCHWERINS beruht auf drei Fehlern, von denen jeder genügen würde, es zu entkräften.

1. Es beruht einmal auf der Verwechslung des usuellen Wortsinns und des Satzsinns. Die Glossen sind Zeugnisse für den usuellen Wortsinn, dafür,

Man kann sie als die Hypothese der »zeitlichen Rechtsänderung mit Begriffsvertauschung« bezeichnen. BEYERLE stimmt mir darin zu, daß die Gegenüberstellung Edeling-Friling in den beiden friesischen Gesamtbildern die von mir angenommene Bedeutung gehabt habe und daß auch sonst in Friesland und in Sachsen die Bedeutung edeling »altfrei« und friling »minderfrei« vorkommt. Aber dieser Begriffsinhalt sei als eine spätere Entwicklung, als Folge einer Rechtsänderung aufzufassen. Die Bedeutung der Worte in derselben Gegenüberstellung sei in der Karolingerzeit eine andere gewesen. Edeling habe entsprechend der älteren Lehre die Angehörigen eines Hochadels bezeichnet und friling den Altfreien. Der Hochadel sei ausgestorben. Das Wort edeling sei daraufhin Bezeichnung

daß bei dem Klange von Friling die Vorstellung »Libertine« geweckt wurde. Wenn die Annahme v. SCHWERINS zulässig wäre, daß das M. A. keine Freilassung zu minderem Rechte gekannt hätte, so würde sich durch diese Annahme wohl erklären können, wenn eine früher für den Gemeinfreien technische Bezeichnung jetzt im konkreten Satzsinne auch den Libertinen bezeichnen kann. Aber die Annahme würden nicht das erklären, was vorliegt, nämlich eine Beschränkung des usuellen Sinns auf den Libertinen. Diese Sonderbedeutung des Worts würde auch bei der Hypothese v. SCHWERINS sich nur dadurch erklären, daß das Wort in einer früheren Zeit, in der die Libertinengrenze noch bestand, die technische Bedeutung Libertine gehabt hatte.

2. Sodann beruht der Einwand v. SCHWERINS auf einer *petitio principii*. Ob die Landsassen und Pflughaften des Spieglers Rechtsnachfolger der altsächsischen Gemeinfreien oder der altsächsischen Libertinen sind, das ist doch gerade Gegenstand der Streitfrage. Ich kann gar nicht »übersehen« haben, daß die Standesgliederung des M. A. eine andere war als zur Karolingerzeit, weil ich diese angebliche Verschiedenheit hinsichtlich der Libertinengrenze eingehend erörtert und nachdrücklich bestritten habe. v. SCHWERIN zieht eine Folgerung aus derjenigen Ansicht, um deren Richtigkeit es sich handelt. Will man den selbständigen Erkenntniswert der Frilingsglossen beurteilen, so muß man bei dieser Prüfung die Ständefrage als offen behandeln. Tut man dies, dann kommt den Frilingsstellen (nicht nur den Glossen) der hohe Erkenntniswert zu, den ich ihnen beilege.

3. Die Behauptung v. SCHWERINS, daß das Mittelalter keine Freilassung zum minderen Recht gekannt habe, läßt sich selbständig als unrichtig erweisen. Schon die Freilassung zu Landsassenrecht des Sachsenspiegels, auf die sich v. SCHWERIN beruft, wird in dem Rechtsbuche selbst dadurch als Freilassung zu minderem Rechte gekennzeichnet, daß ihr in III 80 eine andere Freilassung zu besserem Rechte (mit ordelen) gegenübergestellt ist. Weitere Belege in Sachsenspiegel S. 720, 21, auch Standesgliederung § 20. Das Fortbestehen der Libertinengrenze ergibt das Fortbestehen der Freilassung zu minderem Recht. Die Belege ließen sich mehren.

des Altfreien geworden. Die früheren Frilinge wurden jetzt Edeling genannt. Ihr eigener Standesname *friling* wurde dadurch frei und nunmehr auf den Minderfreien übertragen, dessen früheres Bestehen BEYERLE leugnet. Nach dieser Hypothese ist also mit der Gegenüberstellung derselben Worte ein ganz anderer Inhalt verbunden worden. Der konträre Gegensatz hat sich in einer niederen Region wiederholt, aber wiederum als Gegensatz.

Dieser Hypothese gegenüber kann man meine Ansicht als Kontinuitätstheorie bezeichnen, da ich die spätere Bedeutung des Gegensatzes schon für die frühere Zeit annehme.

3. Die Beweisführung BEYERLES besteht in der Hauptsache darin, daß er Gegengründe gegen die Kontinuitätsannahme anführt. Von meinen positiven Gründen für die Notwendigkeit wird nur die Widukindsstelle in einem anderen Zusammenhange (Fremdenproblem) erörtert und durch die »Latendeutung« zu beseitigen gesucht, die von R. SCHRÖDER herrührt.

BEYERLE beginnt zunächst damit, daß er meine Annahme einer Kontinuität als verlockend bezeichnet. Aber nicht auf die Einfachheit einer Erklärung komme es an, sondern darauf, »was ist und was war« und nun kommt eine sehr bestimmte Verneinung: »Die Durchführung der These HECKs scheitert nun aber einfach an unüberwindlichen Hindernissen«. Diese unüberwindlichen Hindernisse sind vier an der Zahl, wenn man die einzelnen Argumente zum Zweck der näheren Würdigung nebeneinander stellt. Zwei Hindernisse beziehen sich auf meine Auffassung der Edeling und zwei auf meine Auffassung der Frilinge. Bei den Edelingen sind es »die historische Realität des sächsischen Volksadels« insbesondere der Satrapen, und die »Wergeldstaffelung«. Hinsichtlich meiner Deutung der Frilinge, meint BEYERLE: »Weder über die Volkselemente, welche die Frilinge bilden sollen, noch über die Abgrenzung des Standes nach unten konnte HECK Befriedigendes aussagen«. Mit diesen Worten werden zwei vermeintliche Hindernisse eingeführt, »die Libertinenelemente des Latenstandes nebst der Rudolfstelle« und dann viertens »das Fehlen besonderer Libertinenstände in den germanischen Rechten«.

4. Diese Hindernisse BEYERLES sind bis auf Nr. 4 nicht neu, sondern aus den alten Gegenschriften von SCHRÖDER und namentlich von BRUNNER entnommen. Diese drei ersten Argumente

habe ich eingehend und mehrfach widerlegt. Aber meine Er-  
widerungen sind BEYERLE unbekannt geblieben. Diese Argu-  
mente gleichen gewissen Scherzartikeln, die als »Stehaufmänn-  
chen« bekannt sind, weil sie sich immer wieder aufrichten,  
wenn man sie umwirft. Aber ich will nicht ermüden. So oft  
diese Argumente aufstehen, sollen sie auch fallen. Das vierte  
Argument, das Fehlen von Libertinenständen, gehört nicht zu  
dieser Gruppe. Es ist ein ganz neuer Gedanke BEYERLES, wenn  
schon BEYERLE irrtümlich glaubt, ihn anderweit gefunden zu  
haben.

Nachfolgend sollen diese vier Hindernisse der Reihe nach  
besprochen werden, dann will ich die Widukindsstelle an-  
schließen und zum Schluß eine zusammenfassende Beurtei-  
lung der Hypothese BEYERLES geben.

#### α. Erstes Hindernis.

Die historische Realität des sächsischen Volks-  
adels, insbesondere der Satrapen. § 35.

1. Als erstes Hindernis erscheint bei BEYERLE das Bestehen  
vornehmer Geschlechter. Ungenügend sei mein »Zugeständnis«,  
daß es vornehme Geschlechter gegeben habe, die nur in der  
Ständegliederung nicht genannt seien. »Das letztere wäre aber  
doch zu auffallend, denn der Adel ist eine ganz andere histo-  
rische Realität als die problematischen Libertinen HECKS<sup>1)</sup> und  
doch sollen diese in der Tripartitio der Sachsen genannt sein,  
jene dagegen nicht?« (S. 497). Dann wird S. 498 noch hinzu-  
gefügt, daß »HECKS Anzweiflung der soziologischen Bedeu-  
tung dieses Adels (Satrapentheorie) sowie seiner politischen  
Beziehungen zum fränkischen Sieger durch SCHRÖDERS sorg-  
fältige Darlegungen längst entkräftet« sind »und daher besser  
nicht wiederholt<sup>2)</sup> worden wären«.

In diesen Ausführungen tritt allein diejenige positive Vor-  
stellung von dem Wesen der Edelinges hervor, die BEYERLE  
meiner Auffassung gegenüber vertritt. Es ist eine Verbindung

<sup>1)</sup> Vgl. § 32. Der später zu besprechende Irrtum BEYERLES, daß es keine  
Libertinenstände gegeben habe, liegt schon dieser Vergleichung zugrunde.  
Infolge dieses schweren Irrtums ist BEYERLE von vornherein an die Be-  
urteilung meines Buches mit unrichtigen Allgemeinvorstellungen heran-  
getreten.

<sup>2)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.

von zwei im Grunde verschiedenen Vorstellungen, die man als die Notabeln- und als die Satrapentheorie bezeichnen kann. Die eine Theorie sieht das auszeichnende Merkmal in einem sozialen Ansehen, das auf verschiedenen Gründen beruhen kann, die zweite in der Bekleidung der Satrapenwürde oder der Zugehörigkeit zu einem in dieser Richtung hin bevorrechteten Geschlecht. Die historische Realität ist weder hinsichtlich der angesehenen Leute noch hinsichtlich der Satrapen zweifelhaft. Streitig ist nur die Identität dieser Personengruppen mit dem sonst erwähnten Stande der Edelinges und diese Identität ist sicher zu verneinen.

2. Die Notabelntheorie, die Meinung, daß die *nobiles* einfach angesehene Leute sind, deren Ansehen auf verschiedenen Ursachen beruhen kann, ist namentlich von DOPSCH aber auch bereits von BEYERLE in seiner früheren Abhandlung<sup>1)</sup> vertreten worden. Wenn BEYERLE jetzt meint, daß Unterschiede des sozialen Ansehens in der Bußordnung zum Ausdruck kommen müßten, so behandelt er im Grunde die Notabelntheorie als selbstverständlich. Aber sie ist in vollem Umfange abzulehnen<sup>2)</sup>. Mein angebliches Zugeständnis ist ein von vornherein vorhandenes Element meiner Ansicht und enthält keine Annäherung, sondern einen scharfen Gegensatz gegen die von BEYERLE gehegte Vorstellung, daß eine soziale Differenzierung in der Bußordnung zum Ausdruck kommen müsse. Ich halte diese Vorstellung für einen schweren Irrtum, dem man sonst gelegentlich bei Soziologen begegnet, der aber einem Rechtshistoriker, wie BEYERLE, fremd sein sollte. Die streitigen Stände sind Rechtsstände und die Standesbezeichnungen sind Rechtsbegriffe. Sie bezeichnen juristische Tatbestände mit wichtigen Rechtsfolgen, z. B. Bußunterschieden. Das soziale An-

<sup>1)</sup> Vgl. Zeitschr. 35 S. 417.

<sup>2)</sup> Die Notabelntheorie beruht 1. auf Latinismus, nämlich dem Lateinsinne von *nobilis* und ist mit der Grundbedeutung des deutschen Wortes edel nicht vereinbar. 2. Sie verwendet ein Standesmerkmal, das zu schwankend war, um mit den Mitteln des germanischen Prozeßrechts festgestellt zu werden. 3. Sie verwendet ein Merkmal, das zeitlich wechselte und steht mit der sicheren Erkenntnis in Widerspruch, daß die Edelinges ein Geburtsstand waren, wie dies sowohl aus der deutschen Bezeichnung als aus positiven Nachrichten erhellt (Capitulatio 19: »si (infans) de nobili generi fuerit«, Motivierung der Standesverschiedenheit durch die Bluttheorie bei RUDOLF v. FULDA usw.) Vgl. des näheren Standesgliederung S. 91 ff.

sehen ist ein viel zu flüssiges Element, als daß es Grundlage solcher Rechtsfolgen sein könnte. Auch bei den fränkischen Gemeinfreien finden wir Unterschiede des sozialen Ansehens (hommes potentes) ohne Unterschied der Rechtsfolgen. Gleiches gilt für die norwegischen Höldar<sup>1)</sup>, für die Fürsten, freien Herren und Schöffenbaren im Sachsenspiegel und sonst. Deshalb besteht die von BEYERLE unterstellte Wahrscheinlichkeit, daß die Existenz vornehmer Geschlechter in der Bußordnung hervortreten würde, überhaupt nicht. Sie ist einfach Irrtumsprodukt<sup>2)</sup>.

3. BEYERLE beruft sich im übrigen auf den Aufsatz SCHRÖDER über den sächsischen Volksadel, in dem die Satrapentheorie vertreten wird. SCHRÖDER hat in diesem Aufsatz nicht etwa die soziale Vornehmheit verwertet, sondern er erklärt die Edeling für identisch mit den Satrapen, die in angelsächsischen Quellen erwähnt werden und die SCHRÖDER ohne Beweisführung für »erbliche Fürsten« erklärt. Die Existenz der Satrapen ist sicher bezeugt und war von mir niemals bezweifelt worden. Aber die Existenz allein ist nicht entscheidend. Entscheidend ist die Frage der Identität mit den Edelingen, die nur durch Untersuchung der quellenmäßigen Merkmale beider Personengruppen entschieden werden kann, also durch eine Identitätsprüfung. Diesen Vergleich der Edeling mit den Fürsten und Fürstengeschlechtern hatte ich schon in meinen Gemeinfreien bei jedem einzelnen Merkmale angestellt mit dem Ergebnis der Verneinung. SCHRÖDER hat dies nicht bemerkt. Er wirft mir Nichtbeachtung vor und verfährt selbst

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 139.

<sup>2)</sup> Auch diejenigen Nachrichten, die wir über die soziale Stellung der Edeling besitzen, machen es, von allen andern Gegenbeweisen abgesehen und allein gewürdigt, positiv unwahrscheinlich, daß der Stand der Edeling durch eine Gruppe vornehmer Geschlechter gebildet war. Die Edeling erscheinen als ein zahlreicher Stand, der in großem Umfange Bauern umschließt. Vgl. Standesgliederung S. 56 ff. »Die Freienzüge der Edeling«. Besonders wichtig ist die Ausstattungsstelle, bei der Edeling, Friling und Laten hinsichtlich der Belastung gleich gewertet werden. Auch die Nachricht, daß die Landesversammlung zu Marklo von den sächsischen Edelingen anders wie von den Satrapen nicht persönlich besucht wurde, sondern daß aus jedem der kleinen sächsischen Gaue zwölf von den lokalen Edelingen gewählte Deputierte in der Versammlung erschienen, ergibt eine so große statistische Verbreitung, daß die soziale Stellung der einzelnen nicht die eines Hochadels gewesen sein kann.

ganz anders. Sein Verfahren hat auf BEYERLE und wohl auch sonst gewirkt. Die Wirkung ist methodisch interessant. Denn der Aufsatz ist geradezu das Musterstück einer unkritischen Darstellung und dankt seine Wirkung auf unkritische Leser vielleicht gerade dieser Beschaffenheit. Das Identitätsproblem wird weder aufgeworfen noch erörtert, sondern SCHRÖDER beginnt gleich mit einer »Seinsschau«. Er bringt eine reiche Auswahl von Quellenstellen, zusammengestellt unter Zugrundelegung der Identitätsannahme und von dem gleichen Standpunkte aus erläutert. An diese Quellenschau schließt SCHRÖDER die Feststellung: »Man sollte meinen, daß die Quellen eine so deutliche Sprache reden und der historische Zusammenhang mit den von Tacitus geschilderten Verhältnissen der germanischen Urzeit so auf der Hand liegt, daß eine vorurteilslose Betrachtung, welche die Quellen objektiv auf sich wirken läßt und keine vorgefaßten Meinungen in diese hineinträgt, zu keinem anderen Ergebnis (als zu dem von SCHRÖDER vorgetragenen) kommen könne«. Mit diesem Appell an den Eindruck der Quellenzusammenstellung ist die Frage erledigt. Nach der Identität der Merkmale wird gar nicht gefragt. Mein Irrtum wird als festgestellt angesehen und nun fragt SCHRÖDER nur nach den Quellen meines Irrtums.

4. Der Appell SCHRÖDERS wird bei dem Leser leicht Anklang finden, aber der Eindruck wird nur solange dauern, bis der Leser nach den Gründen fragt. Denn der Eindruck beruht darauf, daß die ganze Seinsschau auf der streitigen Auffassung der Stände aufgebaut ist, daß die Identität von Satrap und Edeling, die bewiesen werden soll, schon durch die Gruppierung der Nachrichten als gegeben behandelt wird. Es ist also nichts anderes als eine versteckte *petitio principii*, durch die SCHRÖDER wirkt. Das streitige Problem, die Identitätsfrage, wird überhaupt nicht erörtert<sup>1)</sup>.

5. In meinem Sachsenspiegel (S. 660 ff.) hatte ich auf die erkenntniskritischen Mängel hingewiesen. Die weitere Ausein-

<sup>1)</sup> Dies wird vollkommen deutlich, wenn man versucht, aus dem Aufsätze SCHRÖDERS die einzelnen Gründe herauszusuchen, welche nach ihm für die Bejahung der Identitätsfrage entscheiden und die Gegengründe, welche von ihm erwogen und abgelehnt wurden. Das Ergebnis ist beidemal ein negatives. SCHRÖDER hat die Frage überhaupt nicht als Frage ins Auge gefaßt, sondern die ungeprüfte Identität zur Grundlage für seine Darstellung des »Volksadels« gewählt.

andersetzung mit der ursprünglichen Meinung SCHRÖDERS war durch einen neuen Quellenfund entbehrlich geworden. SCHRÖDER hat die Satrapen mit den Edelingen identifiziert, aber in der neu gefundenen Fassung der Vita Lebuini erscheinen in der Versammlung zu Marklo die Satrapen der einzelnen Gaue neben den zwölf Vertretern der Edeling<sup>1)</sup>. Damit war die Identitätstheorie SCHRÖDERS so vollständig erledigt, wie es ihre kritiklose Begründung verdient hatte. Nun hat SCHRÖDER in seinem Lehrbuche seine Ansicht gewandelt. Nicht mehr die Satrapen selbst, sondern die zur Satrapenherrschaft berufenen Sippen sollten die Edeling<sup>2)</sup> sein. Voraussetzung dieser Variante war die ganz unbewiesene Annahme SCHRÖDERS, daß die Satrapen erbliche Fürsten seien. Die mögliche Bedeutung des Wortes Satrap war noch von niemanden untersucht worden. Diese Untersuchung habe ich zuerst in meiner Standesgliederung vorgenommen<sup>2)</sup> mit dem Ergebnisse, daß das Wort aus der Vulgata stammt und nur einen angestellten Beamten bedeuten kann. Damit verschwindet jeder Anhaltspunkt für die Existenz erblicher Fürsten. Die Erklärung SCHRÖDERS würde an der Vergleichung der Merkmale scheitern, aber sie kommt schon deshalb nicht in Frage, weil es keine Satrapengeschlechter gegeben hat.

6. Und nun meint BEYERLE, daß meine Ausführungen über die Satrapen von SCHRÖDER widerlegt seien. Dies ist einfach deshalb nicht möglich, weil diese Ausführungen völlig neu sind, SCHRÖDER niemals bekannt waren. Die Behauptung BEYERLES zeigt, daß er den Inhalt des § 15 des von mir besprochenen Buches nicht kennt. Er findet in ihm Wiederholungen, die wie er geringschätzig hinzufügt, besser unterblieben wären, während der wirkliche Inhalt völlig neu ist. Das erste der unüberwindlichen Hindernisse erweist sich als nicht vorhanden. Es ist ein Phantom, verursacht durch unrichtige Allgemeinvorstellungen und durch Lesefehler.

<sup>1)</sup> N. Arch. 37, S. 289. »Solebant ibi in unum satrapae convenire, ex pagis quoque singulis duodecim electi nobiles usw. — advenerunt satrapae, assunt et alii quos adesse oportebat.« Die Kenntnis dieser Stelle sollte genügen, um die Satrapentheorie beiderlei Gestalt zu den Akten der rechtsgeschichtlichen Irrtümer zu legen. Das Eintreten BEYERLES für SCHRÖDER läßt ersehen, daß er diese Kenntnis nicht hat.

<sup>2)</sup> S. 88 ff.

## β. Zweites Hindernis.

## Die Wergeldstaffelung. § 36.

1. Oben wurde in § 25 ausgeführt, daß sich aus den Wergeldern der friesischen und der sächsischen Edelinges die Gemeinfreiheit des Standes ergibt. Vorbedingung der Erkenntnis ist zunächst, daß der Forscher sich von dem Irrtume der großen Bußerniedrigung frei macht. Sobald man sie fallen läßt, steht das friesische Wergeld sofort auf dem allgemeinen Niveau des Freienwergelds. Die Erforschung der Münzen der *Lex Frisionum* zeigt, daß es vor der *Lex* den sonst bezeugten Betrag von 160 Vollschildingen aufwies. Die sächsische Wergeldzahl beträgt genau das Dreifache und erklärt sich durch die richtige Deutung der friesischen *triplicatio* und des sächsischen *praeceptum pro pace* als temporäre Erhöhung. In Abweichung von diesen Ausführungen meint BEYERLE: Die Stellung der Edelinges als Hochadel (BEYERLE sagt *nobiles*) werde durch die Wergeldstaffel »unwiderleglich« bewiesen. »Denn der Freie ist allerdings bei den ständisch abgestuften Wergeldsätzen der Normträger. Das Wergeld des *Nobilis*, wo für ihn ein eigenes Wergeld angesetzt ist, ist demgegenüber immer ein erhöhtes. Das gilt gerade auch vom sächsischen, von friesischen und vom thüringischen Recht. Die gekünstelten Bemühungen HECKS, durch eine Veränderung des Münzsystems und durch die Unterstellung erhöhter Sonderfrieden — von denen man sonst gar nichts weiß — die hohe Wergeldziffer des *Nobilis*, die in der *Lex Saxonum* c. 14 die Höhe von 1440 Schildingen (= 960 Großschillinge =  $6 \times 160$  Schilling = 6 Freienwergelder) erreicht, plausibel zu machen, müssen, wie schon bemerkt, als endgültig gescheitert angesehen werden«.

Die Urteile stehen somit in schroffem Gegensatze. Aber auch der Umfang der Arbeiten, auf denen sie beruhen. Ich habe meine Erkenntnis in jahrelanger Prüfung der maßgebenden Vorfragen gewonnen. Dagegen urteilt BEYERLE ohne jede nähere Kenntnis von Quellen oder Literatur. Das ergibt sich aus den zahlreichen Unrichtigkeiten, die das Referat enthält und auf die ich zurückkommen werde. Aber zwei umfassendere Mängel möchte ich besonders hervorheben:

2. Der erste ist das Fehlen numismatischer Kenntnisse bei BEYERLE. Für die wichtigste Streitfrage, die Hypothese der

großen Bußerniedrigung sind, allerdings gewisse elementare Einsichten genügend, hinsichtlich deren zwischen BRUNNER und mir Übereinstimmung besteht<sup>1)</sup>. Aber für die objektive Sicherung dieser Einsichten und die genauere Erklärung der friesischen und sächsischen Zahlen sind Münzstudien nicht zu entbehren. Man kann Zahlen nicht würdigen, wenn man die Münze nicht kennt, auf die sie sich beziehen. Ich habe deshalb die fränkischen<sup>2)</sup> und die friesischen<sup>3)</sup> Münzverhältnisse eingehenden Untersuchungen unterworfen, die es mir ermöglicht haben, den Münzwert der Wergeldzahlen genau zu bestimmen und die Vergleiche genau zu vollziehen. BEYERLE kennt meine numismatischen Schriften überhaupt nicht und sein Referat erweist, daß er sich auch sonst mit numismatischen Unterproblemen noch nicht beschäftigt hat. Es wäre an sich noch kein Vorwurf. Man kann nicht von jedem Rezensenten meines Buches erwarten, daß er sich in diese schwierigen Unterprobleme einarbeitet. BEYERLE konnte von diesem Teil meiner Beweisführung absehen. Aber diejenige Stellung, die BEYERLE einnimmt, durfte ein Rezensent, der auf die Kenntnisnahme meiner numismatischen Ausführungen verzichtete, nicht einnehmen. Einmal behandelt BEYERLE meine numismatischen Arbeiten, die er nicht kennt, mit einer gewissen Geringschätzung. Er spricht schon in seinem Eingangsworte von einer »Wirrnis numismatischer Hilfhypothesen«<sup>4)</sup>. Zugleich wird der Anteil numismatischer Ergebnisse an meinen

<sup>1)</sup> Vgl. oben § 23 S. 110.

<sup>2)</sup> Vgl. die Skizze oben § 29 und Nachweisungen.

<sup>3)</sup> Vgl. für die Karolingerzeit Lex Fris. S. 84 ff. und für die Münzgeschichte der Folgezeit Fris. Ständ. S. 106 ff., 126 ff.

<sup>4)</sup> Der Ausdruck ist unzutreffend, denn der entscheidende Gegensatz zwischen der alten Ansicht und mir betrifft nur die große Pippinsche Bußerniedrigung. Diese für die alte Lehre unentbehrliche Hilfhypothese wird von mir verneint. Das ist keine Wirrnis, sondern ein klarer Streitstand. Und dieser Streitstand ist ein anderer als ihn BEYERLE sieht. Die Wergeldbrücke von den oberen Freien der Merowingergesetze, zu den oberen Freien der Karolingergesetze, ist vorhanden, sobald man in die Zahlen diejenigen Schillingswerte einsetzt, die auch von BRUNNER als die historisch richtigen anerkannt werden. Deshalb berufe ich mich durchaus nicht auf eine positive, streitige Hilfhypothese, sondern es sind meine Gegner, welche eine Hilfhypothese brauchen, um jene Brücke zu zerstören, nämlich die Hypothese der großen Pippinschen Bußerniedrigung. Vgl. oben § 23. Mein Anteil an der vermeintlichen Wirrnis ist ein negativer, nämlich die Ablehnung der numismatischen Hilfhypothese. Eine analoge Verken-

Ansichten in einer Weise betont und übertrieben, als ob schon die Berufung auf Münzverhältnisse eine Ansicht verdächtig mache. Wenn BEYERLE darauf verzichtet hat, meine numismatischen Ausführungen zu lesen, dann darf er sie nicht als Wirrnis numismatischer Hilshypothesen bezeichnen. Zweitens aber ergibt sich für denjenigen Referenten, der sich mit gewissen Unterfragen nicht beschäftigt, die Pflicht sich der Folgerungen zu enthalten, also in unserem Falle der Verwertung der Wergeldzahlen. Aber BEYERLE geht anders vor. Er legt trotz seiner Unkenntnis im Münzwesen auf die Wergeldvergleiche ein entscheidendes Gewicht und erklärt die nicht nachgeprüften Folgerungen für »unwiderleglich« (natürlich gerade wegen des Fehlens der Prüfung).

3. Der zweite Mangel betrifft das Unterproblem der friesischen Nachrichten. Die *Lex Frisionum* ist nun einmal dasjenige der karolingischen Volksrechte, das die ausführlichsten Nachrichten über die Wergelder und Bußen enthält, ebenso ist es offenbar, daß sich das Wergeldsystem in Friesland am längsten erhalten hat und daß wir aus diesem Gebiet für die nachkarolingische Zeit die ältesten Nachrichten besitzen. Nachrichten aus einer Zeit, in der die Änderungen des Münzwesens kaum eingegriffen haben, so daß der ziffernmäßige Zusammenhang der späteren und der karolingischen Zahlen ganz deutlich hervortritt. Wir haben endlich in der *triplicatio* der *Lex Frisionum* ein äußerst wichtiges Zeugnis über das Bestehen eines Sonderfriedens zur Zeit unserer Gesetze. Dieses Zeugnis hat auch für Sachsen Bedeutung. Dazu tritt die Übereinstimmung mit sächsischen Nachrichten, insbesondere dem *praeceptum pro pace*, das ja schon allein das Bestehen eines erhöhten Friedensschutzes in Sachsen beweist. Auf die Deutung dieser Quellennachrichten stütze ich meine Erklärung der sächsischen Wergeldziffer. Wer meine Erklärung beurteilen will, muß sich mit diesem Quelleninhalte beschäftigen. Das Referat BEYERLES beweist, daß er dies nicht getan hat. Trotzdem erklärt er meine Deutung für »endgültig erledigt«. Dies Verfahren halte ich nicht für wissenschaftlich.

4. Wie ist BEYERLE zu einem solchen Verstoße gelangt? Vermutlich durch blindes Vertrauen auf BRUNNER und ungenügende Beachtung des Streitstands durch BEYERLE werden wir bei dem ländlichen Schulzengerichte finden. Vgl. unten § 46 a. E.

naues<sup>1)</sup> Lesen der Ausführungen BRUNNERS. BEYERLE hat vorausgesetzt, daß BRUNNER alles sorgfältig prüft und richtig beurteilt. Deshalb hat er sich die Mühe eigener Nachprüfung meiner Ausführungen erspart. Aber das hat ihn nicht davon abgehalten, so große Worte zu gebrauchen wie »unwiderleglich« und »endgültig gescheitert«.

Dieses zweite Hindernis ist gleichfalls eine Illusion. Sie beruht auf einer Verbindung von Autoritätsglauben mit Lesersparnis.

5. Das oben abgedruckte Referat BEYERLES enthält folgende Unrichtigkeiten:

1. Die Behauptung, daß auch in den sächsischen Nachrichten der Friling als Normträger auftrete, ist nichts als eine Gedankenlosigkeit. Denn die Lex Saxonum erwähnt, wie BEYERLE selbst weiß, zwar die Bußen des Edelings, aber weder Wergeld noch Bußen des Frilings. Auch für die beiden anderen Quellen ist die Normträgerschaft des Frilings abzulehnen. Für die Lex Chamavorum ist anerkannt, daß diese Stellung den Francis zukommt. 2. Die Behauptung, daß das Edelingswergeld bei den Sachsen das sechsfache des freien Wergelds betragen habe, ist völlig beweislos, denn wir haben keinerlei Quellenangabe über die Höhe des Frilingswergeldes. Die von BEYERLE angegebene Zahl von 160 Kleinschillingen ist nichts als eine Folgerung, die unter Zugrundelegung der alten Lehre aus Titel 36 der Lex Ripuaria gezogen wurde. Das weiß jeder, der das Material kennt. Aber BEYERLE kennt es nicht. Deshalb verwendet er in diesem Fall, wie auch sonst, eine Folgerung aus der alten Lehre zu ihrer Stütze (Münchhausenkunststück). 3. Die Behauptung, daß ich bei meiner Erklärung des sächsischen Edelingswergelds durch die Triplicatio die Hypothese eine Veränderung des Münzsystems benutze, ist vollkommen unrichtig. BEYERLE verwechselt mich wahrscheinlich mit BRUNNER, der allerdings die triplicatio der Lex Frisionum numismatisch erklärt hat. Ich stehe

<sup>1)</sup> BRUNNER hat nur den positiven Beweis meiner Erklärung verneint. Er sagt von dem friesischen Sonderfrieden »nicht erwiesen« ohne auf meine Gründe einzugehen (Ständeproblem S. 291). Er leugnet (m. E. zu Unrecht), daß aus dem sächsischen praeceptum pro pace eine Verdreifachung der volksrechtlichen Bußen zu folgern sei. Daß durch dieses praeceptum das Bestehen eines erhöhten Friedensschutzes und deshalb eines Sonderfriedens für Sachsen bezeugt wird, hat BRUNNER nicht bestritten. Ebenso wenig, daß diese erhöhte Befriedung in einer Verdreifachung der Bußen bestanden haben können. BRUNNER hat die Schlüssigkeit meiner positiven Beweise bestritten. Einen Ausschlußbeweis hat BRUNNER nicht angetreten. Aber bei BEYERLE hat sich die Beweisverneinung in einen Ausschlußbeweis umgewandelt. Denn nur bei Unmöglichkeit meiner Erklärung würde die Edlingsziffer einen abschließenden Beweis für den Hochadel erbringen. Die wirkliche Lage des Erkenntnisproblems, ist, wie oben S. 120 ff. ausgeführt, die entgegengesetzte.

aber gerade auf dem entgegengesetzten Standpunkt. Auch das Prädikat »gekünstelt« paßt allenfalls auf BRUNNER aber nicht auf meine Ansicht. Die Deutung der Worte »hoc totum in triplo componatur« als Gebot einer dreifachen Bußzahlung ist doch die nächstliegende und einfachste Deutung.

4. Unrichtig ist die Behauptung, daß wir weder von dem friesischen noch von dem sächsischen Sonderfrieden »etwas wissen«. Dies gilt nicht für denjenigen, der sich die Mühe gibt von dem Quelleninhalte Kenntnis zu nehmen. Für Friesland ist doch die triplicatio ganz unmittelbar bezeugt. Sie fordert eine Erklärung. Wenn BEYERLE diesen gewichtigen Anhaltspunkt für den Sonderfrieden als ein Nichts hinstellt, so müßte er eine andere Erklärung gehabt haben. Davon sagt BEYERLE nichts. Und der Schluß von Friesland auf Sachsen wird gleichfalls durch schwerwiegende Gründe gestützt, z. B. durch die wichtige Nachricht über das praeceptum pro pace. Wenn BEYERLE sie wiederum kurzerhand als nichts bezeichnet, so beweist diese Wendung nur, daß er sie nicht näher geprüft hat.

5. Unrichtig ist endlich die Behauptung, daß meine Versuche als »endgültig gescheitert« anzusehen seien. Diese Behauptung ist für den Kenntnisstand BEYERLES sehr bezeichnend. Ein Scheitern könnte doch nur durch eine Widerlegung erfolgt sein. Aber meine Erklärung der triplicatio ist seitens meiner Gegner überhaupt nicht erörtert und schon deshalb nicht widerlegt worden. Gewiß haben Forscher seit dem Erscheinen meiner Gemeinfreien sich mit der triplicatio beschäftigt. VINOGRADOFF billigt gerade die Annahme einer effektiven Verdreifachung, also eines Sonderfriedens. BRUNNER hat seine numismatische Erklärung in der zweiten Auflage seines Handbuchs wiederholt. HILLIGER, JAEKEL und DOPSCH haben neue Erklärungen gegeben. JAEKEL akzeptiert die effektive Verdreifachung, aber datiert sie anders. HILLIGER und DOPSCH sind beide von der Richtigkeit der alten Ständetheorie ausgegangen und haben nur die numismatische Erklärung BRUNNERS durch neue, unter sich verschiedene numismatische Erklärungen ersetzt (Riesenschillinge und Edelvaluta). Es sind also ebensoviel Ansichten vorhanden, als sich Autoren geäußert haben. Aber auf die von mir angeführten Gründe, die durchaus zwingend gegen jede numismatische Deutung für das Vorliegen eines erhöhten Rechtsfriedens entscheiden, ist kein einziger dieser Autoren eingegangen. Auch BRUNNER übergeht meine Gründe mit Stillschweigen. BEYERLE hat somit durch sein Referat das Ergebnis einer Diskussion als »endgültig« festgestellt, die gar nicht stattgefunden hat<sup>1)</sup> und deshalb kein Ergebnis gehabt haben kann. Das Urteil BEYERLES beruht nicht auf Kenntnis und Kritik der geführten Beweise, sondern auf einer unmittelbaren Seinsschau ohne Kenntnis der Quellen oder der Literatur.

<sup>1)</sup> Die Einwendungen von LINTZEL und v. SCHWERIN, die ich oben S. 83 besprochen habe, lagen BEYERLE noch nicht vor.

## γ. Drittes Hindernis.

Die Libertinenelemente des Latenstandes  
und die Rudolfsstelle. § 37.

1. Das Verständnis dieses Einwands und des folgenden setzt einen Rückblick auf den Streit über das Libertinenargument und die Frilingselemente voraus. Meine Lehre sieht in den beiden unteren Ständen der tripartitio der Sachsen und Friesen zwei Libertinenstände, wie wir sie z. B. in der norwegischen Begräbnisordnung (oben § 38) finden. Ich habe von vornherein das Hauptelement der Frilinge in diesen höheren Libertinen gesehen. Ebenso habe ich von vornherein als Grund für meine Deutung geltend gemacht, daß solche über den Laten, aber unter den Gemeinfreien stehende höhere Libertinen bei den vier Stämmen als Stand bestanden haben müssen und auch bestanden haben, daß sie aber in der Bußordnung der vier Volksrechte nur in den unteren Freien untergebracht werden können (Libertinenargument).

BRUNNER hatte in seiner ersten Schrift, den »Nobiles«, das Bestehen solcher höherer Libertinen nicht angezweifelt, sie aber für Sachsen in den *liberti* der bekannten Rudolfsstelle<sup>1)</sup> gefunden, da RUDOLF die Laten als *Servi* betrachtet. Diese *liberti* würden aber bei RUDOLF von den Frilingen (*liberi*) unterschieden (Hypothese des Zwischenstandes). In meinen Gemeinfreien habe ich ausgeführt, daß RUDOLF mit seinen *liberti* die Laten gemeint haben müsse und dann durch andere Nachrichten das Bestehen höherer *liberti* dargetan. BRUNNER hat daraufhin seine ursprüngliche Deutung der Rudolfsstelle stillschweigend fallen gelassen und nunmehr die Existenz höherer Libertinen bei den Sachsen angezweifelt. VINOGRADOFF und SCHRÖDER haben meine Deutung der Rudolfsstelle übernommen, aber aus ihr gefolgert, daß es keine anderen *liberti* als Laten gegeben habe (Theorie des Latenmonopols). Bei meiner Erwiderung im Sachsen Spiegel betonte ich wiederum die Notwendigkeit der höheren Libertinen (S. 642), namentlich auch gegenüber den Ausführungen BRUNNERS (S. 650 »Die Frilingsbestandteile«). In meiner »Standesgliederung« wird in § 12 das Libertinenargument noch

<sup>1)</sup> RUDOLF v. FULDA, *Translatio S. Alexandri M.G.* § II S. 675. »Quatuor igitur differentiis gens illa consistit, nobilium scilicet et liberorum, liberorum atque servorum.«

mals ausführlich erörtert, besonders eingehend behandelte ich dabei die Ansicht meiner Gegner, daß es außerhalb der Laten keine Libertinen gegeben habe (§ 12 III Lösung des Latenmonopols). Ich betone noch einmal meine Auffassung der Laten als niedere Libertinen, und begründe die Existenz anderer, höherer Libertinen sowohl durch die Analogie anderer Rechte — namentlich des norwegischen — als durch zahlreiche urkundliche Nachrichten, die ich in § 7 zusammengestellt hatte. Die Urkunden zeigen uns vielfach Hintersassen, die über den Laten und doch unter den Gemeinfreien stehen und deshalb den angeblich fehlenden Stand der Minderfreien beweisen<sup>1)</sup>. Ich führe dann eingehend aus, daß auch die Bezeichnung der Laten als *liberti* in der Rudolfsstelle kein Hindernis bilde.

2. Das ist derjenige Streitstand, demgegenüber BEYERLE behauptet, daß ich über die Abgrenzung gegenüber dem Latenstande nichts Befriedigendes zu sagen wisse. Die weitere Begründung seines Vorwurfs hat folgenden Wortlaut: »Die Liten sollen nun einmal nicht<sup>2)</sup> zu diesen ‚Libertinen‘ gehören, obwohl sie nach allem, was wir wissen, eine als halbfrei geltende über die Unfreien emporragende Schicht darstellen, die sicherlich vielfach durch Freilassung von Knechten gespeist wurde, worauf die Kritik, insbesondere BRUNNER, immer wieder hingewiesen hat. Die Liten machen eine breite Schicht des niederen Volkstums aus. Sie konnten daher von keiner rechtlichen oder literarischen Aufzählung der Stände übersehen werden, HECK selbst will ja die breite Masse der Bauern zu Liten machen. Die *Lex Saxonum* handelt von Bußen der *Nobiles* und der Liten. Aber HECK braucht die Freigelassenen für seine Minderfreien, die *Frilinge*; so kann er sie, wenn er auch die verschiedenen Wirkungen der Freilassung kennt, grundsätzlich nicht in den Liten suchen. Dies tut HECK, mag auch die klassische Stelle über die Ständegliederung der alten Sachsen RUDOLFS V. FULDA *Translatio S. Alexandri*, nicht die *Frilinge*, sondern die Liten mit ‚*Liberti*‘ wiedergeben. Die *Frilinge* heißen dort ganz richtig *Liberi*. An dieser klassischen Aussage

<sup>1)</sup> Wenn v. SCHWERIN, Rezension, S. 1928 Abs. 1 den Nachweis dafür vermißt, daß ein Zwischenstand zwischen Gemeinfreien und Laten bestanden hat, so scheint er meine Ausführungen S. 44 ff. trotz meiner Verweisung nicht gesehen zu haben.

<sup>2)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.

geht HECK mit beredtem Schweigen vorüber<sup>1)</sup>. Dazu nehme man das von HECK mehrfach (bes. S. 193 ff.) zitierte Hamburger Privileg von 937, wo mit dürren Worten zu lesen ist, daß Freigelassene (Liberti) auf ihren Wunsch Mundlinge, Liten oder Kolonen der Hamburger Kirchen werden konnten; jedenfalls begegnen also auch hier ‚Frilinge‘ im Sinn der Theorie HECKS als Liten«.

3. Diese Ausführungen BEYERLES liefern das merkwürdige Ergebnis, daß er einen wesentlichen Teil meiner Ständelehre überhaupt nicht kennt. Er bekämpft ein Phantom, das er sich aus den Gegenschriften zurechtgebaut hat. Das Mißverständnis ist ja offenbar. BEYERLE wirft mir vor, daß ich das Vorhandensein freigelassener Knechte im Latenstand verkenne. Tatsächlich aber habe ich in Übereinstimmung mit AMIRA und im Unterschiede von BRUNNER, den BEYERLE allein beachtet, den ganzen Latenstand institutsgeschichtlich als Libertinenstand gedeutet, als dasjenige Rechtsverhältnis, das durch die niedere Freilassung von Knechten entstand. Eine so vollständige Verkennung der beurteilten Lehre durch einen Rezensenten dürfte selten vorkommen.

Die vollständige Unkenntnis des § 12 ergibt sich ferner daraus, daß BEYERLE die Hypothese des Latenmonopols, die ich so ausführlich erörtert hatte, als einen neuen Einwand vorträgt, ohne irgendeine meiner Gegenausführungen zu erwähnen.

4. Einen dritten Beweis dafür, daß BEYERLE den wichtigen § 12 nicht gekannt hat, erbringt den Vorwurf, daß ich die Rudolfsstelle »mit beredtem Schweigen« übergangen hätte. Dieser Vorwurf ist sehr verletzend, denn ich sehe meine Ehre als Forscher darin, daß ich Gegengründe nicht überspringe, sondern umgekehrt besonders eingehend behandle. Dieser schwere Vorwurf beruht aber nur auf den Lesefehlern BEYERLES. Denn die Stelle ist weder in meinen früheren Arbeiten<sup>2)</sup> noch in meiner Standesgliederung, dem von BEYERLE besprochenen Buche, übergangen worden. Sie findet sich in ihm abgedruckt S. 12. Sie wird an der sedes materiae, in dem oben erwähnten § 12, gebührend hervorgehoben<sup>3)</sup> und zuerst auf S. 78, 79

<sup>1)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.

<sup>2)</sup> Gemeinfreie, S. 323 ff.

<sup>3)</sup> S. 79 Abs. 1. »Diesen zwingenden Beweisen gegenüber muß die einzige quellenmäßige Begründung versagen, welche von meinen Gegnern

eingehend besprochen. Dann komme ich auf S. 81 nochmals auf die Stelle und ihre wechselnde Verwertung durch BRUNNER zurück. Die Stelle ist dann auf S. 83 unter den gegen meine Auffassung geltend gemachten Gegengründen als Nr. 4 angeführt. Schließlich wird im Sachregister unter dem Stichwort »RUDOLF VON FULDA« Libertusstelle auf die obige Besprechung hingewiesen. Solche Hervorhebungen sind doch das Gegenteil einer »Übergehung mit beredtem Stillschweigen«. Der Vorwurf BEYERLES wirft ein bezeichnendes Licht auf die Art seiner Arbeit. Gewöhnlich pflegt ein Rezensent, wenn er dem Autor den Vorwurf machen will, daß er eine klassische Stelle mit beredtem Schweigen übergehe, sich doch erst zu vergewissern, ob nicht er, der Rezensent, eine Erwähnung übersehen hat. Wenn BEYERLE auch nur einen leisen Versuch nach dieser Richtung gemacht hätte, so würde er die Besprechung an irgendeiner der Stellen gefunden haben. Im übrigen beruht der Erkenntniswert, den BEYERLE der Rudolfsstelle beilegt, auf dem oben gekennzeichneten Mißverständnis. Meine wirkliche Ansicht, daß auch die Laten ein Stand von Freigelassenen sind, wird nicht dadurch widerlegt, daß RUDOLF die Laten als *liberti* bezeichnet.

5. Durch die Aufklärung des Irrtums über meine Ansicht, wird der Vorwurf, daß ich keine Abgrenzung nach unten gegeben hätte, vollkommen hinfällig. Ich denke mir die Abgrenzung genau so, wie wir sie im norwegischen, im langobardischen Rechte und sonst bei den verschiedenen Libertinensklassen finden. Wurde ein Knecht freigelassen, so entschied die Form der Freilassung darüber ob er Late werden sollte oder sofort Friling. Und im letzteren Falle Mundling oder mundfrei. Wurde ein Late in privater Form freigelassen, so wurde er Friling und wiederum entweder Mundling oder bei besonderer Privilegierung mundfrei. Auch der Mundling konnte Mundfreiheit durch weitere Freilassung erhalten. Alle diese Vorstellungen entsprechen den Quellenzeugnissen, wenn auch zum Teil späteren Zeugnissen und bieten keinen Anlaß zu Bedenken.

für das sächsische Latenmonopol gegeben wird. Sie berufen sich darauf, daß RUDOLF v. FULDA in seiner obenerwähnten Schilderung der sächsischen Stände die Laten als *liberti* bezeichnet.« Folgt die nähere Besprechung.

6. Das Libertinenelement des Latenstandes ist kein Hindernis. Es könnte einer anderen Ansicht entgegenstehen. Seine Bewertung durch BEYERLE beruht auf einem groben Mißverständnis, verursacht durch weitgehende Unkenntnis des rezensierten Buches.

Höchst merkwürdig mangelhaft durchdacht ist auch die Auswertung des Hamburger Privilegs von 937<sup>1)</sup> durch BEYERLE (vgl. das Zitat o. S. 80 N. 2 a. E.). BEYERLE will seine Annahme, daß es außerhalb des Latenstandes keine liberti gegeben hat, dadurch beweisen, daß wir Laten finden, die vor dem Eintritt in diesen Stand schon liberti waren. Eine bekannte Stelle spricht von einem Laten, der früher Edeling gewesen war. Die Schließmethode BEYERLES würde zu dem Ergebnis führen, daß es keine Edelinges außerhalb des Latenstands gegeben hat. Natürlich beweist das Hamburger Privileg gerade das Gegenteil der Annahme BEYERLES. Es beweist, daß es Leute gegeben hat, deren ständische Bezeichnung mit libertus wiedergegeben wurde, obgleich sie nicht Laten waren bevor sie es durch Eintritt wurden. Die Übersetzungsfrage ergibt als deutsche Bezeichnung für diese Leute Friling. Deshalb belegt die Stelle die Bedeutung minderfrei für das Jahr 937<sup>2)</sup>.

#### δ. Viertes Hindernis.

#### Das Nichtbestehen besonderer Libertinenstände. § 38.

Das vierte Hindernis BEYERLES, dem wir uns jetzt zuwenden, zeigt einen Irrtum von besonderer Schwere und besonderer Tragweite.

1. BEYERLE führt den zweiten Teil seiner Frilingspolemik nach BRUNNERS Vorbild durch eine Art Ausschlußverfahren. Er sucht nachzuweisen, daß einem Stande von Minderfreien, wie ich ihn annehme, das soziale Substrat gefehlt haben würde. Die erforderlichen Menschen seien nicht vorhanden gewesen. BEYERLE läßt deshalb vor seinen Lesern alle denkbaren Frilingselemente Revue passieren, um sie alle abzulehnen. Das allein wesentliche Element, die höheren Libertinen, beseitigt er durch die überraschende Behauptung, daß es besondere Libertinenstände überhaupt nicht gegeben habe, dem Libertinentume von vornherein »die standesbildende Kraft« gefehlt habe. Seine Ausführungen lauten<sup>3)</sup>: »Es bleiben also in

<sup>1)</sup> Die fragliche Bestimmung lautet: Si vero aliquis ex libertis voluerit jamundling vel litus fieri aut etiam colonus ad monasteria supradicta cum consensu coheredum suorum, non prohibeatur.

<sup>2)</sup> Vgl. im übrigen Standesgliederung S. 193 ff.

<sup>3)</sup> Rezension S. 502.

der Tat nur die Freigelassenen selbst und ihre Nachkommen als Kerntrupp von HECKS »Frilingen« übrig. Trotz der soziologischen Bedeutung, die der Freilassung im Problem der Ständeumschichtung zukommt, dürfte indessen auch sie nicht ausreichen, um einen ganzen Stand darauf zu gründen, wie der tun muß, der eine in altüberlieferter Ständegliederung als breite Volksschicht erwiesene Klasse mit diesen Freigelassenen und ihren Nachkommen identifizieren will<sup>1)</sup>. Die Kritik hat mit Recht festgestellt, daß die verschiedenen Grade der Freilassung die Freigelassenen doch immer in bereits vorhandene Stände emporhoben, entweder in die Halbfreiheit der Liten oder in die Vollfreiheit, wenn letzteres HECK auch nicht wahrhaben will (S. 16<sup>2)</sup>). Mithin mußte der Freilassung von vornherein die standbildende Kraft abgehen, die HECKS Theorie braucht, selbst wenn man ihr in der soziologischen Statistik das Ausmaß einräumen wollte, daß für die Entstehung eines besonderen, in alte Zeit zurückgehenden Standes immer gefordert werden muß. Daran können alle gegenteiligen Versicherungen HECKS (vgl. S. 17 Anm. 15) nichts ändern.«

2. BEYERLE behauptet somit, daß dem Libertinentum die standbildende Kraft von vornherein gefehlt hätte. Es habe überhaupt keine selbständigen Libertinenstände gegeben, sondern der Freigelassene sei nur in einen auf anderer Grundlage beruhenden Stand eingeschoben worden. Diese Behauptung würde, wenn sie richtig wäre, für die Beurteilung meiner Lehre von großer Bedeutung sein. Sie würde eine Analogie beseitigen, auf die ich in allen meinen Ausführungen großes Gewicht lege und sie würde meine Zuverlässigkeit als Forscher auf das Schwerste bloßstellen. Man bedenke ein Forscher hat mehr als 30 Jahre hindurch sich mit dem Libertinenproblem nach den verschiedensten Richtungen beschäftigt (vgl. z. B. meine Ministerialentheorie). Er hat sich immer wieder auf Analogiebildungen berufen, namentlich auf Norwegen. Er hat diesen norwegischen Libertinenständen in seiner ersten Schrift

<sup>1)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.

<sup>2)</sup> Das ist ein Lesefehler. Ich beschränke nur die Wirkung auf die öffentlich-rechtliche Form, Ständegliederung S. 16 b »aber nur eine besonders qualifizierte, öffentlich-rechtliche Freilassung kann einem Manne unfreier Herkunft die Stellung des Altfreien verleihen«. Diese Ansicht, die der herrschenden Meinung entspricht, halte ich auch aufrecht.

»den Gemeinfreien« fast 50 Seiten gewidmet und nun ist längst festgestellt, daß diese Analogiebildungen überhaupt nicht existiert haben. Wie fahrlässig muß dieser Forscher gearbeitet haben?

3. Der wirkliche Sachverhalt ist aber ein anderer. Der Irrtum liegt nicht auf meiner Seite, wie BEYERLE glaubt, sondern auf der Seite meines Rezensenten. Das Fehlen besonderer Libertinenstände ist nicht, wie BEYERLE<sup>1)</sup> behauptet, von der Kritik mit Recht festgestellt, sondern überhaupt noch von niemandem behauptet worden, BEYERLE ist der erste Rechtshistoriker, der diesen Satz aufgestellt hat und er wird wohl zugleich der letzte bleiben. Denn seine Behauptung widerspricht den denkbar klarsten Quellenzeugnissen. Ich will mich auf zwei Gegenzeugnisse beschränken, auf Tacitus und auf das norwegische Recht.

4. Tacitus kennt bei den Germanen einen ständischen Unterschied zwischen den Altfreien, die er als *ingenui* bezeichnet und den *liberti* oder *libertini*. Vgl. *Germania* C. 25: »*Liberti non multum super servos sunt; raro aliquod momentum in*

<sup>1)</sup> Durch die Unbekanntschaft mit dem Libertinentum erklärt sich wohl auch die Polemik BEYERLES (S. 501 und S. 502 o.) gegen meine Annahme, daß unter den Frilingen Mundlinge waren. Es ist altgermanisches Recht, daß auch der höhere Libertine in der Gewalt des Patrons, in seinem Mundium steht, wenn nichts besonderes bestimmt ist. Die Libertinen sind insofern normalerweise »Mundlinge«. Wenn die Frilinge ein Libertinenstand waren, dann müssen wir erwarten, daß sie mindestens zum Teil in der Gewalt von Patronen stehen. Wenn nun die *Lex Saxonum* in Kap. 64 von einem »*liber in tutela*« redet und nach den Berichten über den Stellingaaufstand die Masse der Frilinge ebenso *domini* hat, wie die Laten, so sind das Nachrichten, die zu jener Erwartung stimmen und deshalb von mir als Anhaltspunkte für die Richtigkeit meiner Auffassung verwertet werden. Daß auch mundfreie Leute sich durch Autotradition in dieses Verhältnis ergeben konnten, ist allgemein wahrscheinlich und wird durch das Hamburger Privileg von 937 sowie die Widukindstelle bestätigt. Diese »Ergebungsleute« bildeten daher einen Teil der Mundlinge. Für sie finden wir die besondere Bezeichnung Jamundling. In nicht sächsischen Quellen heißen sie wegen ihrer Angliederung »*colliberti*«. Da nun BEYERLE von dem Mundium des Patrons anscheinend nichts weiß und sich mit meinen Schriften nicht näher beschäftigt hat, so hat er mich dahin mißverstanden, als ob ich mit meinen Mundlingen nur diese Ergebungsleute, die Jamundlinge, meine. Daß ich unter die »Mundlinge« die Libertinen einbeziehe, die nicht Mundfreiheit erlangt hatten, das hat BEYERLE übersehen. Auf diesem Mißverständnis baut er seine Polemik an dieser Stelle auf. Es kehrt aber auch sonst wieder.

domo, numquam in civitate, exceptis dumtaxat iis gentibus, quae regnantur: ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt; apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt.« Das Bestehen eines ständischen Unterschieds zwischen den Altfreien und den Liberti ist deutlich erkennbar und bis auf BEYERLE<sup>1)</sup> von niemandem verkannt worden. Auch BEYERLE leugnet nicht etwa den ständischen Unterschied, sondern er meint nur, daß die Freigelassenen von vornherein in einen bereits bestehenden Stand eingestellt wurden. Aber welcher Stand soll dies zur Zeit des Tacitus gewesen sein? Tacitus kennt ja zwischen ingenui und servi nur die liberti und keinen anderen Stand, in dem sie hätten Unterschlupf finden können. Es ist daher nicht richtig, daß »von vornherein« dem Libertinentum die standbildende Kraft gefehlt habe. Das Gegenteil ist richtig. Die standbildende Kraft des Libertinentums ist »von vornherein« vorhanden und zwar »gemein-germanisch«. Wir sind deshalb berechtigt und verpflichtet, bei der Erklärung späterer Standesunterschiede mit dieser Kraft als mit einem möglicher- und wahrscheinlicherweise in den konkreten Verhältnissen maßgebenden Faktor zu rechnen.

5. Für Norwegen genügt der Hinweis auf die oben in § 28 mitgeteilte Begräbnisordnung. Wenn die »Freiheitsempfänger« und die »Lösungsleute« keine Libertinenstände sein sollen, was für eine Art von Ständen sollen sie dann sein? Wenn sie auf irgendeiner anderen Grundlage beruht hätten, wie kommen sie dann zu dem Libertinennamen? Es ist m. E. völlig klar, daß wir in ihnen zwei solche Institute vor uns haben, deren Bestehen BEYERLE leugnet. Ich glaube, daß jeder, der diese Stelle einmal mit Verständnis gelesen hat, für Lebenszeit gegen den Irrtum BEYERLES gefeit ist.

6. Das vierte Hindernis hat somit ebensowenig Berechtigung

<sup>1)</sup> Die Nichtberücksichtigung der von Tacitus bezeugten Libertinengrenze tritt allerdings bei BEYERLE schon in der Schilderung hervor, die er früher von der Entstehung der sächsischen Stände, Ztschr. 35, S. 417 gegeben hat. BEYERLE sagt: »Im Anfange war die Freiheit. Gegen Laten und Knechte scharf abgetrennt, — vereinigte die eine Freiheit alle vollberechtigten Volksgenossen.« Dann wird die Entstehung des Adels durch soziales Ansehen, für die nachkarolingische Zeit die Spaltung der Freien geschildert. Aber von dem durch Tacitus bekundeten ständischen Unterschiede innerhalb der Freien zwischen Altfreien und liberti ist überhaupt nicht die Rede.

wie eines der drei ersten. Das Hindernis verwandelt sich ebenso wie die Wergeldstaffelung in eine Stütze meiner Ansicht. Die Analogie der anderen germanischen Rechte fällt zugunsten der höheren Libertinen ins Gewicht und zwar sehr bedeutsam. Die Verwendung der Analogie durch BEYERLE beruht auf einem offensichtlichen und schweren Irrtum.

Dieser Irrtum mußte aber BEYERLE von vornherein die richtige Würdigung des von ihm rezensierten Buches erschweren. Der Gegenstand meiner Untersuchung kann ja als Libertinenrecht bezeichnet werden. Das Endergebnis, zu dem ich gelange, ist die Erkenntnis, daß die Masse des sächsischen Volkes im Mittelalter, etwa zur Zeit des Sachsenspiegels, in Ständen lebte, die alle Libertinenstände, oder, wenn man das Element der Verblässung und sonstige Veränderungen stärker betont, aus Libertinenständen hervorgegangen waren. Nur die Schöffenbaren und die Dagewerchten (Schalke) sind auszunehmen. Aber dem Libertinentume entstammen die Laten, die Landsassen, Pflegehaften und die Dienstleute, die zusammen die ganz große Mehrheit des Volkes bildeten. Und dieses Buch ist in die Hand eines Rezensenten geraten, dessen Wissen in bezug auf Libertinenstände eine Lücke aufwies, der die Existenz dieses gemeingermanischen Instituts, dessen Geschichte ich für Sachsen erörterte, nicht kannte. Wie sollte ein solcher Forscher meinem Buche gerecht werden?

7. Für die Beurteilung der Arbeitsweise, auf der die Rezension BEYERLES beruht, ist die Frage von Interesse, wie dieser merkwürdige Irrtum entstanden ist. Er ist m. E. durch ein Zusammentreffen von drei Umständen entstanden, durch ein Mißverständnis von BRUNNER, durch eine Lücke der rechtshistorischen Vorbildung und durch eine Verletzung der Lese pflicht, die dem Rezensenten obliegt.

BEYERLE meint, daß die Kritik seine Ansicht festgestellt habe. Das ist eine Erinnerungstäuschung. Eine solche Feststellung hat natürlich nicht stattgefunden. BEYERLE gibt auch kein Zitat. Aber es ist sehr wahrscheinlich, daß er an gewisse Ausführungen BRUNNERS gedacht und diese Ausführungen falsch verstanden hat. Deshalb, und weil diese Polemik für die Beurteilung BRUNNERS wichtig ist, muß ich auf die Polemik BRUNNERS, auf die ich schon einmal geantwortet habe, nochmals zurückkommen. BRUNNER hatte ursprünglich in seinen Nobiles die Existenz höherer Libertinen für Sachsen angenommen und sie auf Grund unrichtiger Deutung der Rudolfsstelle von den Frilingen unterschieden. Auf meine Einwendung, daß RUDOLF nur die sonst bezeugte Dreigliederung gemeint haben könnte, hat BRUNNER in seinen »Problemen« die Annahme des Zwischenstandes für Sachsen fallen gelassen und dafür die Existenz der höheren Libertinen, die er früher

selbst angenommen hatte, in Zweifel gezogen. Aber in der Darstellung wird die Erörterung dieses allein wesentlichen Elementes im Vergleich zu der breiten Erörterung der von mir als unwesentlich angesehenen Bestandteile ganz zurückgedrängt. BRUNNER erörtert das Libertinenproblem auf zwei Seiten und widmet den von mir für unwesentlich erklärten Elementen 16 Seiten. Durch diese Stoffbehandlung wird dreierlei verdeckt: 1. daß in Wirklichkeit das Libertinenproblem das allein Entscheidende ist, 2. daß BRUNNER seine Ansicht geändert hat und 3. daß er im Grunde das Vorhandensein höherer Libertinen gar nicht verneinen kann. BRUNNER sagt in bezug auf die höheren Libertinen: »gemeint ist die Gruppe der Freigelassenen, die in der Lex Salica gar nicht, in der Lex Ripuaria durch die homines romani (cartularii), durch die tabularii und die homines regii (soweit diese Freigelassene sind) vertreten sind«. Damit Schluß der Aufzählung. Andere germanische Stammesrechte werden gar nicht erwähnt. Die Analogie aus der Lex Ripuaria wird dann näher erörtert und abgelehnt: »ich halte es daher für mißlich von den Libertinen der Lex Ripuaria, deren Ursprung auf römisches Recht zurückführt, irgendwelche Schlüsse auf die Stammesverhältnisse der Sachsen, Friesen und Anglowarnen zu ziehen«. Das Endergebnis wird scheinbar vorsichtig dahin zusammengefaßt: »Daß es bei Sachsen und Friesen eine ständische Mittelgruppe von Freigelassenen gegeben hat, »ist zwar nicht ausgeschlossen, aber ein quellenmäßiger Beweis fehlt«. Von den Ausstellungen, die an diesen Ausführungen zu machen sind, ist eine besonders bedeutsam: BRUNNER erwähnt als Libertinenstände, die für die Analogie in Betracht kommen, nur diejenigen Freigelassenen, die er auf das römische Recht zurückführen und deren Analogie er aus diesem Grunde ablehnen kann. Aber er sagt nichts von den höheren Libertinen der anderen germanischen Rechte, bei denen dieser Ausschließungsgrund nicht in Frage kommt, namentlich nichts über das norwegische Recht. Gerade weil er bei der Ausschließung das römische Recht betont, hätte er Veranlassung gehabt auf die vom römischen Recht unberührten Libertinenstände einzugehen, um so mehr als er das Bestehen von zwei Libertinenklassen unter den Altfreien für die germanische Zeit in seinem Handbuche vertritt<sup>1)</sup>. BRUNNER verneint natürlich auch in den Problemen nicht ihre Existenz, sondern er übergeht sie mit Stillschweigen. Die Anführung der Klassen, »die ich gemeint haben soll«, beschränkt sich auf den Inhalt der Lex Salica und der Lex Ripuaria, so sehr ich das gemein-germanische Vorkommen und die Parallele zum norwegischen Rechte betont hatte. BRUNNER übt dieselbe stillschweigende Übergehung meiner wesentlichen Gründe, wie wir sie bei der Äquivalenz von ingenuus kennen gelernt haben<sup>2)</sup>. Diese stillschweigende Übergehung konnte bei einem mit

<sup>1)</sup> Vgl. Handbuch § 14, 1. Aufl. S. 98 ff. 2. Aufl. S. 142. BRUNNER unterscheidet zwei Arten der Freilassung, die Freilassung zu niederem Recht und die zu höherem Recht. Diese beide Klassen von Freigelassenen findet er in den südgermanischen Rechten, aber ebenso im norwegischen Rechte. Aber auch von dem Freigelassenen höherer Ordnung wird gesagt: »Ihm fehlt die Rechtsfähigkeit des Freigeborenen.«

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 100.

dem Quellenmaterial nicht vertrauten Leser das Mißverständnis hervorrufen, daß BRUNNER andere Libertinenstände nur deshalb nicht erwähne, weil es solche Libertinenstände nicht gegeben habe. Und einen solchen Leser scheint BRUNNER in BEYERLE gefunden zu haben. Denn BEYERLE folgt in seinem Anschlußbeweise überall dem Vorbilde BRUNNERS. Wie bei BRUNNER werden die von mir für unwesentlich erklärten Elemente in Breite erörtert. Erst den Schluß bildet der oben gekennzeichnete rechtshistorische Irrtum. Dieser enge Anschluß an BRUNNER rechtfertigt die Vermutung, daß BEYERLE dem oben erwähnten Mißverständnisse zum Opfer gefallen ist.

Mag nun der Irrtum in dieser Weise entstanden sein oder sonstwie. Er wäre nicht entstanden, wenn BEYERLE die für einen Rechtshistoriker wünschenswerten Vorkenntnisse in bezug auf das Libertinentum gehabt hätte. Schon die Erinnerung an Tacitus hätte so lebendig sein müssen, um diesen Irrtum zu verhindern. Aber es gehört auch zu den Vorkenntnissen des Rechtshistorikers das Wissen, daß es im germanischen Rechte verschiedene Klassen von Libertinen gegeben hat und daß die norwegischen Quellen besonders reiche Auskunft bieten.

Endlich konnte der Irrtum nicht entstehen, wenn BEYERLE meine Schriften vollständiger, insbesondere auch meine Antwort auf die von ihm geschriebene Polemik BRUNNERS gelesen hätte. Denn ich habe in Sachsen Spiegel, S. 651 f., auf die kausale Unterlassung BRUNNERS hingewiesen, auf die Nichtberücksichtigung derjenigen Libertinenstände, die auf germanischem Boden ohne Einwirkung des römischen Rechts entstanden waren. Und ich habe bei dieser Gelegenheit auch auf die Begräbnisordnung hingewiesen, die ich schon a. a. O. S. 689 abgedruckt habe. Das Lesen dieser Antwort hätte den Irrtum BEYERLES verhindert. An dem Unterbleiben trage ich keine Schuld, denn ich habe auch in dem von BEYERLE rezensierten Buche S. 158 Anm. 33 auf diese Replik verwiesen. Dadurch ergibt sich ein wichtiger Einblick in die Arbeitsweise BEYERLES. Er baut seinen Haupteinwand auf der Polemik BRUNNERS auf, hat es aber nicht für nötig gehalten, von meiner Entgegnung Kenntnis zu nehmen.

#### f) Die Latendeutung der Widukindstelle. § 39.

1. Als wichtiges Zeugnis für das Wesen der altsächsischen Dreigliederung hatte ich einen Bericht Widukinds angeführt<sup>1)</sup>. Widukind sagt, nachdem er die Besiegung der Thüringer geschildert hat:

[»Saxones igitur possessa terra summa pace quieverunt, socie-

<sup>1)</sup> Die Widukindstelle ist auch dogmengeschichtlich interessant. Die alte Lehre hatte diese Nachricht überhaupt nicht berücksichtigt. Das war ein ebenso schwerer Mangel der Quellenbeobachtung, wie die Unkenntnis der Frilingsstellen. Nachdem ich die Widukindstelle herangezogen hatte, wird versucht, sie durch die Latendeutung zu entkräften. Diese Latendeutung ist eine der verfehlten Interpretationen, wie sie in der rechtsgeschichtlichen Forschung immer noch häufig vorkommen.

tate Francorum atque amicitia usi. Parte quoque agrorum cum amicis auxiliariis vel manumissis distributa, reliquias pulsae gentis tributis condemnauerunt: unde usque hodie gens Saxonica triformi genere ac lege praeter conditionem servilem dividitur.«<sup>1)</sup> 2).

Die Stelle bringt, das ist unbestritten, eine genetische Erklärung der sächsischen Standesgliederung. Streitig ist: 1. das Erklärungsobjekt im einzelnen und 2. die Glaubwürdigkeit der Aussage für die in ihr hervortretende Auffassung der Stände.

2. Nach meiner ausführlich begründeten Ansicht gilt die Erklärung der bekannten Dreigliederung in Edeling, Frilinge und Laten (Gesamtdeutung). Diese Dreigliederung wird auf eine Ursache zurückgeführt, nämlich auf die Landnahme der drei angeführten Gruppen: 1. der »Saxones«, 2. der »amici auxiliarii vel manumissi« und 3. der »reliquiae«. Durch den Kausalzusammenhang werden die Edeling als Nachkommen der Saxones, die Frilinge als Nachkommen der zweiten Gruppe und die Laten als Nachkommen der unterworfenen Thüringer hingestellt. Das Ergebnis dieser Zurückführung entspricht meiner Auffassung der Dreigliederung.

3. Die Glaubwürdigkeit schätze ich sehr hoch ein. Es liegt

<sup>1)</sup> Mon. Germ. III, L. I, cap. 14.

<sup>2)</sup> Das Latein Widukinds läßt erkennen, daß bei den technischen Ausdrücken nicht selten eine »Übersetzung in Gedanken« vorliegt. Längst ist beobachtet worden, daß amicus bei Widukind eine besondere Bedeutung hat, nicht nur eine Empfindungsbeziehung, sondern ein rechtliches Treuverhältnis bezeichnet. In dem Index der Monumentenausgabe (Handausgabe) von E. STENGEL wird zu amicus verzeichnet »Gefolge, Vasallen«. Das deutsche Äquivalent ist nicht ganz sicher. Am wahrscheinlichsten dürften sein »Getreue« oder »Holden«. An unserer Stelle erscheint die Beziehung als Grund der Landzuweisung und ist deshalb gleichfalls als Rechtsverhältnis zu denken. Die Beziehung zu den fränkischen Bundesgenossen ist auszuschalten. Da die Saxones in ihrer Gesamtheit als Treuherrn erscheint, so ist die Beziehung nicht auf das echte Lehn zu beschränken. Ein Treurecht bestand auch für den Herrn gegenüber seinen Jamundlingen und für den Patron gegenüber seinen Libertinen. Deshalb ist auch an unsere Stelle nicht bloß auxiliarii, sondern auch manumissi als Apposition zu amici aufzufassen. Die Übersetzung der fraglichen Worte würde daher lauten: »Nachdem sie einen Teil des Landes an ihre Getreuen, Helfer sowohl wie Freigelassene, verteilt hatten.« Bei der Erklärung der Stände denkt m. E. Widukind der beiden Elemente, aus denen sich die Frilinge zusammensetzen: der Ergebungsleute und der Libertinen.

eine volkstümliche Erklärungssage<sup>1)</sup> vor und deshalb eine Aussage über die altsächsischen Stände, die von Zeitgenossen über ihre eigene durch die allgemeine Dingpflicht jedem bekannte Standesgliederung abgegeben wird und deshalb die damaligen Rechtsanschauungen unmittelbar wiedergibt.

4. BEYERLE berichtet: »HECK glaubte hier allen Ernstes die ‚Saxones‘ den Edelingen, die ‚auxiliarii et manumissi‘ den Frilingen, die ‚reliquiae pulsae gentis‘ den Liten gleichsetzen zu können. Mit Recht hat SCHRÖDER gegen eine solche schematische Auslegung protestiert und betont, daß Widukind sich nur über die Entstehung der Liten äußern wollte. Die Notiz über die Landverteilung zwischen den Sachsen und ihren Hilfsvölkern nebst Freigelassenen geht nur voraus um das Schicksal des den Thüringern abgenommenen Landes zu zeigen. Wenn HECK hier Recht behielte, dann hätte es nur einen einzigen Stand freier Sachsen, die Edelinges gegeben und wäre unter den Frilingen ursprünglich kein einziger Sachse gewesen. HECK selbst sucht sich über diese gekünstelte Ausdeutung der Widukindstelle damit hinwegzuhelfen, daß er diese Erzählung eben nur als Sage gelten läßt, mit der sich Widukind die Entstehung der drei an sich viel älteren Stände zurechtzulegen versucht hatte. Die Preisgabe der Erzählung als Sage entwertet aber schlechthin auch die von HECK postulierte psychologische Möglichkeit, um aus ihr eine sichere Deutung der Frilinges als fremder Hilfstruppen und Freigelassener zu bedienen«.

5. An diesem Berichte ist vor allen Dingen richtig, daß ich meine Deutung »allen Ernstes« vertrete. Richtig ist ferner, daß SCHRÖDER behauptet, Widukind wolle sich nur über die Entstehung der Laten äußern. Begründet hat SCHRÖDER seine Behauptung nicht. Er gibt überhaupt keine kritische Untersuchung der Stelle. Aber die Auslegung ist eine Kausalforschung, die der kritischen Würdigung zugänglich ist. Es ist die Frage nach denjenigen Vorstellungen des Autors, welche zu den vorliegenden Worten geführt haben. Die von SCHRÖDER unterstellte Absicht, ganz allein die Entstehung des Latenstands zu er-

<sup>1)</sup> Die Widukindstelle findet Parallelen in den beiden friesischen Gesamtbildern und in den Genesisstellen (oben S. 150). In allen drei Gruppen ist die hervortretende Auffassung des Unterschieds zwischen den Edlen und den nichtedlen Freien die gleiche. Es ist der Gegensatz zwischen voller oder altfrei und »minderfrei«.

klären, genügt dieser Anforderung nicht. Wenn Widukind nur an den Latenstand gedacht hätte, so würde er auch nur von den Laten geredet haben. Tatsächlich spricht er von der ganzen Dreigliederung, ohne den Latenstand irgendwie hervorzuheben. Für ein besonderes Interesse Widukinds an dem Latenstand liegt gar kein Anzeichen vor. Das Wort Late kommt weder an diese Stelle noch an irgend einer anderen bei Widukind vor<sup>1)</sup>. Vollends ausgeschlossen ist die Verneinung des Kausalzusammenhangs der beiden Sätze, wie sie BEYERLE bei SCHRÖDER findet und seinerseits vertritt. Man kann diese Deutung als Satzisolierung meiner Kausaldeutung gegenüberstellen. Nach BEYERLE haben wir zwei beziehungslose Aussagen vor uns. Eine Aussage über das Schicksal des Landes und eine zweite, von der ersten unabhängige, über das Bestehen einer ständischen Dreigliederung. Aber diese Trennung ist mit den überlieferten Worten nicht zu vereinigen. Wenn die Erzählung von der Dreiteilung des Landes nur ein selbständiger Bericht gewesen wäre, ohne Bezugnahme auf die Dreigliederung, so würde bei dem zweiten Satze das Wort »unde« fehlen. Aber das Wort unde steht da und nötigt zu der Einsicht, daß Widukind in der Dreiteilung bei der Landnahme, die Ursache für die Dreiteilung der Stände gesehen hat. Das Wort »unde« steht nicht allein. Neben ihm steht die weitere Ausgabe »usque hodie«. Darin liegt eine Aussage über die lange Dauer der Dreigliederung, welche sicher erkennen läßt, daß Widukind der Meinung war, ihre Entstehung angegeben zu haben. Auch dieser Anforderung der Vorstellungsanalyse genügt nur die Kausaldeutung. Endlich würde der zweite Satz bei Fehlen des Zusammenhangs ganz inhaltlos sein. Widukind nimmt ja Bezug auf die als bekannt vorausgesetzte Gliederung ohne sie zu erläutern. Eine solche Bezugnahme ist nur verständlich, wenn etwas Beachtenswertes über diese Gliederung ausgesagt wird. Nur durch die Kausaldeutung wird dieser Anforderung genügt. Widukind muß geglaubt haben, daß er die Entstehung der als bekannt

<sup>1)</sup> Willkürlich ist die Behauptung SCHRÖDERS, daß der Unterschied zwischen Edeling und Friling bekannt und nur die Erklärung des Latenstandes notwendig gewesen sei. Das ist Standpunktverwechslung. Den Gegenbeweis erbringen die friesischen Parallelstellen und die Genesisstellen, von denen die eine, die friesische Heerfluchtstelle, überhaupt nur den Unterschied von Edeling und Friling behandelt.

vorausgesetzten Gliederung erzählte. Meine Auslegung ist vollkommen richtig und verdient die beiden Prädikate »schematisch« und »gekünstelt«, die BEYERLE ihr gibt, durchaus nicht. Dagegen ist die Interpretation, die von SCHRÖDER und BEYERLE vertreten wird, nicht möglich. Sie ist nichts als Vergewaltigung eines klaren Quelleninhalts.

6. SCHRÖDER hat seine Behauptung auch nicht bei einer Untersuchung der Ständefrage als offene Frage vertreten. Sondern er hat zuerst die alte Lehre als zweifellos richtig festgestellt und dann von dieser vermeintlich festen Grundlage aus versucht, die Aussage Widukinds mit dieser Lehre in Einklang zu bringen. Daß die Aussage, wenn man das Wesen der Dreigliederung als eine offene Frage behandelt, für meine Deutung ins Gewicht fällt, hat SCHRÖDER nicht verneint. Denn er läßt deutlich einen inneren Zweifel an der Richtigkeit seiner Auslegung erkennen<sup>1)</sup> Er wollte nur die Widukindstelle mit der alten Lehre »vereinigen«<sup>2)</sup>. Aber der Versuch scheitert an dem klaren Wortlaut der Stelle. Die Stelle ist mit der alten Lehre nicht vereinbar. Diese Gegen Gründe hatte ich schon früher ausführlich dargelegt<sup>3)</sup>. BEYERLE hat diese meine Erwiderung nicht gelesen und die Bemerkungen SCHRÖDERS unter Weglassung des Zweifels wiederholt. Allerdings noch mit dem Zusatz, daß nach meiner Deutung unter den Frilingen ursprüng-

<sup>1)</sup> SCHRÖDER sagt a. a. O. S. 365 oben: »Aber selbst wenn die Mitteilung Widukinds, die ihr von HECK beigelegte Bedeutung gehabt hätte, so würde sie doch für die historische Forschung durchaus belanglos sein, da man sie in diesem Falle nur als eine den Ereignissen um 400 Jahre nachhinkende antiquarische Spekulation, aber nicht als ein quellenmäßiges Zeugnis betrachten könnte.«

<sup>2)</sup> Wie sehr die Latendeutung durch die alten Anschauungen bedingt ist, tritt vielleicht am deutlichsten hervor, wenn wir die von Widukind gemeinte Dreigliederung uns durch einen Zusatz erläutern denken und die drei Standesnamen, Edeling, Friling und Late mit den damals üblichen lateinischen Äquivalenten wiedergeben. Der Zusatz könnte dann lauten: »Sunt enim apud nos ingenui, liberti et litones.« Wenn diese Worte bei Widukind ständen, so würde schwerlich jemand Bedenken tragen, den Zusammenhang zwischen den genannten Ständen und den drei Gruppen der Landnehmer anzuerkennen, ebenso auch, wenn wir statt »libertie« »liberi« setzen. Und doch würde der obige Zusatz nur die zeitgemäße Übersetzung der von Widukind in der historischen Wirklichkeit gehegten Gedanken sein.

<sup>3)</sup> Sachsenspiegel, S. 663 ff.

lich kein einziger Sachse gewesen wäre. Diese Bemerkung scheint zu zeigen, daß BEYERLE das Wesen der Gemeinfreien nicht richtig auffaßt. Es ist ja anerkannt, daß der Stammesname, Francus, Salicus usw. zugleich als Bezeichnung für den Stand der Gemeinfreien gedient hat<sup>1)</sup>. Darin liegt die Vorstellung, daß nur die Gemeinfreien zu den alten Volksgeschlechtern gehören, dagegen die Mitglieder der unteren Stände nicht<sup>2)</sup>. Die Mitglieder der unteren Stände konnten deshalb immer noch zu dem Volke in ethnographischem Sinne gerechnet werden<sup>3)</sup>, etwa im fränkischen Stammesgebiete zu der gens Francorum, aber nicht zu den Franci im ständischen Sinne. Auch in Sachsen konnten die Ergebungsleute (die auxiliarii) und die manumissi sächsischen Blutes sein, ohne deshalb zu den Gemeinfreien, den Saxones im standesrechtlichen Sinne, zu gehören<sup>4)</sup>. Wenn nun meine Deutung der Widukindstelle zu dem Ergebnisse führt, daß nach ihr nur die Edelinges als Nachkommen der sächsischen Stammesgeschlechter galten, die Frilinge aber nicht, so liegt darin noch nicht entfernt eine »ductio ad absurdum«, wie BEYERLE annimmt, oder überhaupt etwas Unwahrscheinliches, sondern nichts als eine Bestätigung dafür, daß diejenige Standesgliederung, welche die Widukindstelle erkennen läßt, mit der von mir vertretenen identisch ist<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 118 Anm. 1.

<sup>2)</sup> Innerhalb des fränkischen Stammesgebiets hätte die Frage: woher der Stand der Franci stamme, nicht anders beantwortet werden können, als durch die Aussage, daß die Mitglieder dieses Standes die Nachkommen der erobernden Franken, Altfreie fränkischer Abstammung, die Mitglieder der alten Volkssippen sind.

<sup>3)</sup> Ein Stammesgenosse altfreier Abkunft konnte ja in Knechtschaft geraten und sein Nachkomme freigelassen werden. Auch zu den Libertinen konnten daher Personen des gleichen Blutes gehören wie zu den Gemeinfreien, aber eben auch Leute anderer Abkunft. Die Blutgemeinschaft mit den Gemeinfreien war nicht gesichert, deshalb fehlte die Rechtsgleichheit. Ebenso konnte der Altfreie seinen Stand durch Autradition mindern.

<sup>4)</sup> Wenn BEYERLE meint, daß ich die Zuweisung von Fremden an den Stand der Frilinge aus der Widukindstelle entnommen habe, so ist das ein Lesefehler. Ich gehe von der ursprünglichen Rechtlosigkeit der Fremden aus. Gemeinfreie, S. 25. Die Deutung der Widukindstelle auf Stammesfremde habe ich längst aufgegeben. Vgl. Dienstmannschaft, S. 149. In meiner Standesgliederung rede ich immer von Helfern.

<sup>5)</sup> Die Stelle ergibt zugleich Anhaltspunkte für die Annahme, daß der Gebrauch des Stammesnamens für den Stand des Gemeinfreien, den wir in der Karolingerzeit auch bei den Sachsen finden (vgl. oben S. 118 Anm. 1),

7. Das Vorliegen einer Sage betone ich nicht zur Begründung meiner Inhaltsdeutung, wie BEYERLE irrtümlich meint. Die Inhaltsdeutung ergibt sich aus den Worten und aus dem Satzzusammenhange. Sondern ich habe die Eigenschaft als Sage deshalb betont, weil sie die Glaubwürdigkeit ergibt. Merkwürdigerweise sieht BEYERLE in dieser Kennzeichnung eine Preisgabe der Quellenstelle, welche sie entwertete. Diese Auffassung kann nur auf einen ungeprüften Gefühlseindruck zurückgehen. In dem Worte Sage hören wir allerdings den Unterton der Unzuverlässigkeit. Aber dieser Unterton bezieht sich nur auf diejenige Auskunft, welche eine Sage über die Vergangenheit abgibt. Dagegen läßt sich schlechterdings nicht bezweifeln, daß man aus einer Erklärungssage die Beschaffenheit des erklärten Objekts erschließen kann und darum allein handelt es sich. Die Wissenschaft, z. B. die Mythologie, verwendet in großem Umfange Erklärungssagen zur Rekonstruktion der erklärten Dinge. Die Vorstellungen von diesem Objekte sind für den Inhalt der Sage kausal gewesen. Weshalb sollte in einem solchen Falle der sonst übliche Rückschluß aus den bekannten Folgen auf die zu erkennende Ursache unzulässig sein. Kein verständiger Mensch wird bei genügender Überlegung eine solche Unzulässigkeit behaupten. Gerade in unserem Fall sind alle Vorbedingungen für einen sicheren Schluß gegeben, weil der Gegenstand der Erklärung, die sächsische Standesgliederung, jedem Volksgenossen bekannt sein mußte<sup>1)</sup>.

g) Ergebnis. § 40.

I. Die Untersuchung der einzelnen unüberwindlichen Hindernisse BEYERLES hat ergeben, daß von ihnen gar nichts übrigbleibt.

1. Die Sonderstellung vornehmer Geschlechter in einer Bußordnung ist nicht notwendig. Die Satrapen waren nicht erbliche Fürsten, sondern Volksbeamte. Die Berichte der Quellen über die Edelinges passen nicht auf einen Hochadel.

noch zur Zeit Widukinds üblich war. Auch Widukind unterstellt, daß die Nachkommen der alten Saxones einen besonderen Stand innerhalb der Gens Saxonica bilden. Allerdings den höchsten der drei Stände.

<sup>1)</sup> Vgl. die nähere Ausführung über die Notorität als Folge der weitreichenden Tragweite der Standesunterschiede und zugleich der allgemeinen Dingpflicht, Standesgliederung S. 25.

2. Die Beurteilung der Wergeldstaffelung durch BEYERLE beruht auf Unkenntnis des Sach- und Streitstandes. Die Berichtigung ergibt sichere Gründe für die Freiheitsgliederung.

3. Die Libertinenelemente im Latenstande könnten ein Hindernis sein für eine andere Lehre, aber nicht für die von mir aufgestellte. Die Erhebung des Einwands durch BEYERLE beruht auf mangelnder Kenntnis des rezensierten Buches.

4. Das Fehlen besonderer Libertinenstände im germanischen Recht würde allerdings erheblich sein, ist aber nichts als ein auffallender Irrtum BEYERLES über rechtshistorische Grundelemente.

5. Die Bewertung der Widukindstelle durch BEYERLE beruht auf einer unzulässigen Auslegung dieser wichtigen Belegstelle.

Schon diese Antikritik rechtfertigt die Ablehnung der durch BEYERLE gegebenen Problemlösung. Aber diese Ablehnung ergibt sich nicht nur durch die Unrichtigkeit des von BEYERLE Vorgetragenen, sondern ebenso aus anderen Anhaltspunkten, auf die er nicht eingeht.

II. Das Problem, mit dem BEYERLE sich beschäftigt, die Frage, ob die spätere Freiheitsgliederung in die Zeit der älteren Nachrichten zurückdatiert werden kann, besteht in dieser Form überhaupt nicht. Denn die älteren Nachrichten ergeben ganz allein betrachtet, die Freiheitsgliederung mit derselben Bestimmtheit wie die späteren Bilder und zwar auch ohne Heranziehung der Widukindstelle. BEYERLE hat dies nicht erkannt und dies aus verschiedenen Gründen nicht erkennen können, z. B. deshalb nicht, weil er die Übersetzungslehre noch nicht verstanden hat, weil er sich mit erheblichen Vorfagen nicht beschäftigt hat, weder mit der Hypothese der großen Bußerniedrigung noch mit der Lex Frisionum, und weil er bei seinem Urteil über die Normgebung der Lex Saxonum meine Erklärung für das Fehlen der Frilingsbußen nicht nachgeschlagen hat. Ergänzt man diese Lücken, so ergibt sich die Freiheitsgliederung auch ohne Heranziehung der späteren Nachrichten für die Rechte der Friesen und Sachsen wie für die Rechte der Chamaven und Anglowarnen. Die späteren Nachrichten sind nichts als sehr bestimmte, aber zugleich entbehrliche Bestätigungen.

III. Die späteren Nachrichten sind entbehrliche Bestätigungen,

aber sehr bestimmte, weil die Hypothese der Rechtsänderung unter Begriffsvertauschung, wie sie BEYERLE braucht, an sachlichen Erwägungen scheitert. Wenn wir die Freiheitsgliederung später vorfinden, dann muß sie schon früher bestanden haben. Die von BEYERLE unterstellte Begriffsvertauschung ist m. E. dann, wenn man sich in das Rechtsleben des frühen Mittelalters wirklich hineindenkt, eine nicht vollziehbare Vorstellung. BEYERLE redet immer von dem Wechsel der Bezeichnungen. Aber diese Bezeichnungen sind nicht Höflichkeitsworte der Umgangssprache, sondern es sind Rechtsworte, gesetzliche Bezeichnungen juristischer Begriffe, Bezeichnungen von Tatbeständen mit wichtigen Rechtsfolgen. Fast in jedem Rechtsstreite kam es wegen der Bußen und der Ebenburt auf den Stand der Beteiligten an. Infolge der allgemeinen Dingpflicht wußte jedermann darüber Bescheid, welche Merkmale und welche Rechtsfolgen die Begriffe Edeling und Friling hatten. Deshalb hätte eine Begriffsverschiebung eine Änderung des Rechts gefordert. Wenn die Edeling ein Volksadel waren und dieser Stand ausstarb, so gab es eben den Edelingtatbestand mit den Edelingsfolgen überhaupt nicht mehr. Aber es war noch immer ausgeschlossen, diesen Tatbestand mit seinen Rechtsfolgen nunmehr bei den bisherigen Frilingen festzustellen und ebenso den Tatbestand der Altfreiheit bei einem Minderfreien, dessen frühere Existenz BEYERLE leugnet und der nur in dem Augenblicke des Begriffswandels aus dem Nichts auftaucht. Die Begriffsvertauschung würde somit eine gesetzliche Änderung des objektiven Rechts vorausgesetzt haben und eine solche allgemeine Änderung ist für Sachsen aus guten Gründen auszuschließen.

IV. Die Annahme, daß das Wort friling die Bedeutung altfrei, die es in der alten Gliederung gehabt hätte, in der Folgezeit mit einer ganz neuen Bedeutung minderfrei vertauscht habe, scheitert schon daran, daß die Belegstellen für minderfrei in eine frühere Zeit zurückgehen, als BEYERLE meint<sup>1)</sup>. Auch in eine Zeit, in der die alte Standesgliederung zweifellos noch bestand. BEYERLE verkennt das Alter und die große Verbreitung dieser Belege (Frilingsstellen) deshalb, weil er die Übersetzungsfrage versäumt. Die Annahme scheitert

<sup>1)</sup> Standesgliederung S. 33 ff.

aber ferner daran, daß wir die Bedeutung minderfrei in drei Stammesrechten wiederfinden, nämlich nicht nur in Sachsen und Friesland, sondern auch in Norwegen. Die ständische Entwicklung seit der Karolingerzeit ist in diesen drei Gebieten eine ganz verschiedene gewesen. Schon deshalb kann die übereinstimmende Bedeutung minderfrei nicht auf eine lokale Entwicklung zurückgeführt werden, sondern sie ist als uralter Gemeinbesitz aufzufassen, als eine Bedeutung, die in weit frühere Zeit, als die Karolingerzeit zurückgeht. Ebenso wie die entsprechende Bedeutung altfrei bei Edeling.

Die bisherige Untersuchung hat nur denjenigen Teil der Rezension betroffen, der sich auf die Karolingerzeit bezieht. Die Erörterung der späteren Zeit bietet kein erfreulicheres Bild.

## Zweites Kapitel.

### Die Beurteilung der späteren Zeit.

#### a) Der Stand der Meinungen. § 41.

1. In meinem Buche über die Standesgliederung hatte ich die Stände des Sachsenspiegels nur kurz behandelt. Auf die Frage der Hauptgliederung in Schöffenbare und Nichtschöffenbare war ich eingegangen, um den Zusammenhang mit der altsächsischen Gliederung aufzuweisen. Das Problem der städtischen Deutung hatte ich ausgeschaltet. BEYERLE hat die Gelegenheit der Rezension benutzt, um seine eigene Anschauung, die Heersteuertheorie, zusammenhängend dazulegen, allerdings mit einer sehr wichtigen, nicht genügend hervortretenden Annäherung an meine eigene Auffassung und mit zum Teil neuen Beweisen. Auch in diesem Abschnitt tritt Mangel an Kenntnis meiner Hauptschrift, des Sachsenspiegels, hervor. Doch glaube ich die Art der Literaturbenutzung durch BEYERLE schon ausreichend gekennzeichnet zu haben und will mich in diesem Abschnitt hauptsächlich bemühen, den sachlichen Gegensatz der Meinungen und der Gründe darzulegen. Ich werde mich dabei auf das Rechtsbuch und die zeitgenössischen Quellen stützen und von der m. E. sicheren Erkenntnis der Karolingerzeit wieder absehen<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Die karolingischen Quellen und der Inhalt des Sachsenspiegels bringen zwei besonders reichhaltige Zeitbilder aus der Geschichte der sächsischen

2. Streitig sind zwei Probleme, das Problem der Hauptgliederung der Freien, der Unterscheidung der oberen, schöffenbaren Freien, von den unteren, nichtschoffenbaren (Pfleghafte und Landsassen)<sup>1)</sup> und das Problem der städtischen Deutung, der Einbeziehung der Stadtbürger in das Ständebild des Rechtsbuches.

a) Das erste Problem wurde früher in sehr verschiedener Weise gelöst. Die Wirklichkeit der Schöffenbaren wurde bezweifelt (ZALLINGER), sie wurden für Ritter erklärt oder für Ministerialen (so noch MEISTER<sup>2)</sup>). In meinem Sachsenspiegel habe ich die Wirklichkeit des Standes sowie das Vorkommen von schöffenbaren Bauern nachgewiesen und den Stand als den der Altfreien bestimmt. Die unteren Freien, Landsassen und Pleghafte sind dem gegenüber als Neufreie, Libertinen aufzufassen. Es ist daher die alte sächsische Gliederung, die sich im Sachsenspiegel vorfindet, wenn auch durch neue Un-

---

Stände. Ihre Gesamtwürdigung gestattet zwei Wege: Man kann von dem Inhalte des Sachsenspiegels ausgehen und sich dann nach rückwärts wenden. Man kann auch die karolingische Gliederung zugrunde legen und von der gewonnenen Grundlage aus an den Sachsenspiegel herantreten. Den ersten Weg habe ich in meinem Sachsenspiegel eingeschlagen, den zweiten Weg in meiner Standesgliederung. Das Ergebnis ist immer das gleiche. Die beiden Zeitbilder stimmen in dem Grundzuge, im Gegensatz der beiden freien Klassen, überein. Beide Bilder zeigen die Libertinengrenze. Diese Übereinstimmung wird dann durch den Nachweis des Zusammenhangs bestätigt.

<sup>1)</sup> In der Darstellung EYKES tritt in der Freiheitsstelle I 2 eine Dreigliederung der Freien nach den besuchten Gerichten in den Vordergrund. Aber in der sonstigen Rechtsstellung, z. B. Wergeld, Buße und Ebenburt, stehen sich Landsassen und Pleghafte gleich. Deshalb ist es richtig, die Zweigliederung in Schöffenbare und Nichtschöffenbare als die Hauptgliederung zu bezeichnen. Sie bezieht sich auf die altertümlichen Merkmale und erscheint deshalb als die ältere.

<sup>2)</sup> Die Ansicht MEISTERS, daß die Schöffenbaren Ministerialen gewesen sind, darf heute als aufgegeben gelten. Aber in dem Lehrbuche SCHRÖDERS und in dem Grundrisse BRUNNERS wird immer noch vorgetragen, daß EYKE zu seinen schöffenbaren Freien auch Dienstleute altfreien Ursprungs rechne die sich die Schöffenbarkeit bei Übertritt in die Dienstmanschaft vorbehalten hätten (Vorbehaltsministerialen). Vgl. über die Unrichtigkeit dieser Ansicht meine Untersuchung »Die Ministerialentheorie der Schöffenbaren«, Vierteljahrschr. für S. u. WG. XIV, S. 206 ff. EYKE unterscheidet scharf zwischen Freien und Dienstleuten und sieht in seinen Schöffenbaren nur die oberste Stufe der Freien, zu denen keine Dienstleute gehören.

terscheidungen verdeckt und wohl hinsichtlich ihres Ursprungs in dem Bewußtsein der Zeitgenossen verblaßt<sup>1)</sup>.

b) Bei der städtischen Deutung kommen drei Lösungen in Frage. Die alte Lehre, die aber auch von meinen Gegnern bis jetzt festgehalten wurde, läßt sich als ausschließlich ländliche Deutung bezeichnen. »Der Spiegler hat an das Land gedacht und nur an das Land«. Die städtischen Institute sind nicht einbezogen. Den vollen Gegensatz würde eine ausschließlich städtische Deutung bilden. »Der Spiegler hat an städtische Institute gedacht und sie überall von den ländlichen unterschieden«. Drittens kann eine vermittelnde Deutung in verschiedenem Umfange in Betracht kommen. »Der Spiegler hat städtische und ländliche Institute als Einheit behandelt, ohne etwaige Gegensätze zu erkennen oder zu bewerten«. Diese dritte Lösung habe ich als Kombinationsdeutung bezeichnet. Meinen eigenen Standpunkt habe ich dahin formuliert, daß ich bei dem oberen Stadtgerichte und bei der oberen Schicht der Stadtbürger (Schöffenbare) die Kombinationsdeutung für wahrscheinlich halte, dagegen hinsichtlich der Pflughaften und ihrer Institute die ausschließlich städtische Deutung vertrete<sup>2)</sup>.

3. BEYERLE steht mir bei beiden Problemen trotz bestehender Meinungsverschiedenheiten erheblich näher als meine früheren Hauptgegner und vielleicht auch näher, als er selbst erkannt hat.

a) Hinsichtlich der Schöffenbaren stimmt BEYERLE mit mir überein in der Annahme der Lebenswirklichkeit, des Vorhandenseins schöffenbarer Bauern und in der Auffassung der

<sup>1)</sup> Vgl. über den m. E. wichtigen und bisher nicht genügend beobachteten Vorgang der Verblassung Standesgliederung S. 134 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. Pflughafte S. 30 VIII a. »Eine Mitberücksichtigung ist sowohl in der Weise denkbar, daß EYKE die städtischen Institute unter besonderen Bezeichnungen einführt, als auch so, daß er sie mit etwaigen gleichbenannten und irgendwie gleichartigen Instituten des flachen Landes zu einer Einheit zusammenfaßt und uns als solche darstellt. Die zweite Auffassung will ich als Kombinationsdeutung bezeichnen« . . . »Ich glaube, daß eine solche Zusammenfassung für das obere Stadtgericht des Burggrafen oder Vogts und eine obere Schicht der Stadtbewohner in Frage kommt und als wahrscheinlich zu gelten hat. Dagegen ist die Kombinationsdeutung für die Pflughaften und ihre Gerichte abzulehnen. Es sind ausschließlich städtische Modelle, die EYKE gemeint hat.«

Schöffenbaren als Altfreie <sup>1)</sup>. Die Schöffenbaren sind auch nach BEYERLE die Rechtsnachfolger der alten Gemeinfreien, die sich ihre Rechtsstellung ungeschmälert erhalten haben, während die Landsassen und Pflughaften Leute geminderten Rechts sind, also Minderfreie. Bei dem Grunde des Unterschieds wird anscheinend zwischen Landsassen und Pflughaften unterschieden. Bei den Landsassen scheint BEYERLE meiner Auffassung zuzustimmen, wenn auch die Erklärung nicht deutlich ist. Anders bei den Pflughaften. BEYERLE nimmt für sie eine ständische Degradation an, infolge der Ablösung der persönlichen Wehrpflicht durch eine Heersteuer. Das karolingische Adjutorium sei zu einer ständigen Jahresabgabe geworden, durch welche die kleinen Grundeigentümer (Dreihufengrenze), sich von der persönlichen Wehrpflicht befreit hatten. Diese Belastung habe zu der bezeugten Standesminderung in Wergeld und Buße usw. geführt u. a. zu dem Verluste der Befähigung zum Schöffenamt <sup>2)</sup>. Dadurch sei die Hauptgliederung des Rechtsbuchs entstanden.

b) Noch bedeutsamer ist die Annäherung hinsichtlich der

<sup>1)</sup> Der dogmengeschichtliche Bericht, den BEYERLE S. 305 über die Erkenntnis der Schöffenbaren erstattet, wird meinen Arbeiten nicht gerecht. Tatsächlich bin ich gerade derjenige gewesen, der die Wirklichkeit der Schöffenbaren, die Identität mit den Grafschaftsbauern und den Altfreien u. a. durch Auffindung der bis dahin unbenutzten Hildesheimer Urkunde über »schöffenbare« und unter der Mitbenutzung der westfälischen Belege zuerst nachgewiesen hat. Daß jemand für diese Einsichten von mir nicht benutzte Nachweise beigebracht habe, ist unrichtig. Es handelte sich dabei um wichtige Ansichten, die zu der Zeit, als ich sie aufstellte, ebenso oppositionell waren als meine anderen noch nicht allgemein anerkannten. BEYERLE steht in größerem Umfange auf dem von mir gerodeten Boden, als er weiß. Wenn BEYERLE sagt: »Wort und Stand, scepensbar sind landrechtlich gedacht und eben als Bezeichnung der obersten Freischicht des Landrechts entstanden« so ist dies die von mir gewonnene Einsicht und es beruht auf einem Mißverständnis, wenn BEYERLE hinzufügt »Dieser Erkenntnis hat sich HECK durch eine doppelte Eigenwilligkeit entzogen«. Ich habe sie immer festgehalten.

<sup>2)</sup> BEYERLE legt großes Gewicht darauf, das Wort »schöffenbar« als »fähig zum Schöffenamt« zu erklären, während ich aus m. E. zwingenden Gründen die Grundbedeutung in »rechtbestimmend« erblicke. Aber für das Hauptproblem ist diese Meinungsverschiedenheit bedeutungslos, weil das Wort im Sachsenspiegel aus einer Funktionsbezeichnung schon eine reine Standesbezeichnung geworden ist, die auch Frauen zuteil wird (III 73 1). Vgl. zuletzt Ministerialientheorie S. 228 ff.

städtischen Deutung. BEYERLE vertritt nicht mehr die ausschließlich ländliche Deutung, wie v. AMIRA, MEISTER und v. SCHWERIN und auch BEYERLE selbst in seinen Pflegehaften getan haben, sondern er vertritt eine Kombinationsdeutung<sup>1)</sup>, wie auch ich es zum Teile tue. Der Gegensatz betrifft nur die Pflegehaften und ihre Institute. BEYERLE vertritt auch in dieser Hinsicht die Kombination, während ich die Angaben des Spiegels über die Pflegehaften auf die städtischen Institute beschränke. BEYERLE hat somit den positiven Inhalt meiner Ansicht übernommen, nur den negativen Teil lehnt er noch ab. Der Übergang BEYERLES zu der Kombinationsdeutung ist eine sehr wichtige Ansichtsänderung mit tiefergreifenden Folgerungen<sup>2)</sup> für andere Probleme.

4. Auch dieser neuen Stellungnahme BEYERLES muß ich widersprechen.

a) Die Heersteuertheorie der Hauptgliederung ist auch dann unmöglich, wenn man von meiner Auffassung der Karolingerzeit absieht. Sie ist immer abzulehnen, weil es gar keine Heersteuer gegeben hat und weil eine solche steuerliche Belastung, auch wenn sie existiert hätte, die Standesgliederung des Sachsen spiegels nicht erzeugt haben könnte.

b) Die Kombinationsdeutung der Pflegehaften ist natürlich viel weniger unrichtig als die ausschließlich ländliche Deutung. Aber auch sie ist noch immer nicht richtig. Der Spiegler kann an ländliche Institute der fraglichen Art schon deshalb nicht gedacht haben, weil es solche Institute nicht gegeben hat.

<sup>1)</sup> An dieser Stellungnahme kann kein Zweifel sein. — BEYERLE sagt zu der vermeintlichen Streitfrage über die Zusammensetzung der städtischen Bevölkerung: »Die Wahrheit liegt in der Mitte. Die Schöffenbaren sitzen nicht bloß auf dem Lande, die Pflegehaften nicht bloß in der Stadt, sondern als freie Elemente der Bürgerschaft treffen wir auch in der Stadt beide Elemente an« (S. 506 Abs.) und die gleiche Auffassung liegt den Äußerungen BEYERLES über den städtischen Schultheißen als Element der öffentlichen Gerichtsverfassung (S. 509) und über das Sendgericht zugrunde. Seine Bemerkungen zeigen, daß mein psychologisches Argument (Pfleg hafte S. 17 bis 33) durchgegriffen hat, wie dies seiner zwingenden Kraft entspricht. Selbst v. SCHWERIN hat sich ja dieser Wirkung nur durch eine unmögliche Emendation des Rechtsbuches entzogen (Anhang zum Schlußabschnitte).

<sup>2)</sup> Solche Folgerungen sind die Nichtexistenz ländlicher Pflegehaften und der Wegfall jeder Veranlassung, das Bestehen eines besonderen ostsächsischen Schulzendinges auf dem flachen Lande zu vermuten. Vgl. unten S. 218, 19 und S. 228 Anm. 1.

5. Die beiden unterschiedenen Fragen stehen miteinander in engem Zusammenhange, aber in keinem untrennbaren. Meine Hauptgliederung ist von der Deutung der Pflegehaften nicht abhängig<sup>1)</sup>. Ich habe dies früher betont und muß dies noch einmal hervorheben, weil BEYERLE die Tragweite des Pflegehaftenproblems sehr überschätzt. Er sieht in meiner städtischen Deutung oder richtiger in ihrem negativen Inhalte den Urquell aller meiner vermeintlichen Irrtümer<sup>2)</sup>. In Wirklichkeit ist meine Freiheitstheorie der Hauptgliederung viel früher entstanden als meine Deutung der Pflegehaften. Sie ist auch die weitaus wichtigere der beiden Erkenntnisse. Wenn bäuerliche Grundeigentümer vorhanden wären mit den beiden Merkmalen des Schulzengerichts und des besonderen Sendgerichts, dann würde dadurch meine Auffassung der Hauptgliederung nicht berührt werden. Wir würden in diesen Grundeigentümern ursprüngliche Libertinen oder Jamundlinge finden, welche Grundeigentum erworben haben. Nur fällt diese Frage deshalb aus, weil solche Institute nicht vorhanden sind<sup>3)</sup>.

6. Die Ständeprobleme des Sachsenspiegels stehen im Zusammenhange mit den Problemen der sächsischen Gerichtsverfassung. Auch nach dieser Richtung wird von BEYERLE die Bedeutung der städtischen Deutung für meine Ansichten außerordentlich überschätzt. Wiederum sind meine Ansichten

<sup>1)</sup> Das ist von MOLITOR richtig erkannt worden. MOLITOR stimmt meiner Auffassung der Hauptgliederung zu, während er meine städtische Deutung ablehnt.

<sup>2)</sup> Wie weit die Verkennung geht, zeigt nachstehende Ausführung BEYERLES: »Um seine Hypothese über die Pflegehaften, deren Verlegung in die Städte stichfest zu machen, erklärt HECK alle altfreien Bauern des platten Landes für schöffenbar.« Natürlich ist der Zusammenhang ein ganz anderer. Daß die Grafschaftsbauern zu den Schöffenbaren des Rechtsbuches gehören, ist einmal unmittelbares Ergebnis der Quellenbeobachtung, der Merkmale (Grefending) und der in den Urkunden für diese Leute vorkommenden Bezeichnung »schöffenbar«. Außerdem ergibt sich die Gleichung aus meiner Auffassung der Hauptgliederung. Nach meiner Auffassung sind die Schöffenbaren des Spiegels alle Leute altfreier Abstammung, deshalb auch die Grafschaftsbauern, deren altfreie Abstammung nicht bestritten wird. Diese Erkenntnis unterstützt meine städtische Deutung der Pflegehaften, ist aber von ihr ganz unabhängig.

<sup>3)</sup> Meine Deutung der Pflegehaften ist mir ebenso gewiß, wie die Erklärung der Hauptgliederung. Aber jede dieser Erkenntnisse wird durch unabhängige Anhaltspunkte gewonnen. Das ist deshalb wichtig, weil dadurch die wechselseitige Bestätigung an Wert gewinnt.

über die Gerichtsverfassung ganz unabhängig und viel wichtiger als die Auffassung der Pflegehaften.

Nachstehend will ich zunächst die Heersteuertheorie und dann die Beziehung des Pflegehaftenproblems zur Gerichtsverfassung erörtern.

#### a) Der Streit um die Hauptgliederung.

##### α. Das Kontrollbild<sup>1)</sup> und die Hypothese der Heersteuer. § 42.

1. Die Annahme, daß das karolingische Adjutorium zu einer dauernden Jahressteuer geworden und die persönliche Wehrpflicht der kleinen Grundeigentümer abgelöst habe, ist schon alt. Bereits EICHHORN hatte eine verwandte Hypothese aufgestellt, um die Pflicht der Pflegehaften zu erklären. Die Heersteuerhypothese ist daher ihrem Ursprunge nach ein Ausläufer der ländlichen Deutung der Pflegehaften, eine Hilfs-hypothese dieser alten Lehre, die aber jetzt, wie so oft, für selbständig gesichert gehalten und als Stütze der Mutterlehre verwendet wird. Wer die Darstellung in dem Lehrbuch von SCHRÖDER<sup>2)</sup> oder in dem Grundriß BRUNNERS (v. SCHWERIN) liest, wird den Eindruck gewinnen, daß es sich um eine unbestrittene völlig erwiesene Tatsache handele<sup>3)</sup>. In Wirklichkeit liegt eine bestrittene Hypothese vor, die jeder quellenmäßigen Begründung entbehrt und durch entgegenstehende Beobachtungen ausgeschlossen wird<sup>4)</sup>. In der Dogmengeschichte

<sup>1)</sup> »Kontrollbild« nenne ich das Ergebnis der zeitlich und örtlich für die Auslegung des Sachsenspiegels in Betracht kommende Nachrichten, insbesondere der Urkunden. Da dieses Ergebnis bei jeder einzelnen Frage mit dem möglichen Inhalte des Rechtsbuchs zu vergleichen ist, so bedarf es einer kurzen zusammenfassenden Bezeichnung, für die sich das Wort Kontrollbild eignet.

<sup>2)</sup> S. 485 ff., S. 560.

<sup>3)</sup> Das Problem soll für Sachsen erörtert werden. Die Hypothesen der Heersteuer und der Standeserniedrigung werden allerdings von BEYERLE, SCHRÖDER u. a. nicht nur für Sachsen, sondern für ganz Deutschland vortragen. Sie sind für die nichtsächsischen Gebiete ebenso unrichtig wie für Sachsen. Die kleinen altfreien Grundeigentümer finden sich auch außerhalb Sachsens als Freibauern oder Grafschaftsbauern und zwar soweit erkennbar im Besitze der Vollfreiheit, ihrer alten Standesrechte. Sie sind den Grafen dingpflichtig, aber von einer Heersteuer findet sich nichts. Vgl. über die Würzburger Bargildon unten § 52 Nr. VI.

<sup>4)</sup> SCHRÖDER beruft sich auch S. 485 Anm. 68 auf die scotbaeren Leute (nicht Hausleute) im holländischen Friesland. Die Verweisung ist ungenau.

haben wir die Bedetheorie und die unfundierte Heersteuerhypothese zu unterscheiden :

2. Die ältere Lehre sah die Heersteuer in der Bede, ging also wenigstens von Abgaben aus, die in den Quellen wirklich bezeugt sind. Im übrigen war diese Lösung durch eine Vorstellung von den ständischen und Agrarverhältnissen Sachsens und eine Unkenntnis der sächsischen Gerichtsorganisation bestimmt, die heute durch die Erschließung des Urkundenmaterials überholt sind. Die ältere Lehre unterstellte als Masse der Landbewohner altfreie bäuerliche Grundeigentümer. Diese altfreien Kleinbauern dachte man sich als die Pflughaften des Rechtsbuchs. Noch in der Stellungnahme BEYERLES, namentlich in seinen Pflughaften, schimmert diese Vorstellung deutlich durch. Die Gerichtsverhältnisse waren den älteren Forschern zu wenig bekannt, um einen Gegengrund zu bieten.

3. Die Erschließung der sächsischen Urkundenschätze zeigte ein ganz neues Bild. Die Zahl der Freien war weit geringer als man angenommen hatte. Die Masse der Bauern besteht seit der Karolingerzeit aus Laten<sup>1)</sup>. Die Zahl der freien bäuerlichen Grundeigentümer war gering. Sie sind in den Grafchaftsdingen (Freidinge) vereinigt und können daher als »Grafchaftsbauern« bezeichnet werden. Die Laten wurden namentlich seit dem 12. Jahrhundert in großem Umfange freigelassen, um ihr Land für die Verpachtung auf Zeit frei zu machen (mittelalterliche Bauernlegung). Diese (muntfreien) Freigelassenen und ihre Nachkommen hatten verschiedene Schicksale. Zum Teil blieben sie als Zeitpächter (Meier, Landsassen) auf dem flachen Lande, zum Teil wanderten sie als Kolonisten aus und zu einem anderen Teile zogen sie in die aufblühen-

---

In unserem Gebiete stehen unter Edeln (Altfrien) unedle Leute, die »als scotbar« bezeichnet werden. Aber die Bezeichnungen »scotbare« oder »bedeschuldige Hausleute« werden nicht verwendet. SCHOOS bezeichnet in diesen Quellen nicht Bede oder gar Heersteuer, sondern den alten Latenzins. Die schoßbaren Leute dieses Gebiets sind als alte Laten aufzufassen, vgl. Gemeinfreie S. VI. Die schon damals gegebene Deutung hat sich weiter bestätigt.

<sup>1)</sup> Vgl. schon Sachsenspiegel S. 45 und den näheren Nachweis in meiner Schrift »Pflughafte und Grafchaftsbauern in Ostfalen«, 1916, II. Teil »Die Grafchaftsbauern und ihre statistische Verbreitung«, S. 149–196, speziell über die allgemeine Verbreitung der Laten S. 177–186.

den Städte<sup>1)</sup>. Diese Städte wurden Brennpunkte der freien Bevölkerung. Daneben finden sich natürlich Freie auch in der Ritterschaft.

Die Erschließung der Urkunden führte in unserer Literatur zunächst zu einer Verdächtigung des Rechtsbuches (R. SCHRÖDER ZALLINGER), nicht zu einer neuen Auslegung. In meinem Sachsenspiegel habe ich als erster das volle Urkundenmaterial zu einer Auslegung verwertet, welche die Glaubhaftigkeit des Spiegels feststellte. Die Ergebnisse haben sich durch weitere Forschungen bestätigt. Die drei Arten der Freiheit finde ich in dem Kontrollbilde wie folgt wieder: Den Schöffenbaren entsprechen die Grafschaftsbauern<sup>2)</sup>, die freien Ritter und die altfreien Städter, den Landsassen die freien Pächter und den Pflegehaften die niederen Stadtbürger nicht altfreier Abkunft. Heersteuerpflichtige Grundeigentümer finden sich nicht.

4. Meine Untersuchungen forderten eine Nachprüfung der Heersteuertheorie<sup>3)</sup>. Im Vordergrund stand die damals verbreitete Form der Bedetheorie. Doch habe ich schon im Sachsenspiegel auch die Möglichkeit einer von der Bede verschiedenen Heersteuer geprüft. Die Nachprüfung führte bei beiden Hypothesen zu einer vollen Ablehnung. Die Auffassung der Bede als Heersteuer erwies sich als nicht möglich. Aber ich fand auch keine Anhaltspunkte für eine sonstige Heersteuer. Die »Heersteuer« begegnet uns bei Laten und im Lehrrechte<sup>4)</sup>, aber nicht als Belastung freier Grundeigentümer. Ebenso wenig findet sich irgend eine Abgabe freier Grundeigentümer, die als Heersteuer gedeutet werden könnte. Sie findet sich auch dort nicht, wo sie im Falle des Bestehens

<sup>1)</sup> Der große Umfang dieser Abwanderung in die Städte ist zweifellos und unbestritten.

<sup>2)</sup> Die Schöffenbarkeit der Grafschaftsbauern wird gesichert durch den Besuch des Grefendings und durch den urkundlichen Gebrauch dieser Standesbezeichnung. Vgl. Pflegehafte S. 88 ff. Auch BEYERLE nimmt an, daß Grafschaftsbauern gemeint sind, wenn unsere Urkunden die Standesbezeichnungen »schöffenbar« und »Schöffe« verwenden. Dies ist unstreitig der Fall: 1. in einer westfälischen Urkunde von 1233 (Sachsenspiegel S. 330), 2. in einer Hildesheimer Urkunde von 1230—46 (Sachsenspiegel S. 332 ff.), 3. in der ostfälischen Urkunde von 1155 (Sachsenspiegel S. 336 ff.) und 4. in der Glosse (Sachsenspiegel S. 369).

<sup>3)</sup> Sachsenspiegel S. 425 ff.

<sup>4)</sup> A. a. O. S. 426, S. 438.

Erwähnung gefunden hätte<sup>1)</sup>. Es ergab sich überhaupt kein Grund für die Annahme, daß die persönliche Wehrpflicht der kleinen Grundeigentümer aufgehört habe. Sie hat fortbestanden und nur bei dem Übergange zum Ritterheere die praktische Bedeutung verloren<sup>2)</sup>. Die allgemeine Ablösung der persönlichen Wehrpflicht durch die kleinen Grundeigentümer ist nicht eine geschichtliche Tatsache, sondern eine un begründete Vermutung.

5. AMIRA hat in seiner Rezension meines Sachsenspiegels meine Beurteilung der von der Bede verschiedenen Heersteuer übersehen und geglaubt, mich durch den Hinweis auf die Annahme einer solchen Heersteuer widerlegen zu können, ohne seinerseits irgend einen Quellenbeweis zu versuchen<sup>3)</sup> oder sich auf die Beweise anderer berufen zu können<sup>4)</sup>. MEISTER hat sich bestrebt diese Lücke auszufüllen, indem er jede Leistung der Grafenschaftsbauern an ihre Grafen zuerst in eine feste Abgabe und dann diese Abgabe in eine Heersteuer umdeutete<sup>5)</sup>. Deshalb erklärte MEISTER die Grafenschaftsbauern, in denen ich die Schöffenbaren sah, für die Pflegehaften des Rechtsbuchs ohne die Gründe für die Schöffenbarkeit zu würdigen. Die schöffenbaren Freien des Rechtsbuchs

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. Ssp. Lnr. 73; dazu Sachsenspiegel S. 434 ff.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 438 ff., 445 ff.

<sup>3)</sup> Interessant ist es, daß WAITZ die Erklärung des Rechtsbuchs durch die Heersteuertheorie (Dreistufengrenze) zwar als Hypothese erwähnt, aber ohne ihr beizutreten (VerfG. IV<sup>2</sup> S. 568 N. 2). Seiner eigenen Auffassung ist die Heersteuertheorie fremd. WAITZ findet adjutorium und Heersteuer nur als Beisteuer abhängiger Leute. Eine ständige Abgabe freier Grundeigentümer als Ablösung der Heerespflicht wird von WAITZ weder belegt noch angenommen. Auch die Bede wird nicht auf eine solche Ablösung zurückgeführt. Nun sind zwar die Schlußfolgerungen von WAITZ gelegentlich zu beanstanden und vielfach zu ergänzen. Aber die Beobachtung der Quellen, die vor 1150 liegen, ist eine sehr sorgfältige und die Sammlung der Quellenstellen in der Regel vollständig.

<sup>4)</sup> Die Kühnheit dieser beweislosen Behauptung erklärt sich dadurch, daß v. AMIRA gar keine Übersicht über das sächsische Material besaß und schon deshalb auch keine Einsicht über die Vollständigkeit, mit der ich es verwertet hatte. Er kannte keine Belege, aber hoffte, daß sich solche Belege noch finden würden. Dadurch ergab sich für ihn die Hilfhypothese der lokalen Möglichkeiten. Pflegehafte S. 12 ff., 37, 94.

<sup>5)</sup> E. MEISTER. Ostfälische Gerichtsverfassung 1912. Vgl. über die allmähliche Verschiebung der Vorstellung meine Pflegehaften S. 159, Anm. 2.

erklärte MEISTER für »Dienstleute«. Dann ist BEYERLE in seinen Pflegehaften mit neuen Beweisen für die Heersteuer hervorgetreten. Er hat das Bestehen schöffenbarer Bauern anerkannt und deshalb innerhalb der Grafschaftsbauern eine höhere Schicht der Schöffenbaren und eine niedere Schicht der Pflegehaften angenommen. Für das Bestehen der Heersteuer berief sich BEYERLE auf die Thüringer Pflegehaften, auf die Biergeldstellen, auf das Dreihufenindiz im Sachsenspiegel und vor allem auf die von ihm veröffentlichten Ilfelder Urkunden (*modium forense* und Gerbanegeld)<sup>1)</sup>. In meinen Pflegehaften habe ich die Ausführungen MEISTERS und die Beweise BEYERLES eingehend besprochen und m. E. widerlegt. Dann bin ich in meiner Standesgliederung auf die Dreihufengrenze mit Rücksicht auf v. SCHWERIN nochmals zurückgekommen. Die von mir angeführten Gegen Gründe ließen sich noch vermehren. Die Nichtexistenz der Wehrpflichtablösung ergibt sich auch aus sprachlichen Erwägungen. Wenn das Land der kleinen Grundeigentümer mit einer Heersteuer belastet wurde, das Land der Größeren aber steuerfrei blieb, so müßte sich doch eine Unterscheidung zwischen steuerbelastetem und steuerfreiem Lande beobachten lassen. Dieser Unterschied wäre für den Grundstückserwerb wichtig und deshalb erwähnt worden. Wir müßten Bezeichnungen für die beiden Arten von Grundstücken vorfinden. Aber so reichhaltig auch die Urkunden sind, diese Bezeichnungen finden sich nicht, weder bei Verzichtsurkunden der Grafen, noch bei irgend einer anderen Gelegenheit ist von einer solchen Verschiedenheit die Rede. Die Heersteuer wird deshalb auch dadurch ausgeschlossen, daß der sprachliche Niederschlag fehlt, den sie bei Wirklichkeit des Ablösungsvorgangs hinterlassen hätte.

6. In der Rezension BEYERLES wird die alte Hypothese von der Umwandlung des karolingischen *adjutorium* in eine die Heerespflicht ablösende Grafschatzabgabe und einer durch diese Steuerlast bewirkten Standesänderung erneut vorgetragen. Aber die Beweisführung für das Bestehen der Heersteuer hat sich

<sup>1)</sup> BEYERLE, *Pfleg hafte*, S. 383: »Diese Stelle ist ein Fund von einzigartigem Quellenwerte« — »Damit ist aber auch der erste Beleg aus dem Kernlande des Ssp. (?) gewonnen, der den bisher nur vermuteten Zusammenhang zwischen der Pflegehaftensteuer und der karolingischen Heerbannabgabe endlich quellenmäßig erweist«.

zum Teil geändert. Die Ilfelder Urkunden und das Gerbangel sind ausgeschieden. Die Deutung des »forum nostrum« auf das Grafengericht statt auf »Hof« wird festgehalten, ist aber kein Beweismittel für das Bestehen einer Heersteuer. Die Dreihufengrenze wird in alter Weise betont. Ich kann in dieser Hinsicht auf früher Gesagtes verweisen. Ebenso wird auf die Thüringer Pflegehaften und auf die Bargildenstellen Gewicht gelegt. Auf diese beiden Argumente werde ich später zurückkommen. Als Ersatz für die Ilfelder Urkunden erscheinen zwei neue Beweise, die friesische Heerfluchtstelle und die Untersuchung v. MINIGERODES. Dieses neue Aufgebot soll näher ins Auge gefaßt werden. Es trägt gewisse Züge eines letzten Aufgebots. Doch kann erst die Zukunft darüber entscheiden, ob diese Prognose zutrifft.

7. Die friesische Heerfluchtstelle scheint auf BEYERLE großen Eindruck gemacht zu haben. Er ruft aus: »Da HECK auch heute wieder jeden Zusammenhang zwischen Heerdienst und Dreihufengrenze leugnet, möge er sich doch zu der von ihm ins Feld geführten Fivelgoerstelle des friesischen Rechts<sup>1)</sup> äußern, wo noch in relativ junger Zeit mit verblüffender Deutlichkeit<sup>2)</sup> die Standesqualität des Edelings mit der Ableistung des Heerdienstes und mit dem Besitze eines Stammsitzes (ethel) in Zusammenhang gebracht erscheint«.

Natürlich habe ich mich zu der Stelle wiederholt geäußert<sup>3)</sup>. Auch gerade über ihre Beziehungen zur Wehrpflicht. BEYERLE hat es nur unterlassen, die Verweisungen nachzuschlagen. Im übrigen bleibt der verblüffende Eindruck, den BEYERLE erhalten hat, bei demjenigen aus, der über Kenntnis des sonstigen friesischen Materials verfügt. Eine Heersteuer ist in Friesland

<sup>1)</sup> Die Stelle lautet: »Auf Verrat steht der Hals, auf Bannbruch Eigen und Erde. So räumt wohl der Besitzer sein Gut dem Nichtbesitzer. So mag man durch Verrat den Hals verwirken. So hat der Frana seine Leute aufzubieten und des Königs Bann zur Landwehr zu legen. Wer dann aus dem Lande flieht, soll niemals Eigen (ethel) gewinnen. Der eine Bruder floh aus dem Lande der andere setzte sein Leben an die Landwehr. Als sie wieder kamen, da hieß derjenige Etheling, der das Eigen (ethel) verteidigt und beschützt hatte. Der andere hieß Friling. Der hatte kein Eigen (ethel) noch Anspruch auf Erbteilung gegenüber seinem Bruder deshalb, weil er aus dem Lande geflohen war.«

<sup>2)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.

<sup>3)</sup> Ger. Verf. S. 247 ff., Gemeinfreie S. 433 ff., Fries. Stände S. 191 ff.

nirgends bezeugt und kann wegen der Gestalt der Wehrpflicht gar nicht bestanden haben. Die Friesen waren durch altes Privileg von der Heerpflicht außer Landes befreit. Eine Pflicht, die nicht bestand, brauchte nicht durch Heersteuer abgelöst zu werden. Dafür bestand in Friesland eine allgemeine Pflicht der Teilnahme an der Landwehr, namentlich zur Abwehr der Wikinger. Von dieser Pflicht redet unsere Stelle und ebenso eine Parallelstelle<sup>1)</sup>, die einen Angriff zur See voraussetzt. Die Pflicht der Bewaffnung war nach dem Besitze abgestuft, ohne daß eine Dreihufengrenze hervortritt. Aber die Pflicht der persönlichen Teilnahme an der Landwehr traf jeden zwölfwintrigen, d. h. jeden Erwachsenen, wenn auch die Bewaffnung nach Besitz bemessen wurde. Sie war durch keine Ausnahme durchbrochen und konnte daher auch nicht durch eine Heersteuer abgelöst sein. Das »ethel« der Stelle entspricht dem »Eigen und Erde«, deren Verlust nach den Eingangsworten der Stelle und nach der Parallelstelle auf der Verletzung der Landwehrpflicht steht. Das Wort »ethel« bedeutet daher nicht Erbsitz, sondern »Heimat«, als Metonomie für Land, wie hantgemal in einer bayrischen Genesisstelle<sup>2)</sup>. Die Fivelgoer Heerfluchtsstelle ist ein Zeugnis dafür, daß der Gegensatz der Edlinge und der Frilinge schon in sehr früher Zeit (11. Jahrh.) als Gegensatz von vollfrei und minderfrei empfunden wurde. Und sie enthält eine volksethymologische Erklärung, nicht in Anlehnung an ständische Abstufungen der Heerpflicht, die nicht bestanden haben, sondern in Anlehnung an die normalen Besitzverhältnisse. Nur der Altfreie ist Grundeigentümer. Von einem Beleg für die Heersteuer BEYERLES kann gar keine Rede sein.

<sup>1)</sup> Jurisprudencia Fris. II S. 128 Rq. S. 244 Note 1. Wenn der nordische König seine Leute gegen Friesland fahren läßt, so hat man den 12jährigen zu der Landwehr aufzufordern. Wenn so von den Brüdern (die einen) aus dem Lande fliehen und der andere sich zu der Landwehr stellt und seines Vaters Erbe schützt und bewahrt, und dann die anderen Brüder wieder kommen, die aus dem Lande geflohen waren, so haben die zwei keinen Anteil im Verhältnis zu dem jüngsten Bruder. (Joff dy noerdsche konyng syne lyued leta op Freesland fara, so aegh ma to kaedane to der landwer dyne toleffwinthrada. Hwaso dan fan da brotheran utha land flage, ende thi oder dan sete to der landwer and byhilde and byharde sines alderis lawa, kome da oder broderen wede, deer of da land flayn were, so agen da twen neene deel with thyne yongste broder.)

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 150 Note 9.

H e c k, Übersetzungsprobleme.

8. BEYERLE glaubt sich ferner für seine Ansichten auf eine Schrift v. MINIGERODES berufen zu können. »Über den Zusammenhang zwischen Heersteuer und Gerichtsabgaben handelt jetzt ausgezeichnet H. v. MINIGERODES ‚Königszins, Königsgastung, Königsgastung im altsächsischen Freidingrechte‘ (Göttingen 1927) S. 21 ff., 29 ff., 36 ff., wo HECK erdrückende Gegenbeweise gegenüberstehen.« Auch weiterhin wird v. MINIGERODE als Stütze für BEYERLES Lehre hinsichtlich der Grafensteuer und auch für seine Auslegung der Worte »de foro« in den Ilfelder Urkunden angeführt.

Die Untersuchung v. MINIGERODES behandelt allerdings das Kernproblem der Heersteuerfrage in ihrer gegenwärtigen Gestalt. Die Heersteuer soll ja nach MEISTER, v. SCHWERIN und BEYERLE in einer Abgabe der unteren Grafschaftsfreien, der Freidingsleute, an die Grafen enthalten sein. Und diese Abgaben der Freidingbauern an die Grafen sind es, denen die Monographie v. MINIGERODES gewidmet ist. An der Erheblichkeit der Untersuchung kann also kein Zweifel sein. Aber die Behauptung BEYERLES, daß die Ergebnisse v. MINIGERODES für ihn und gegen mich ins Gewicht fallen, ist vollkommen unrichtig. Das gerade Gegenteil ist richtig. An den von BEYERLE zitierten Seiten stehen relevante Überschriften. BEYERLE scheint seine Lektüre auf diese Überschriften beschränkt und den Text nicht gelesen zu haben. Aber auf den Text kommt es an. Und dieser Text hat einen andern Inhalt, als BEYERLE glaubt und zwar den entgegengesetzten. Das ergibt sich, wenn man die Ansichten der drei Autoren zusammenstellt:

1. BEYERLES Behauptung geht dahin: die kleineren Grafschaftsfreien waren ursprünglich mit einer Heersteuer belastet. Aus der Heersteuer ist dann eine schwere feste Grafschaftsabgabe geworden. Wegen dieser Belastung werden sie als pfleghaft bezeichnet.
2. Meine Ansicht geht dahin, daß uns eine Heersteuer nur bei Laten und im Lehnrechte begegnet. Dagegen sei eine Heersteuer freier Grundeigentümer nicht vorhanden gewesen. Auch die hohe feste Abgabe der Grafschaftsfreien habe nicht bestanden. Ihre Leistungen seien beschränkt gewesen und aus dem *servitium*, namentlich der Quartierlast »Gastung« entstanden.
3. v. MINIGERODE handelt zwar S. 21 ff. von Heersteuern, findet sie aber nur bei Hörigen (S. 29). Als einzige allgemeine Abgabe der »Freien« wird der »Freien- oder Königs-

zins« festgestellt (3. Kapitel S. 29—49). Als Ursprung wird die Heersteuer abgelehnt (S. 35): »Vollends fehlt jeder Anhalt für eine Erklärung des ostfälischen Königszinses als Ablösung persönlicher Wehrpflicht«. Dann kommt v. MINIGERODE S. 62 zu dem Königszinse zurück. »Die oft versuchte Deutung als Heersteuer hat sich in unserem Quellengebiet nicht bestätigt. Wir müssen uns nach einer anderen Erklärung umsehen«. Das Endergebnis geht dahin, daß Königszins und Servitium regale zusammenhängen (S. 106). »Der Königszins liegt von Haus aus den Dinggenossen des Königsgerichts, also den Freien ob«. Auch für die Bede verstärken sich die Gründe für die Herleitung aus der Gerichtsverfassung (S. 107). Die Gastungspflicht, auf die ich schon hingewiesen hatte, wird näher belegt.

Auch sonst enthält die ganze Schrift keine einzige Feststellung, die gegen eine von mir geäußerte Ansicht angeführt werden kann. Von der Klausel »de foro« wird gar nichts gesagt.

v. MINIGERODE hat sorglich vermieden, sich zu der Auslegung des Rechtsbuchs zu äußern oder für meine Ansichten Partei zu nehmen. Aber seine Ergebnisse stimmen auch sonst mit den meinen überein und führen daher, soweit sie erhebliche Vorfragen betreffen, zu meinen Folgerungen. Ein ständischer Unterschied innerhalb der Grafschaftsfreien ist nicht ermittelt worden. Die Leistungen sind gleichartig, so daß eine ständische Differenzierung als Folge einer Abgabe ausscheidet. v. MINIGERODE sieht in den Grafschaftsfreien ebenso, wie ich<sup>1)</sup>, den Stand der vollen Freiheit (S. 62) (gegen WAAS). Ein solcher Stand sind nur die Schöffenbaren des Spiegels, während die Pflughaften, wie dies auch BEYERLE annimmt und sich aus dem Mangel der Ebenburt unzweifelhaft ergibt, eine Personenklasse geminderter Freiheit sind. v. MINIGERODE

<sup>1)</sup> Die Altfreiheit und zugleich die Schöffenbarkeit der Grafschaftsbauern tritt besonders anschaulich in dem Weistum von SICKTE von den »vier Geschlechtern« der Freien hervor (GRIMM, Weistümer, Bd. III, S. 246 ff.). Ein Braunschweiger Privileg von 1399 zeigt, daß diese Freien sich für die Verheiratung ihrer Frauen dasjenige Erfordernis der Ebenburt, das der Sachsenspiegel bei einer schöffenbaren Frau anerkennt, damals noch hinsichtlich der Freigüter bewahrt hatten. Heiratete eine ihrer Frauen einen nicht zu diesen freien Geschlechtern gehörenden Mann, so beerbten die Kinder ihre Mutter nicht. Vgl. Sachsenspiegel S. 377.

sieht ferner in den Grafschaftfreien »Dinggenossen des Königsgerichts« (S. 106), in deren Pflichten die »Königsreise« einen Niederschlag hinterlassen habe. Diese Auffassung unterstützt, wie ich allerdings an dieser Stelle nicht näher ausführen kann, meine missatische Theorie des Königsbanns.

β. Die Grundlage der Hauptgliederung. § 43.

1. Die Ablösung der Wehrpflicht durch eine Heersteuer der kleineren Grundeigentümer hat nicht stattgefunden, aber eine solche Steuer würde auch, wenn sie bestanden hätte, für die Erklärung des Unterschieds zwischen Schöffenbaren und Nichtschöffenbaren nicht in Betracht kommen, weil dieser Unterschied sich in anderer Weise erklärt und weil er durch eine Steuerbelastung nicht verursacht sein kann.

2. Für die richtige Würdigung der Erklärungsmöglichkeiten ist vor allem die Einsicht bedeutsam, daß es sich um eine Scheidung handelt, die sehr tief geht, nach den verschiedensten Richtungen von grundlegender Bedeutung ist, daß alle persönlich freien Leute in diese beiden Gruppen geteilt sind, nicht nur die ländlichen Grundeigentümer, und daß wir es bei den beiden Gruppen mit ausgeprägten Geburtsständen zu tun haben.

3. Diese beiden Hauptgruppen sind geschieden durch den Mangel an Ebenburt im Eherecht, Vormundschaftsrecht, Erbrecht, bei dem gerichtlichen Zweikampfe, bei der Urteilsfällung und der Zeugnisfunktion. Sie unterscheiden sich durch Wergeld und Buße, auch durch die Prozeßbuße, die im sächsischen Prozesse noch lange nach EYKE von großer praktischer Bedeutung war. Sie unterscheiden sich durch die gerichtliche Sonderung, Dingpflicht, Gerichtsbesuch, Zuständigkeit, Gerichtszeugnis usw., durch das Vorrecht der oberen Freien bei den Gerichtslehen und zum Teil bei der Bekleidung des Fronbotenamts.

Die Tiefe der Kluft tritt vielleicht am deutlichsten in der Vorschrift hervor, daß das eheliche Kind aus der gültigen Ehe einer schöffenbaren Frau mit einem Manne einer der unteren Klassen von der Beerbung der leiblichen Mutter ausgeschlossen ist<sup>1)</sup>. Dies war eine Norm, die wir sonst nur bei

<sup>1)</sup> Ssp. III. 73. § 1. Wind aver en vri scepentere wif enen biergelden oder enen landseten, unde winnt sie Kindere bi inelt, die ne sint ire nicht even-

dem Gegensatze von frei und unfrei und in dem Libertinenrechte (z. B. bei den Dienstleuten) finden, aber bei keiner ständischen Gliederung, die auf anderen Werturteilen beruht, z. B. nicht bei dem Vorzuge der Ritterbürtigen, des späteren niederen Adels.

4. Diese beiden Hauptgruppen der Freien werden ganz folgerichtig und überall als reine Geburtsstände hingestellt. Zugehörigkeit zu einer der beiden Hauptgruppen und »Geburt« sind gleichbedeutende Ausdrücke. Die Abstammung entscheidet schlechthin mit einer Ausnahme. »Niemand kann ein anderes Recht erwerben, als ihm angeboren ist. Ausgenommen ist nur der eigene Mann, den man frei läßt. Der erhält freier Landsassen Recht<sup>1)</sup>. Nur eine qualifizierte Freilassung kann den Eintritt in die obere Klasse gewähren<sup>2)</sup>. Andere Merkmale als das der Geburt sind nicht wirksam. Die Scheidung in Leute von Rittersart und in andere ist eine kreuzende<sup>3)</sup>. Der Dienstmann tritt durch die normale Freilassung nur in die Stellung des Landsassen ein, also in die Gruppe der unteren Freien, auch wenn er ritterbürtig ist, Heeresdienst leistet, Grundeigentum besitzt und behält. Die Abkunft allein genügt, um ihn von den schöffenbaren Freien auszuschließen.

5. Diese Hauptgliederung kann nach meiner Überzeugung nur auf der Bluttheorie beruhen, dem Vorzug der Leute altfreier Abkunft vor anderen. Es ist die uralte Libertinengrenze, die in der Hauptgliederung des Rechtsbuches nachwirkt. Dieses Werturteil erklärt den Aufbau und zwar unter der Heranziehung des historischen Zusammenhangs auch alle Einzelheiten. Keine andere Erklärung kommt in Frage. Ich habe dies in meinem Sachsenspiegel unter Erörterung aller Einzelfragen nachgewiesen und meine Nachweisungen später ergänzt<sup>4)</sup>. An dieser Stelle will ich mich damit begnügen, auf

burdlich an bide unde an weregelde, wende sie hebben ir vaders recht unde raicht der muder; daramime ne nemen sie der muder erve nicht, noch nemannes, die ire mach von muder halven is. Vgl. die analoge Vorschrift zugunsten der Grafschaftsfreien von SICKTE, oben S. 211, Anm. 1.

<sup>1)</sup> Ssp. I 16, § 1 und § 2.

<sup>2)</sup> Ssp. III 81 (»mit Ordelen«).

<sup>3)</sup> Ssp. S. 537 ff. und Pflegehafte S. 123 ff.

<sup>4)</sup> Vgl. Ssp. S. 489 ff., Pflegehafte S. 123 ff., Standesgliederung S. 114 ff., S. 143 ff.

einen besonders leicht nachprüfbaren Gedankengang hinzuweisen :

a) Wir finden in dem Rechtsbuche zwei Klassen der unteren Freien, die Landsassen und die Pflughaften, die abgesehen von dem Gerichtsbesuche einander gleichstehen, durch Ebenburt, Gleichheit von Wergeld und Buße verbunden, also in Hinsicht auf die wertenden Merkmale Standesgenossen sind. Die Zurücksetzung der Landsassen vor den Schöffenbaren beruht, wie auch BEYERLE anzunehmen scheint, auf ihrer Abkunft (Dienstmann). Wenn ihre Zurücksetzung diesen Grund hat und die Pflughaften ihnen standesgleich sind, so liegt es doch nahe, die gleiche Zurücksetzung auf die gleiche Ursache zurückzuführen und auch bei den Pflughaften unfreie Abkunft anzunehmen.

b) Wir finden in dem Kontrollbilde zwei Gruppen von Leuten unfreier Herkunft. Die eine Gruppe sind die Meier des flachen Landes, die zweite sind Stadtbürger. Diese Gruppen mußten sich durch die Gerichte unterscheiden, weil die Gerichtsverfassung der Stadt eine andere war als die des Landes. Im übrigen dürfen wir eine gleichmäßige Wertung der unfreien Abkunft erwarten. Die Meier des Kontrollbildes sind nun sicher die Landsassen des Spiegels, es sind Godingsbesucher. Wo stehen nun im Rechtsbuche ihre städtischen Standesgenossen die nicht das Goding, sondern das Stadtgericht besuchen? Für denjenigen, der überhaupt eine Mitberücksichtigung der städtischen Institute im Rechtsbuche annimmt, sollte es doch naheliegen, die städtischen Standesgenossen der Landsassen, die das Kontrollbild fordert, in ihren Standesgenossen im Rechtsbuche, den Pflughaften, wiederzufinden. Dieser Gedanke scheint mir sehr einfach und naheliegend zu sein<sup>1)</sup>. Nur die Vertreter einer ausschließlich ländlichen Deutung könnten ihn ablehnen. BEYERLE sieht die

<sup>1)</sup> Der Schluß ist m. E. ohne weiteres für denjenigen geboten, der mit BEYERLE, MOLITOR und der herrschenden Meinung der Ansicht ist, daß der landrechtliche Stand durch die Einwanderung in die Stadt nicht berührt wurde. Der frühere Landsasse behielt demnach seine alten Bußen. Aber seine Gerichtszugehörigkeit änderte sich. Er schied aus dem Godinge aus und trat unter das Stadtgericht, also das Schulzending. Seine Rechtstellung mußte diejenige sein, die das Rechtsbuch den Pflughaften zubilligt und nur den Pflughaften.

Pfleghaften auch in der Stadt. Er hat aber das vorstehende Argument nicht widerlegt, sondern sich mit den Pleghaften der Stadt überhaupt nicht näher beschäftigt.

6. BEYERLE führt die Hauptgliederung auf ein ganz anderes Werturteil zurück, als das eben besprochene, nämlich auf den Vorzug des persönlich Wehrpflicht Leistenden vor denjenigen Standesgenossen gleicher Abkunft, welche die Wehrpflicht durch Heersteuer abgelöst hatten. Nach BEYERLE behielten die Heerdienst leistenden Bauern die alte Rechtsstellung der Vollfreien. Die Steuerleister erlitten eine Standesminderung durch Herabsetzung von Wergeld und Buße, durch Ausschluß vom Schöffenamt und schließlich durch Abdrängung in ein niederes Gericht. Der Verlust der Ebenburt wird nicht erwähnt und nicht erklärt, daher auch nicht die eigentümliche Betonung der Ebenburt bei den höheren Frauen. Ebenso wenig die Standesgleichheit zwischen Libertinen und altfreien Steuerzahlern. Auch im übrigen wird auf die Einzelheiten der Standesgliederung nicht eingegangen.

Diese Hypothese scheiterte an drei Gegengründen, von denen jeder einzelne ausreicht.

1. An dem Nichtbestehen der Heersteuer oder einer äquivalenten Grafschaftssteuer auf dem kleinen Grundeigentum.

2. An der Unmöglichkeit die Hauptgliederung, wie sie im Sachsenspiegel bezeugt ist, als eine durch Steuerlast bewirkte Degradation aufzufassen.

3. An dem Fehlen solcher Elemente, bei denen die Erklärung überhaupt in Frage kommt.

Die Nichtexistenz der Heersteuer ist oben § 42 erörtert worden. Hinsichtlich der Unzulänglichkeit der Steuerursache und der Degradationshypothese könnte ich meine früheren Ausführungen <sup>1)</sup> noch mannigfach ergänzen. Aber ich will darauf verzichten, weil von meinen Gegnern niemand den Versuch gemacht hat, die Gesamtheit der Unterschiede auf die vermeintliche Steuer zurückzuführen. Die eigentümliche Gestaltung des Ebenburtsrechts ist völlig unerörtert geblieben <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Zuletzt Standesgliederung S. 143. Dasselbst Verweisungen auf Ssp. S. 521 ff., Pleghafte S. 88 ff. (gegen BEYERLE), ferner Ministerialentheorie (gegen MOLITOR).

<sup>2)</sup> Die Wirkung der Ebenburt ist im Sachsenspiegel eine auffallend einseitige. Bei einer Mischehe wird die höhere Frau von den Kindern nicht

Dagegen will ich auf den dritten Einwand eingehen, weil er durch die Anerkennung städtischer Pflegehafter seitens BEYERLE eine neue Begründung erlangt hat.

7. Innerhalb der unteren, nicht schöffenbaren Freien sind nach BEYERLE verschiedene Elemente zu unterscheiden:

a) Für die Landsassen wird die Steuerhypothese auch von BEYERLE nicht aufgestellt. Bei ihnen kommt nur die Freiheitstheorie in Frage.

b) Die städtischen Pflegehaften werden von BEYERLE anerkannt, aber nicht besonders untersucht. Dennoch scheint es mir klar zu sein, daß für sie, selbst bei Bestehen einer Heersteuer, nur die oben gegebene Erklärung aus der Gleichheit der Abkunft mit den Landsassen in Frage kommen könnte und nicht die Heersteuertheorie. Die beiden Worte »pflegehaft« und »Biergelde« haben, wie unbestritten, eine sehr allgemeine Grundbedeutung, pflichtig, gerichtspflichtig, die in der Sprachgemeinschaft EYKES zu einer ständischen Bedeutung geführt hat. Diese Bedeutungsverschiebung kann nur so erklärt werden, daß usuell bei dem Worte »pflegehaft« an eine ständisch bezeichnende, dem Stande eigentümliche Pflicht gedacht worden ist. BEYERLE stützt seine Heersteuertheorie auf den Leitsatz (S. 507 Abs. 1): »Steuer von kleinem Grundeigentume (öffentlich-rechtliche Abgabe, Heersteuer) macht den Wesenskern des Wortes pflegehaft aus«. Aber diese Bedeutung konnte das Wort nicht gehabt haben, wenn man es auf Stadtbürger anwendete. Auch BEYERLE behauptet nicht, daß das städtische Grundeigentum mit einer Heersteuer an die Grafen belastet war. Wenn ein Landsasse in die Stadt zog, so wurde er von nun an als pflegehaft bezeichnet. Warum? An welche jetzt bedeutsam gewordene Pflicht ist gedacht worden? Die Heersteuer konnte nicht gemeint sein. Er zahlte sie nicht und auch seine Vorfahren hatten keine Heersteuer gezahlt, sie waren ja gar nicht Pflegehafte im Sinne des Rechtsbuchs, sondern Landsassen gewesen. Deshalb kann das Wort »pflegehaft« in der Anwendung auf die niederen Stadtbürger, die jetzt auch BEYERLE vertritt, nicht die Bedeutung »heersteuerpflichtig«

beerbt, wohl aber der höhere Mann. Wie soll der Vorzug des persönlichen Heeresdienstes für die Frauen eine stärker hebende Wirkung geübt haben, als für die Männer? Vgl. die m. E. richtige Erklärung aus dem Libertinenrechte Ssp. S. 375, 521 ff., 697 ff.

oder »grafenschaftpflichtig« gehabt haben. Es ist auch ganz sicher, daß ihm eine andere Bedeutung zukommen muß. »Plege« begegnet uns in ganz Ostfalen als die usuelle Bezeichnung für die städtischen Lasten. Diese Lasten waren mannigfach. »Schoossen« und »wachen« werden besonders hervorgehoben. Aber eine feste Grundsteuer gehörte zu ihnen nicht. Die Bezeichnung ist, wie ich früher eingehend nachgewiesen habe, ganz allgemein<sup>1)</sup>. Die Angehörigkeit zum Stadtverbande wurde in Ostfalen durch die »Pflicht« gekennzeichnet. Auch das entsprechende Wort »dingpflichtig« hat die usuelle Bedeutung »stadtpflichtig« erlangt<sup>2)</sup>. Es kann daher nicht daran gezweifelt werden, daß an die städtischen Lasten gedacht wurde, wenn man die niederen Stadtbürger, wie dies auch BEYERLE annimmt, Pflegehafte nannte. Für die städtischen Pflegehaften selbst scheidet die Heersteuertheorie aus.

c) BEYERLE sieht ein drittes Element der unteren Freien in einer niederen Schicht der Grafschaftsfreien, auf die er die Standesbezeichnung des Rechtsbuchs »pflegehaft« und »Biergelde« gleichfalls bezieht und deren Bestehen er gerade aus dem Rechtsbuche folgert. Auch bei diesem Elemente versagt die Heersteuertheorie, denn das Bestehen solcher Pflegehafter ist weder mit dem Rechtsbuche noch mit dem Kontrollbilde vereinbar. An dieser Stelle sei folgendes bemerkt. 1. Die Grafschaftsfreien sind wie oben angeführt<sup>3)</sup> nach dem Kontrollbilde als Altfreie anzusprechen. Eine ständische Differenzierung dieser Gruppe ist für Ostfalen ausgeschlossen und könnte wegen der Gleichheit der Leistung keinesfalls auf eine Heersteuer zurückgeführt werden. Für das Rechtsbuch sind sie wegen ihrer Altfreiheit, wegen des Besuchs des Grefendings und wegen urkundlicher Zeugnisse<sup>4)</sup> in die Schöffenbaren einzuordnen. 2. Die Einordnung auch nur eines Teiles in die Gruppe der Pflegehaften des Rechtsbuchs begegnet schon in der Anerkennung der städtischen Pflegehaften einem Hindernisse, das BEYERLE anscheinend übersehen hat. Die ständische Nebenbedeutung eines Wortes mit der Grundbedeutung

<sup>1)</sup> Ssp. S. 445 ff. und Pflegehafte S. 105 ff. Es handelt sich um ein fast massenhaftes Vorkommen.

<sup>2)</sup> Vgl. U. B. HILDESHEIM I N. 773, II N. 15 »Befreiung ab omni onere-civium jure, quod vulgariter wikbeldesrecht vel dinghplicht dicitur«.

<sup>3)</sup> Vgl. oben S. 205, 11.

<sup>4)</sup> Vgl. oben S. 205, Anm. 2.

»pflichtig« kann, wie gesagt, nur darauf beruhen, daß innerhalb einer Sprachgemeinschaft usuell an eine bezeichnende Pflicht gedacht wurde. Aber immer nur an ein und dieselbe, sonst wäre das Aufkommen einer Spezialbedeutung nicht möglich gewesen. Wenn innerhalb der Sprachgemeinschaft EYKES bei dem Klange des Wortes »Pfleghafte« die Vorstellung »Stadtpflicht« geweckt wurde, so folgt daraus, daß die andere Vorstellung »Heersteuerpflicht des bäuerlichen Grundeigentumes« nicht wach wurde, somit das Wort diese zweite Beziehung, die BEYERLE unterstellt, nicht gehabt hat. Dieser Schluß ist unabhängig von irgendwelcher Annahme über die juristischen Fähigkeiten und Konstruktionen EYKES. Denn es ist ein bestehender Sprachgebrauch, den er benutzt und bezeugt, vgl. Ssp. III 45 § 4: »Die Biergelden unde pfleghaften heten«. Der jeweilige Sprachgebrauch ist aber ein Ergebnis der im Leben vorkommenden Vorstellungen und nicht einer subjektiven Spekulation. Dieser Sprachgebrauch beweist, daß man in der Sprachgemeinschaft EYKES nur den Stadtbürger pfleghaft nannte und nicht etwa zugleich den heersteuerpflichtigen Grundeigentümer. Die Kombinationsdeutung der Pfleghaften scheidet schon an einem sprachlichen Argumente <sup>1)</sup>.

Die Bestätigung des Ausgeführten ergibt sich, wenn wir nach den beiden Gerichten fragen, deren Besuch für die Pfleghaften des Spieglers kennzeichnend ist und im Grunde ganz allein ihre Rechtslage von der der Landsassen unterscheidet. Diesen beiden Gerichten werden wir uns nunmehr zuwenden.

## b) Das Pfleghaftenproblem und die Gerichtsverfassung.

### α. Die Mißverständnisse BEYERLES. § 44.

I. BEYERLE bekämpft meine städtische Deutung mit besonderem Nachdruck. Er sieht in ihr einen Urquell aller meiner Irrtümer. Diese Schärfe der Polemik ist deshalb etwas auf-

<sup>1)</sup> Das gleiche sprachliche Argument greift bei der Standesbezeichnung »Biergelde« ein. Wenn dieses Wort mit der Grundbedeutung »gerichtsangehörig« »usuell« die Beziehung auf das Stadtgericht gewonnen hat, so kann innerhalb derselben Sprachgemeinschaft nicht auch die Beziehung auf ein ländliches Gericht »usuell« gewesen sein.

fallend, weil BEYERLE mir tatsächlich erheblich näher steht als v. AMIRA, MEISTER und v. SCHWERIN. Denn er hat mir in dem positiven Teile meiner Deutung zugestimmt. Er bezieht die Angaben des Spieglers auch auf städtische Institute, allerdings zugleich auf ländliche, die der Spiegler nicht als wesensverschieden betrachte.

Daß die Polemik trotzdem eine so scharf ablehnende geworden und daß von der wichtigen Zustimmung gar nicht die Rede ist, erklärt sich daraus, daß BEYERLE: 1. meine Auffassung der städtischen Standesverhältnisse falsch verstanden und 2. die Tragweite meiner städtischen Deutung der Pflegehaften für meine Auffassung der Hauptgliederung wie für meine Ansichten über die sächsische Gerichtsverfassung in merkwürdiger Weise überschätzt hat.

II. BEYERLE hat zunächst den Grund für die Ausschließlichkeit meiner städtischen Deutung der Pflegehaften nicht verstanden. Er fragt: »Weshalb tut dies HECK?« (Bannen der Pflegehaften in die Stadt). BEYERLE gibt dann als Grund an, daß ich einen »völlig verselbständigten Kreis des Stadtrechts« annehme, die Stände in Stadt und Land als zwei verschiedene Welten ansehe. Diese Auffassung sei verfehlt. Aber zu diesem übertreibenden Referate habe ich nicht den geringsten Anlaß gegeben. Mein psychologisches Argument (Pfleg hafte S. 17 ff.), das BEYERLE meint, fordert nur die Mithberücksichtigung der städtischen Institute. Es steht, wie ich nachdrücklich hervorgehoben habe, der Kombinationsdeutung nicht entgegen. Auch habe ich ja selbst die Kombinationsdeutung hinsichtlich des oberen Stadtgerichts und der schöffenbaren Stadtbürger<sup>1)</sup> vertreten. Wenn ich die Institute der Pflegehaften nur in der Stadt finde, so geschieht dies nicht wegen des psychologischen Arguments, sondern aus anderen Gründen, unter anderem deshalb, weil solche Institute auf dem Lande nicht vorhanden sind. Es sind daher durch Lesefehler entstandene Ansichtsillusionen, gegen die BEYERLE ankämpft.

III. Dieser Irrtum über den Grund hängt mit einem Irrtume über den Inhalt zusammen. Die Einwendungen, die BEYERLE gegen meine Deutung aus dem Vorkommen schöffenbarer Stadtbürger ableitet (S. 506 Abs. 1) und die Frage nach der

<sup>1)</sup> Vgl. Pfleg hafte, S. 30 III a, abgedruckt oben S. 199, Anm. 2.

Wanderung, die er mir am Schluß dieser Ausführung stellt<sup>1)</sup>, beweisen, daß er bei mir die Ansicht voraussetzt, es habe keine schöffbaren Stadtbürger gegeben, alle Stadtbürger seien pfleghaft gewesen. Diese Ansicht hat mir allerdings v. AMIRA zugeschrieben, um sie zu einer effektvollen Polemik zu verwerten<sup>2)</sup>. Aber es handelt sich bei v. AMIRA in Wirklichkeit nur um eine der so zahlreichen und groben Unrichtigkeiten, zu denen sich v. AMIRA durch seine polemische Leidenschaft verleiten ließ. Die mir unterstellte Meinung habe ich niemals vertreten. In meinen Biergeldern<sup>3)</sup> habe ich eine ständische Schichtung innerhalb der Städte angenommen, die Pflughaften

<sup>1)</sup> BEYERLE will mich fragen, »wie es denn nur gekommen ist, daß eines schönen Tages alle Pflughaften in die Städte abgewandert waren, alle Schöffbaren auf dem Lande blieben«. Darauf kann ich nur antworten, daß die Frage doppelt falsch gestellt ist: Einmal habe ich nie in Abrede gestellt, daß auch Schöffbare in die Stadt eingewandert sind. Zweitens hat es aber doch nach meiner Ansicht ländliche Pflughafte, also Pflughafte die noch nicht in die Stadt gezogen waren, gar nicht gegeben. Die standesgleichen Landbewohner heißen in dem Rechtsbuche nach meiner Ansicht Landsassen. Es ist BEYERLE nicht gelungen, sich in meine Auffassung hineinzudenken. Und doch ist es ein leicht verständlicher Vorgang, den ich annehme. Von den muntfrei freigelassenen Laten zog ein erheblicher Teil, wie dies ganz notorisch und unbestritten ist, in die Städte. Dieser städtische Teil begegnet uns in den Pflughaften des Rechtsbuchs. Ein anderer Teil blieb auf dem Lande. Dieser Teil begegnet uns in den Landsassen des Rechtsbuchs, den Meiern der Urkunden. Die Schöffbaren, die in die Stadt einwanderten, wurden zur Zeit EYKES schöffbare Stadtbürger, blieben also in dem landrechtlichen Stande der Schöffbaren. Ob sie nicht in einer Frühzeit infolge eines Mundiums des Stadtherrn eine Standesminderung erfahren, läßt sich zur Zeit nicht entscheiden.

<sup>2)</sup> Rezension S. 393: »Was die Pflughaften d. h. im Sinne des Verf. die Stadtbürger betrifft, so müssen wir abermals fragen, sollte wirklich die Bürgerschaft der ostfälischen Städte gänzlich oder nur hauptsächlich aus Freigelassenen bestanden haben? Die Negotiatores in der Altstadt Magdeburg und zu Quedlinburg? Die Mercatores zu Halberstadt und zu Goslar?

Wo sind ihre Patrone?« Das Referat AMIRAS scheint die Vorstellungen der Fachgenossen weitgehend beeinflußt zu haben. Auch die Polemik MOLITORS. »Die Stände der Freien in Westfalen und der Sachsenspiegel« 1910 beruht auf dem Referate AMIRAS (a. a. O. S. 59). »Die Anhaltspunkte, welche HECK für eine Mitberücksichtigung auch der städtischen Gerichte im Sachsenspiegel anführt, sind m. E. außerordentlich beachtenswert. Aber HECK glaubt in den Stadtbewohnern eine einheitliche Klasse der Bevölkerung zu sehen, und diese Annahme dürfte kaum zutreffen.« Dann folgen nur Belege für Standesverschiedenheit.

<sup>3)</sup> Biergeldern S. 64, 65.

des Rechtsbuchs auf die niedere Schicht beschränkt und über ihnen stehende schöffenbare Stadtbürger gesehen. In meinem Sachsenspiegel habe ich verschiedene Möglichkeiten erwogen und mich für ein non liquet entschieden<sup>1)</sup>, nicht etwa deshalb, weil ich an eine unfreie Herkunft aller Stadtbürger geglaubt hätte, wie v. AMIRA behauptet. (Diese Erwägung kommt bei mir überhaupt nicht vor). Sondern deshalb weil für die Anfänge der städtischen Entwicklung die ständische Wirkung eines stadtherrlichen Mundiums nicht auszuschließen ist (Mundialtheorie). In meinen Pflegehaften bin ich zu meiner ursprünglichen Auffassung zurückgekehrt<sup>2)</sup>. Aber BEYERLE scheint es vorzuziehen, meine Ansichten aus v. AMIRA zu entnehmen. Da jetzt auch BEYERLE die Pflegehaften des Rechtsbuchs in der Stadt findet, so besteht hinsichtlich der ständischen Zusammensetzung der städtischen Bevölkerung zwischen uns überhaupt kein Gegensatz. Die Polemik BEYERLES ist in dieser Hinsicht wiederum gegenstandslos.

IV. Besonders verwirrend gestaltet sich diese Verkennung der Zusammenhänge bei der Stellungnahme BEYERLES zu meinen Ansichten über die sächsische Gerichtsverfassung<sup>3)</sup>. BEYERLE sagt: das »Herabsinken der altfreien in erbliche Steuerpflicht gebundener Grundeigentümer« (Grafschaftsbauern, Freidingsleute) »in ein niederes Gericht, liegt nun in zahlreichen Sätzen des Sachsenspiegels und in den »Kontrollbildern« »der Urkunden, die uns E. MEISTER erschloß, in so hellem Licht, daß HECK an dieser Stelle den erbittertsten Kampf führen und zu den kühnsten Hypothesen seine Zuflucht nehmen muß. Da gibt es denn bei HECK in Sachsen überhaupt keinen Grafschaftsschultheißen<sup>4)</sup>, das echte Ding des Grafen wird ihm zu einem missatischen Gerichte, das Goding dagegen soll das wahre Grefending sein. Wir sollen also völlig umlernen, bloß um den Schultheißen mit seinen Pflegehaften in der Stadt aufzufinden«.

V. Dieses Referat zeigt folgende Unrichtigkeiten:

1. MEISTER hat überhaupt keine Urkunden erschlossen, sondern hat nur die von mir in meinem Sachsenspiegel bereits berücksichtigten Urkunden, ohne von mir Notiz zu nehmen,

<sup>1)</sup> Ssp. S. 485 ff.

<sup>2)</sup> Pflegehafte S. 54, 2.

<sup>3)</sup> S. 508 Abs. 2.

<sup>4)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.

in extenso abgedruckt. Ich hatte Urkunden angeführt, in denen »liberi« in Grefending oder im Freiding (Schulzengericht des Harzgaus), als Dinggenossen auftreten und hatte, da ich m. E. mit Recht in dem Freiding eine jüngere Bezeichnung des früheren Grefendings sah, diese liberi als bäuerliche Schöffbare bestimmt. MEISTER<sup>1)</sup> hat das Freiding für ein von dem Grefending verschiedenes, mithin konkurrierendes Schulzending der Pflegehaften erklärt und zum Beweise dafür die von mir gefundenen liberi als pfleghafte Bauern bezeichnet und sie unter dieser Bezeichnung vorgestellt<sup>2)</sup>. Das hat natürlich BEYERLE nicht gesehen, weil er meinen Sachsenspiegel nicht genügend kennt.

2. Unrichtig ist die Annahme eines Zusammenhangs zwischen dem Buche MEISTERS und meinen Ansichten über die sächsische Gerichtsverfassung. Der Inhalt meiner Ansichten ist von MEISTER und von sonstigen Gegenschriften unabhängig. Sie finden sich alle schon im Sachsenspiegel und können schon aus zeitlichen Gründen nicht durch das Buch MEISTERS verursacht sein.

3. In besonderm Maße unrichtig ist die Behauptung, daß es nach mir in Sachsen überhaupt keinen Grafschaftsschultheißen gebe. Tatsächlich habe ich den Grafschaftsschultheißen und alle Nachrichten über Schulzengerichte in meinem Sachsenspiegel auf 40 Seiten behandelt<sup>3)</sup>, ausführlicher als irgendein anderer Forscher vor mir oder nach mir. Ich habe den Grafschaftsschulzen im Gegensatz zu SCHRÖDER auf den vicecomes der fränkischen Gerichtsverfassung zurückgeführt und seine Identität mit dem westfälischen Freigrafen besprochen. Ich habe schon damals dargelegt, daß der Schulze den Grafen allmählich im Vorsitze des Grefendings bei Königsbann ablöst und daß dadurch das alte Grefending zum Freiding wird, für das an zwei Orten auch die Bezeichnung Schulzending auftritt. Ich bin in meinen Pflegehaften nochmals auf den Grafschaftsschulzen zurückgekommen<sup>4)</sup> und nun soll ich seine

<sup>1)</sup> Vgl. Sachsenspiegel: Die bäuerlichen liberi des Grafendings S. 342 bis 69 mit den Paragraphen: A. Die liberi des Harzgaus § 29. B. Die Freien im Leragau und Darlinggau § 30. C. Die liberi der Grafen von Laumrode § 31. D. Die niederen Schöffbaren in dem Untersuchungsgebiete Zallingers.

<sup>2)</sup> Ostfälische Gerichtsverfassung 1912.

<sup>3)</sup> S. 117—217.

<sup>4)</sup> A. a. O. S. 64, 65.

Existenz leugnen. BEYERLE kennt eben auch den Hauptinhalt meiner Schriften nur ungenügend. Auch was er früher über meine Ausführungen hinsichtlich des Schulzending gewußt hatte, muß ihm inzwischen entschwunden sein.

4. Unrichtig ist endlich, daß meine Ansichten über die sächsische Gerichtsverfassung nur der städtischen Deutung dienen sollen. Meine Ansichten haben eine ganz selbständige Grundlage und eine verfassungsgeschichtliche Bedeutung, die ich höher veranschlage, als meine Deutung der Pflegehaften des Spiegels.

Bei der Beurteilung meiner Ansichten ist zu unterscheiden die Vorstellung von denjenigen Gerichten, weltlichen und geistlichen, die zur Zeit des Rechtsbuches bestanden haben (Zeitbild) und die Vorstellung der geschichtlichen Entwicklung der weltlichen Gerichte, insbesondere des Zusammenhangs mit der Gerichtsverfassung der Karolingerzeit. Nur das erste Bild hat durch den Streit um das besondere ländliche Schulzengericht und das Sendgericht der Pflegehaften einen Erkenntniswert für die städtische Deutung.

#### β. Der unstreitige Tatbestand. § 45.

Hinsichtlich des Zeitbildes scheint eine ziemlich weitgehende Gemeinschaft der Ansichten zwischen BEYERLE und mir zu bestehen, gewissermaßen ein unstreitiger Tatbestand.

1. Dies gilt einmal von der Auffassung des Godings. Als ich an die Probleme der sächsischen Gerichtsverfassung herantrat, galt das Goding als Bagatellgericht, das nur von landlosen Freien besucht wurde, das Grefending aber als Hauptgericht. Die Laten, welche die Masse der sächsischen Bauern bildeten<sup>1)</sup>, wurden gar nicht eingeordnet. Das Schulzengericht des Spiegels wurde entweder als Zwischeninstanz gedacht oder als Erfindung EYKES (R. SCHRÖDER). Ich gelangte zu einer ganz anderen Auffassung von Goding und Grefending bei Königsbann. Ich erkannte in dem Goding das Hauptgericht, zuständig in Straf- und Zivilsachen für die Masse der Bevölkerung (mit eigenen echten Dingen) und in dem Königsbanne ein Sondergericht für die Ungerichte der Schöffenbaren und für Grundeigentum. Ebenso wies ich dem Goding die Masse der Bauern, die Laten, als Dingvolk zu. Das waren

<sup>1)</sup> Vgl. die nähere Begründung in Pflegehafte S. 177 ff.

damals neue Ansichten, die in vollem Widerspruche zu der herrschenden Lehre standen. Sie scheinen heute, namentlich infolge der Aufnahme durch PHILIPPI<sup>1)</sup> einigermaßen durchgedrungen zu sein. Auch BEYERLE scheint die Ansichten PHILIPPIS zu billigen<sup>2)</sup> (S. 509 unten), vielleicht ohne zu wissen, daß die Vorstellung von der großen Bedeutung des Godings und von den Laten als Dingvolk von mir stammt.

2. Den Grafschaftsschulzen habe ich als Vertreter des Grafen im Königsbanne bestimmt, den westfälischen Freigrafen gleichgestellt und die Umwandlung des Grefendings in ein Freiding auf eine ständige Delegation zurückgeführt. Die Delegation hat sich früher in Westfalen, später in Ostfalen vollzogen. Mit dem Eintritt der ständigen Delegation verlor das »Grefending« diese Bezeichnung. Es wurde zum »Freiding« unter Fortbestand des Königsbanns, der bäuerlichen Gerichtsgemeinde, der Gerichtstermine und der sonstigen Einzelzüge<sup>3)</sup>. Diese Entwicklung der Freidinge war schon früher für Westfalen nachgewiesen worden (LINDNER). Ich habe den Nachweis für Ostfalen erbracht<sup>4)</sup>. Später hat MEISTER versucht die Unabhängigkeit des Freidings, die von dem Grefendinge, Sonderexistenz als Schulzengericht nachzuweisen<sup>5)</sup>. Seinen Ausführungen bin ich entgegengetreten. In Übereinstimmung mit mir hatte BEYERLE in seinen Pflegehaften die Eigenschaft des Freidings als delegiertes Grafengericht vertreten, die Ansichten MEISTERS beanstandet und auch das Schulzengericht des Harzgaus in diese Gruppe einbezogen. Diese Auffassung der Freidinge

<sup>1)</sup> Vgl. die Rezension meines Sachsenspiegels durch PHILIPPI in Mitteil. d. Inst. f. öster. G. F. 29. S. 225 »Sachsenspiegel und Sachsenrecht«.

<sup>2)</sup> Anders noch Pflegehafte S. 25 Anm. 5 (hinsichtlich der Blutbannfrage). Ich muß bei der Ansicht beharren, daß die Zuständigkeit der ständigen Gogrefen schon in dem ältesten Texte des Ssp. vorausgesetzt und nur für den Notrichter verneint wird. Die Erläuterungen, die dies sagen, sind nicht Niederschlag einer späteren Entwicklung, sondern authentische Interpretationen EYKES, wie ich Sachsenspiegel S. 145 ff. ausgeführt habe.

<sup>3)</sup> In zeitlicher Hinsicht bildeten Grefending und Freiding ein einheitliches soziales Gebilde. Die Verhandlungen des Freidings wurden von der Vorstellung begleitet, daß sie Fortsetzungen des früheren Grefendings seien. Dieses soziale Gebilde geht ohne Unterbrechung aus einer Zeit in der die Bezeichnung Grefending vorherrscht, in diejenige über, welche Freiding bevorzugte.

<sup>4)</sup> Sachsenspiegel S. 297 ff.

<sup>5)</sup> Ostfälische Gerichtsverfassung 1912.

ist später von WAAS<sup>1)</sup> m. E. zu Unrecht bestritten, jetzt wieder von v. MINNIGERODE neu vertreten worden, darf als herrschende Meinung gelten<sup>2)</sup> und ist jedenfalls zwischen BEYERLE und mir nicht streitig.

3. Längst bekannt und allgemein anerkannt ist ferner, daß das städtische Untergericht in Ostfalen die Bezeichnung »Schulzengericht« führt und von großer Bedeutung gewesen ist. Wenn BEYERLE in seiner Rezension (S. 509) sagt, daß dieses Gericht ein Teil der öffentlichen Gerichtsverfassung gewesen sei, so ist dies auch meine eigene Ansicht. Da BEYERLE damit sagen will, daß die Angaben EYKES auf dieses Gericht mitzubeziehen sind, so liegt darin eine wichtige Übereinstimmung hinsichtlich des positiven Teils meiner städtischen Deutung.

4. Gemeinschaftlich ist BEYERLE und mir noch eine weitere Feststellung, nämlich die Einsicht, daß wir in unseren Quellen, vom Sachsenspiegel abgesehen, also im Kontrollbilde, ein ländliches und von dem delegierten Grefending verschiedenes Schulzending nicht bezeugt finden. Ich habe diese Erkenntnis als den negativen Befund bezeichnet, und habe ihr angesichts der Reichhaltigkeit unserer Quellen und ihrer sorgfältigen Durchforschung großen Erkenntniswert beigelegt. Auch BEYERLE ist bei der Nachprüfung von MEISTER zu diesem negativen Befunde gelangt und v. SCHWERIN<sup>3)</sup> ist mit unserer beiderseitigen Feststellung einverstanden. Dieses Schweigen der Quel-

<sup>1)</sup> Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit, 1928, II S. 65 ff.

<sup>2)</sup> v. MINNIGERODE S. 4, 6.

<sup>3)</sup> Vgl. Rez. zu Pflugh. S. 711 Abs. 1: »Hier« (Kontrollbild des Schulzending) »scheint mir durch die eindringende Untersuchung von BEYERLE, ZRG. XVIII S. 212 ff. in der Tat nachgewiesen zu sein, daß die vereinzelt Urkunden, aus denen insbesondere MEISTER das ländliche Schulzending belegt hat, von Gerichten sprechen, die ihrem Wesen nach Grafengerichte waren, während sich der Vorsitz des Schulzen als eine Verfallserscheinung darstellt. Aber so wenig wie BEYERLE sehe ich mich hierdurch zu dem Schluß gezwungen, daß das ländliche Schulzending des Spiegels nicht existiert hat. Es liegt eben, um mit H. zu sprechen, eine Lücke im Kontrollbild vor«. — »Eine Lücke im Kontrollbild kann allerdings auch Beweiskraft haben, aber nur dann, wenn eine positive Nachricht des Kontrollbildes nach Lage der Sache mit Sicherheit erwartet werden kann. Lassen sich aber nicht Pflughaftendinge des Schulzen denken, die ihrer Art, ihrer Zuständigkeit nach, keinen schriftlichen Niederschlag hervorrufen mußten? Zumal wenn man annimmt, daß die Pflughaften nur eine lokale Erscheinung und im 13. Jahrhundert schon im Verschwinden begriffen waren.«

len wird nun durch Nachrichten ergänzt, welche das Bestehen des dritten Gerichts positiv ausschließen, durch Ausschlußbeweise. Diese Ausschließung ergibt sich m. E. für ganz Sachsen, für Westfalen, Engern und Ostfalen im weiteren Sinne. Auch diese Ausschließung wird von BEYERLE anerkannt, nur nicht für das ganze Gebiet. BEYERLE stimmt der sonstigen Literatur darin zu, daß in Westfalen nur Grefending und Goding bestanden haben und kein drittes Gericht <sup>1)</sup>. Ostfalen wird nach dem Vorbilde von BODE und MEISTER in zwei Untergebiete zerlegt, in Ostfalen i. e. S. westlich der Ocker und in Ostsachsen, östlich der Ocker. BEYERLE verneint das Schulzending auch für Ostfalen i. e. S. <sup>2)</sup>. Es habe lediglich in Ostsachsen bestanden, werde freilich auch für dieses Gebiet nur durch das Rechtsbuch bezeugt, während ein beweiskräftiger Niederschlag in den Urkunden nicht vorhanden sei <sup>3)</sup>.

γ. Der Streit um das besondere ländliche Schulzengericht in Ostsachsen. § 46.

1. Die gemeinsamen Grundlagen gestatten nun die Streitfrage hinsichtlich des ländlichen Schulzengerichts genauer zu bestimmen. BEYERLE will die ländliche Deutung der Pflegehaften dadurch ermöglichen, daß er die Angaben des Rechtsbuchs auf Ostsachsen einschränkt und zugleich für dieses Gebiet ein Gericht unterstellt, das in den andern Gebieten nicht existiert hat und auch für Ostsachsen urkundlich nicht bezeugt ist. BEYERLE folgert aus dem Inhalte des Rechtsbuchs, daß ein ländliches Schulzengericht bestanden haben muß, das die

<sup>1)</sup> BEYERLE schließt sich in dieser Richtung der allgemeinen Ansicht der Lokalhistoriker an, Pflegehafte S. 236.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 237. BEYERLE formuliert seine Ansicht dahin, »daß mindestens seit dem 13. Jahrhundert in Ostfalen die Gerichtsverfassung mit Grefending und Goding auskam.«

<sup>3)</sup> S. 235 wird zwar die Existenz des Schulzengerichts vertreten, aber mit der Einschränkung, daß es sich bei Auflassungen nach 1250 um Erscheinungsformen des verfallenen Grafengerichts handle. Ältere Auflassungsfälle werden nicht erwähnt, sind aber ebenso zu beurteilen. Vgl. z. B. Ssp. S. 202, 203. In Anm. 2 bemerkt BEYERLE, daß nur die bekannten Nachrichten aus dem Harzgau und aus Seehausen als »zugkräftige Belege in Betracht kommen«. Die Einzelerörterungen in S. 325 ff. und 340 ff. ergeben, daß BEYERLE auch für diese Urkunden der Deutung auf Delegation des Grafengerichts den Vorzug gibt.

Pfleghaften neben ihrem Grefending besucht haben, deshalb seien wir genötigt, das Bestehen eines solchen Gerichts anzunehmen, obgleich es in den Urkunden, dem Kontrollbilde nicht erwähnt werde. Diese Lösung ist m. E. aus zwingenden Gründen abzulehnen. Sie stößt bereits auf schwerwiegende Bedenken allgemeiner Art. Der Spiegler hat m. E. das ganze Herzogtum Sachsen im Unterschiede von Westfalen im Auge, so daß seine grundlegenden Angaben nicht durch Besonderheiten Ostsachsens erklärt werden können <sup>1)</sup>. Ebenso macht es die Gesamtentwicklung Sachsens in hohem Grade unwahrscheinlich, daß ein eigenes Gericht des Grafschaftsschulzen, das in den westlichen Gebieten fehlt, sich gerade in Ostsachsen entwickelt haben könnte <sup>2)</sup>. Vor allem ergibt auch das ostsächsische Material,

<sup>1)</sup> Daß EYKE nicht nur das Recht Ostsachsens kannte und darstellen wollte, sondern das Recht des ganzen Herzogtums Sachsens, wenn auch unter Ausschließung des Herzogtums Westfalen, folgt schon aus seiner Aufzählung der Fahnlehn und aus anderen Gründen. Waren die Pleghaften, wie BEYERLE annimmt, eine breite Masse heersteuerpflichtiger Bauern, dann kamen sie doch nicht nur in Ostsachsen vor, sondern auch in den andern Gebieten, dann waren sie in allen diesen Gebieten durch ein gemeinsames Merkmal von den Schöffenbaren unterschieden. Wie sollten wir es uns erklären, daß EYKE dieses gemeinsame Merkmal überall fortläßt, statt dessen ein Merkmal mit Nachdruck betont, das nur für Ostsachsen in Betracht kam und für die andern Gebiete unrichtig war. Dabei wird gerade die Beziehung zum Schulzengericht als das entscheidende Kennzeichen betont. Nicht nur in der Freiheitsstelle, sondern ebenso in der Wergeldtabelle III 45 § 4. »Die biergelden unde pleghaften heten unde des scult-heten ding sük en. Vgl. auch III 64 § 8 »sine biergelden« und III 80.

<sup>2)</sup> Das Wort Schulze bedeutet dem Wortsinne nach »Vertreter« (Sachsenspiegel S. 181). Deshalb könnte ein besonderes Gericht des Grafschaftsschulzen nur als eine verselbständigte Vertretung gedacht werden, wie dies auch BEYERLE tut, also als ein besonders ausgebildetes Delegationsprodukt. Die neuerdings übliche Unterscheidung zwischen Ostfalen i. e. S. und Ostsachsen, wie sie auch BEYERLE vertritt, beruht nur auf der Beobachtung, daß der Delegationsprozeß, der für die Geschichte der sächsischen Gerichtsverfassung bezeichnend ist, im Westen sich früher vollzog als im Osten. Deshalb würde es aber sehr auffallend sein, wenn ein besonders ausgebildetes Delegationsprodukt, zu dessen Ausbildung es im Westen auch in späterer Zeit überhaupt nicht gekommen ist, in den ostsächsischen Grafschaften, in denen die Grafen die Gerichtsgewalt länger persönlich handhabten, vorhanden sein sollte und zwar schon in der Zeit EYKES. Das ist m. E. nicht annehmbar. Die Nichtexistenz des selbständigen Schulzengerichts in Westfalen und in Ostfalen i. e. S. schließt sein Bestehen auch für Ostsachsen aus.

selbst wenn wir den Sachsenspiegel in dieser Weise örtlich beschränken wollen, positiv die Nichtexistenz des Schulzengerichts. Schon die Deutung, die BEYERLE dem Sachsenspiegel gibt, ist unrichtig. Nach meiner Auslegung enthält das Rechtsbuch kein Zeugnis für den Doppelbesuch der Pflughaften, den Besuch des Grefendings neben dem Schulzendinge. Vielmehr enthält es Gegenzeugnisse. Die Angaben des Rechtsbuchs über das Schulzengericht werden schon durch die Beziehung auf das städtische Modell restlos erklärt. Andererseits wird das Schweigen des Kontrollbildes durch Ausschlußbeweise ergänzt, welche der Annahme eines ländlichen Schulzengerichts in Ostsachsen entgegenstehen wie in den anderen Gebieten, für die auch BEYERLE die Beschränkung auf Grefending und Goding annimmt. Der Gegensatz unserer Ansichten betrifft daher sowohl den Inhalt des Rechtsbuchs als den des Kontrollbildes.

2. Der Schluß aus dem Rechtsbuche war für BEYERLE unbedingt notwendig, solange er an der ausschließlich ländlichen Deutung festhielt. Der Spiegler muß in der Tat an ein in Wirklichkeit bestehendes Gericht gedacht haben. Wenn das städtische Modell ausscheidet, so muß ein ländliches bestanden haben. Aber dieser Schluß fällt fort, sobald man die Berücksichtigung städtischer Modelle annimmt, wie dies BEYERLE jetzt tut<sup>1)</sup>. Der Schluß könnte dann nur darauf gestützt werden, daß der Spiegler in seinen Angaben den gleichzeitigen Besuch des ländlichen Grefendings und des Schulzendinges voraussetze. Diese Auslegung wird auch von BEYERLE vertreten<sup>2)</sup>. Er stützt sie lediglich auf eine »prägnante« Deutung des Wörtchens ok in der Freiheitsstelle Ssp. I 3 § 2, das vor pflichtig

<sup>1)</sup> Durch den Ansichtswechsel BEYERLES, seinen Übergang zur Kombinationsdeutung, wird das frühere Hauptargument für das Bestehen des ostsächsischen Sonderinstituts beseitigt. Die Angaben BEYERLES lassen es allerdings zweifelhaft erscheinen, ob er diese Änderung des Erkenntnisproblems erkannt hat.

<sup>2)</sup> Unklar ist es mir ferner, wie BEYERLE sagen kann, daß die Abwanderung der Pflughaften in ein niederes Gericht festgestellt sei (vgl. das Zitat oben S. 221). Für den Westen nimmt ja BEYERLE an, daß die Pflughaften immer nur das Grefending besuchten, wenn auch später unter der Bezeichnung Freiding; für Ostsachsen vertritt BEYERLE den Doppelbesuch, aber auch der Doppelbesuch kann doch nicht als »Abwanderung« bezeichnet werden.

steht. BEYERLE legt die Stelle so aus, als ob »ok« nicht vor pflichtig stände, sondern vor Schulzending »außerdem das Schulzending«. Ich halte diese Auslegung nach wie vor für unrichtig<sup>1)</sup>. Mein Widerspruch stützt sich schon auf sprachliche Gründe. Das Wörtchen ok steht nun einmal vor pflichtig und nicht nach pflichtig. In dieser Stellung kann es nach dem sonstigen Sprachgebrauche des Spiegels nur ein Flickwort sein, allenfalls eine Anknüpfung an die vorher erörterte Sendgerichtspflicht. v. SCHWERIN<sup>2)</sup> hält in sprachlicher Hinsicht beide Auslegungen für zulässig. Mein Widerspruch stützt sich aber erst recht auf sachliche Gründe. Namentlich auf die Parallele zu der Trennung der drei Sendgerichtsgemeinden und auf die Angaben über Gerichtszeugnis. Nach der einen Stellengruppe sind alle Dingpflichtigen zum Gerichtszeugnis berufen<sup>3)</sup>, nach der anderen aber bei Königsbanne nur schöffenbare Freie<sup>4)</sup>. Folglich sind nur die schöffenbaren im Königsbanne dingpflichtig. Selbst wenn die prägnante Auffassung von ok zulässig wäre, was sie nicht ist, so würde diese Möglichkeit durch die Gegenzeugnisse ausgeschlossen werden. Deshalb und aus anderen Gründen<sup>5)</sup> läßt sich der Doppelbesuch mit dem Inhalte des Rechtsbuchs nicht vereinigen, geschweige denn aus ihm erweisen, wie BEYERLE meint.

3. Der zweite Streitpunkt betrifft die Bewertung des »negativen Befundes«, der Nichterwähnung in den sonstigen Quellen Ostsachsens.

BEYERLE und v. SCHWERIN sind der Meinung, daß die Nichterwähnung ihres Schulzengerichts noch nicht sein Bestehen ausschließe. Es sei vielleicht in den sonstigen Quellen keine Veranlassung gewesen, es zu erwähnen. Eine Lücke des Kontrollbildes sei noch nicht beweisend. Es müßten Stellen vorliegen, an denen das Gericht hätte erwähnt werden müssen, wenn es bestanden hätte. Derartige Stellen, Veranlassung einer Erwähnung im Falle des Bestehens, sind nun vorhanden. Sie

<sup>1)</sup> Vgl. die nähere Ausführung in Pflegehafte S. 85, 86.

<sup>2)</sup> Rezension zu Pflegehafte S. 712. Die beiden Stellen I. 8, § 2, 27, § 2, aus denen v. SCHWERIN ein Gegenargument entnimmt, haben diese Bedeutung nicht, weil die wesentliche Stellung im Satzbau fehlt.

<sup>3)</sup> Lnr. 55 § 8, Landrecht I 8 § 1, III 38 § 1, 2.

<sup>4)</sup> Landrecht II 12 § 4, 43 § 1, 44 § 3.

<sup>5)</sup> Vgl. Pflegehafte S. 87.

ergeben Ausschlußbeweise und zwar für Ostsachsen in derselben Weise und in demselben Umfange, wie für die anderen Gebiete.

Solche Ausschlußbeweise hatte ich schon im Sachsenspiegel<sup>1)</sup> beigebracht. Ihre Zahl hat sich im Verlaufe meiner Forschungen in großem Umfange vermehrt. Dabei beruhen die Schlußfolgerungen auf Beobachtungen, die voneinander unabhängig sind, so daß die Möglichkeit eines gemeinsamen kausalen Irrtums ausgeschlossen ist. Das Schulzengericht fehlt in konkreten Einzelbildern, in denen wir es sehen müßten. Es fehlt in rechtsgeographischen Übersichten. Und sein Nichtbestehen ergibt sich aus sprachlichen Anhaltspunkten.

Die Einzelbilder sind mannigfach. In meinen Pflegehaften hatte ich S. 79 ff. auf die zahlreichen »Verzichtsurkunden« hingewiesen (11). Es handelt sich um volle Entlassung von Grafenschaftsbauern aus der Grafenschaftspflicht, die auch eine konkurrierende Gerichtsbarkeit des Grafenschaftsschulzen aufgehoben hätten. Aber von dem Grafenschaftsschulzen ist niemals die Rede. Sein Konsens wird niemals eingeholt<sup>2)</sup>. Die Zahl der Ausschlußbeweise läßt sich noch stark durch neue vermehren, z. B. durch die Dingtermine und die Dingpflicht bei den Freidingsbauern<sup>3)</sup>. Von der angeblichen Konkurrenz des Schulzendings findet sich nicht die mindeste Spur.

Als rechtsgeographische Übersichten lassen sich schon die Verfügungen über ganze Grafschaften auffassen. Wir besitzen Urkunden über die Teilung der Grafenschaft Seehausen und einen Vergleich über die Gerichtsbarkeit im Harzgau<sup>4)</sup>. Bei beiden Gelegenheiten hätte das Schulzengericht Erwähnung finden müssen, wenn es bestanden hätte. Typisch rechtsgeographisch sind die Lehnsregister. Als Beispiel kann das Lehns-

<sup>1)</sup> Sachsenspiegel S. 168 ff.

<sup>2)</sup> Schon die ostfälischen Verzichtsurkunden sind allein beweisend. Das von mir zusammengestellte Register (Pflegehafte S. 140 Anm. 4) zeigt elf Urkunden von 1141—1295, von denen sich sieben auf Ostsachsen beziehen. Außerdem ergibt sich aus den ostsächsischen Urkunden 7 a b und 10, daß diejenige Dingpflicht, die auf dem bona libera lastete, sich in dem Besuche des Grefendings erschöpfte und der Doppelbesuch BEYERLES nicht bestanden hat.

<sup>3)</sup> Vgl. v. MINNIGERODE (oben S. 225) S. 5.

<sup>4)</sup> Sachsenspiegel S. 156, 157, 187 ff.

register der Grafen von Anhalt dienen<sup>1)</sup>. Diese Register gehören einer späteren Zeit an, aber sind doch sehr beweisend. Sowohl die Reste des Grafendings, wie das Goding treten deutlich hervor. Weshalb sollte das dritte Gericht spurlos verschwunden sein, wenn es vorher bestanden hätte<sup>2)</sup>?

Ein sprachlicher Ausschlußbeweis, der besonders leicht zu beurteilen ist, ergibt sich aus der Bezeichnung »Freiding«. Das delegierte Grefending wird in ganz Sachsen »Freiding« genannt, ohne erläuternden Zusatz. Diese Bezeichnung ist nur verständlich als Gegensatz gegen das Goding, das auch von Laten besucht wurde, während die Gerichtsgemeinde des Grefendings nur aus Freien bestand. Aber diese Erklärung ergibt zugleich, daß auf dem Lande nur ein öffentliches Gericht be-

<sup>1)</sup> In dem ältesten Lehnregister der Grafen von Anhalt (1342)<sup>4</sup> (U. B. Anhalt V, S. 386) findet sich folgender Eintrag:

Ista sunt bona, que comes Ascharie tenere debet ab imperio, comiciam videlicet in Ascharia, comiciam in Worbez (Serimunt) et comiciam in Mylynghen; iudicium, quod vocatur *goscap* vulgariter, in villa Warmstorp, insuper omnia iudicia que *goscap* vocantur, queque continentur in istis tribus comiciis superius nominatis, item dimidiam partem paludis in Ascharia, item ducatum in dominio suo, item omnia loca que vocentur vorst in dominio suo, item advocatiam super bonis ecclesie in Gherenrode, item advocatiam super civitate Hatzkerode; item omnes homines proscriptos vel qui vitam eorum demeruerunt, tenere debemus et possumus secundum jus eorum; hoc etiam habet ab imperio.

Angesichts der genauen Aufzählung der Lehnobjekte wäre ein den Grafen von Anhalt gebührendes, in der Mitte zwischen Grafschaft und Goschaft stehendes Schulzengericht nicht übergangen worden. Andererseits ist es ebenso unwahrscheinlich, daß die Grafen zwar die Grafschaften und alle Gogerichte behalten, alle Schulzengerichte aber verloren haben sollten. Zudem mußte sie irgend jemand innehaben. Aber sie werden in den für das 14. Jahrhundert sehr ausführlichen Nachrichten nirgends erwähnt. Dabei umfaßt diese Übersicht gerade die EYKE besonders naheliegenden Teile Ostsachsens.

<sup>2)</sup> Schlußfolgerungen aus dem Sprachgebrauch haben dann, wenn sie so sicher sind, wie in unserem Falle, einen besonders umfassenden Erkenntniswert. Es liegt in der Beschaffenheit unserer Überlieferung, daß nicht alle Vorgänge der Vergangenheit für uns unmittelbar sichtbare Spuren hinterlassen haben. Aber auch die jetzt verschollenen Vorgänge haben die Sprechsitte beeinflußt. Die Sprache ist gleichsam eine Resultante des gesamten Lebens der Vergangenheit. Sie kann einen Schluß auf das Bestehen und Nichtbestehen von Vorgängen gestatten, über die unsere anderen Quellen schweigen.

stand, das ausschließlich von Freien besucht wurde. Der Ausdruck wäre nicht bezeichnend gewesen und deshalb nicht entstanden, wenn die Grafschaftsbauern zwei Gerichte besucht hätten, wie sie der Spiegler nach der Auslegung meiner Gegner gesehen haben soll, denn dann hätte es doch zwei verschiedene »Dinge der Freien« gegeben. Die Bezeichnung »Freiding« als eindeutigen Ausdruck für das Grefending hätte sich nicht bilden können. Dieser Ausschlußbeweis ist sehr umfassend, da das Wort überall begegnet in Ostsachsen genau so wie in den westlichen Gebieten und er reicht in die Zeit des Rechtsbuchs zurück, da der Ausdruck alt ist.

Ein zweiter Ausschlußbeweis aus der Terminologie ergibt sich dadurch, daß unser Freiding, nämlich das delegierte Gericht bei Königsbann, das einzige Gericht ist, für das wir auf dem Lande die Bezeichnung Schulzengericht und zwar gerade in Ostsachsen<sup>1)</sup> (Harzgau) finden<sup>2)</sup>. Wenn der Grafschaftsschulze neben der Vertretung des Grafen im Königsbann noch ein zweites Gericht über die Pflughaften gehalten hätte, das Schulzending genannt wurde, so wäre es doch unmöglich gewesen, dasselbe Wort ohne jeden Zusatz zugleich für das delegierte Grefengericht zu verwenden. Alle diese zwingenden Gründe führen zu dem Ergebnisse, daß das ländliche Schulzengericht über die Grafschaftsbauern auch in Ostsachsen ebenso wenig zu den historischen Realitäten gehört wie in Ostfalen im engeren Sinn und in Westfalen. Es ist eine Illusion, die zur Zeit nur auf einer unrichtigen Auslegung des Rechtsbuchs beruht.

Meine Stellung in der Streitfrage besteht daher in der Weigerung, den anerkannten negativen Befund des Kontrollbilds durch eine Hypothese zu ergänzen, die lediglich und zu Unrecht auf die prägnante Deutung des Wörtchens ok gegründet und durch die angegebenen von niemandem widerlegten Gegenbeweise ausgeschlossen wird. Diese meine Weigerung ist es, die BEYERLE mit den Worten kennzeichnet, »daß HECK zu

<sup>1)</sup> Außerhalb Ostsachsens findet sich die Bezeichnung des Freidings als »judicium prefecturae« auch in Lühe (Engern) Sachsenspiegel S. 212. Für Westfalen ist anzuführen, daß der Freigraf und zwar auch bei seiner Tätigkeit im Freiding als prefectus und später als Schulze bezeichnet wird.

<sup>2)</sup> Darüber, daß dasjenige Gericht das im Harzgau Schulzengericht genannt wird, zugleich Freiding heißt und ein delegiertes Grafengericht ist, dürfte zwischen BEYERLE und mir Übereinstimmung bestehen.

den kühnsten Hypothesen seine Zuflucht nehmen muß«. Eine adäquate Wertung des Streitstandes ist in diesen Worten nicht enthalten.

#### δ. Der Streit um das Sendgericht der Pflegehaften. § 47.

Die Streitlage, die wir hinsichtlich des ländlichen Schulzengerichts kennengelernt haben, wiederholt sich in Ansehung des Kontrollbildes, bei dem anderen Merkmale der Pflegehaften, das EYKE anführt, bei ihrem besonderen Sendgerichte.<sup>1)</sup>

1. Der Spiegler kennzeichnet die drei Arten der Freiheit auch durch den Besuch der geistlichen Gerichte<sup>2)</sup>. Die Schöffenbaren besuchen nur das Sendgericht des Bischofs, die Pflegehaften nur das Gericht des Domprobstes und die Landsassen nur das Gericht des Erzpriesters (Archidiakon)<sup>3)</sup>. Dadurch ergeben sich für das Gericht der Pflegehaften zwei Merkmale. Es ist ein landsassenfreies Gericht und der Inhaber ist der Domprobst. Wo finden wir ein solches Gericht nach den übrigen Nachrichten in dem Kontrollbilde?

2. Die Lage des Erkenntnisproblems ist hinsichtlich des Kontrollbildes dieselbe, wie bei dem Schulzendinge:

a) Ein landsassenfreies Sendgericht haben wir in der Stadt. Die Städte bilden besondere Besuchsbezirke, deren Gerichte nur von den Städtern besucht werden. Dieses städtische Sendgericht findet sich in verschiedenen Händen, aber vielfach und namentlich in der wichtigsten Stadt, in Magdeburg, ist es im Besitze des Domprobstes. Deshalb bieten die Städte ein Modell, das der Spiegler gemeint haben kann. Das ist wiederum unbestritten. Auch BEYERLE geht von dieser Lage aus.

b) Für das flache Land ergibt sich wiederum der negative Befund. Ein ländliches Sendgericht ohne Landsassenbesuch ist nirgends bezeugt. Es hat auch, anders als beim Schulzengerichte, noch niemand den Versuch gemacht ein solches Sendgericht in den Quellen nachzuweisen.

<sup>1)</sup> Der Streit um den Inhalt des Rechtsbuches wiederholt sich allerdings nicht. Da niemand verpflichtet ist das Sendgericht öfter als dreimal im Jahre zu besuchen, so herrscht darüber Einverständnis, daß die Pflegehaften nur ihr besonderes Sendgericht besuchen.

<sup>2)</sup> Vgl. über die v. SCHWERIN geleugnete Echtheit der Stelle den Anhang zu Abschnitt 7.

<sup>3)</sup> Vgl. über die Äquivalenz von archidiakonus und Erzpriester Sachsen Spiegel S. 66.

Der negative Befund wird wiederum ergänzt durch m. E. überzeugende Ausschlußbeweise, die sich uns ergeben, sobald wir die Gliederung der geistlichen Gerichtsbarkeit ins Auge fassen, wie sie zur Zeit und in der Gegend EYKES sich entwickelt hatte.

3. Die geistliche Gerichtsbarkeit zeigt uns eine vertikale Zweigliederung, in das Bischofsgericht und in die niedere geistliche Gerichtsbarkeit, die in Quellen und in Wissenschaft als Archidiakonats bezeichnet wird. Die Gerichtsgemeinde des Bischofs ist eine Personalgemeinde, da der Send von Eximierten besucht wird (Schöffenbare, anderwärts Sendbare). Der Bischofsend kann für unsere Zwecke beiseite bleiben. Das Archidiakonats ist in den in Frage kommenden Rechtsgebieten verteilt an verschiedene Inhaber. Diese Inhaber, die Archidiakone, sind kirchliche Würdenträger oder Vorsteher von Stiften. Auch der Domprobst ist nur Sendrichter als Inhaber eines Archidiakonats, z. B. in Magdeburg des städtischen. Diese Gliederung der Archidiakonats ist aber überall nur eine horizontale (keine vertikale). Die Aufteilung erfolgt nach Ortsbezirken, nicht nach Ständen. Jeder Ort hat seinen »archidiakonus loci«, dessen Gericht von allen nicht vor dem Bischofsend gehörenden Personen zu besuchen ist. Aber jeder Ort untersteht nur einem Archidiakon. Das ist die von mir betonte lokale Einheit des Archidiakonats. Deshalb kann es ein landsassenfreies Sendgericht des Domprobstes auf dem flachen Lande nicht gegeben haben. War er an dem Orte selbst Archidiakon, so wurde sein Gericht von allen nicht vor das Bischofsend gehörenden Personen besucht. Folglich kann ein ausschließlich von Pflughaften besuchtes Sendgericht nur in dem städtischen Sendgerichte gefunden werden.

4. Die Schlüssigkeit dieser Erwägungen wird bestätigt, wenn wir uns die Argumente vergegenwärtigen, welche die Gegner der städtischen Deutung vortragen:

a) v. AMIRA<sup>1)</sup> hilft sich mit einer Anzweiflung. Er vermißt, daß ich besondere Belege für jeden einzelnen Bezirk gebracht hätte. Als »Hauptargument« macht er geltend, daß meine Ansicht zu folgendem Ergebnis führe. »Es hätte außerhalb des Stadtrechts nicht nur keine besonderen Sendgerichte

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 381.

für Pflughafte und Landsassen, sondern auch kein besonderes Sendgericht für Schöffenbare gegeben.« Durch dieses Argument glaubt er die Bahn frei zu haben für die Hypothese einer vertikalen Gliederung auch des Archidiakonats<sup>1)</sup>. Dieses Hauptargument beruht auf dem Mißverständnis, daß ich unter Archidiakonats die gesamte geistliche Gerichtsbarkeit verstanden hätte, während ich deutlich und dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend, nur die niedere geistliche Gerichtsbarkeit unter Ausschluß der bischöflichen mit diesem Worte bezeichne. Im übrigen ist das Hauptargument v. AMIRAS lediglich Wortpolemik, Beanstandung einer vermeintlichen Terminologie. Sachliche Bedeutung hat es überhaupt nicht, denn aus der Feststellung einer vertikalen Zweigliederung kann kein vernünftiger Mensch das Bestehen einer vertikalen Dreigliederung folgern, wie sie v. AMIRA vermutet.

b) MOLITOR<sup>2)</sup> hat meine städtische Deutung abgelehnt, aber er findet gleichfalls das Sendgericht des Domprobstes in den Städten und meint, daß dieser Anhaltspunkt allerdings für meine Deutung spreche.

c) MEISTER<sup>3)</sup> glaubt den Stand der Pflughaften mit Sicherheit ermittelt zu haben. Aber das Merkmal des Sendgerichts wird mit Stillschweigen übergangen, ohne daß diese auffallende Lücke der Untersuchung erklärt oder überhaupt erwähnt wird.

d) Auch BEYERLE ist in seinen Pflughaften auf dieses Merkmal nicht eingegangen, wie dies bei ihm sich durch den Aufbau seiner Untersuchung erklärt. BEYERLE hat damals die städtische Deutung nicht geprüft, sondern ihre Widerlegung durch AMIRA als Voraussetzung seiner Arbeit behandelt.

e) v. SCHWERIN<sup>4)</sup> beruft sich nur auf v. AMIRAS Hauptargument. Er behandelt »Archidiakonats« gleichfalls als allgemeine

<sup>1)</sup> »Ebensogut ließe sich denken der Domprobst habe wie ein gewöhnlicher Erzpriester der Landsassen seines Archipraesterbezirks, außerdem aber den Send der Pflughaften des Archidiakonats oder gar der ganzen Diözese abgehalten«. Daß AMIRA die Hauptmasse der Bauern, die Laten, überhaupt nicht unterbringt, entspricht seiner sonstigen Unkenntnis der sächsischen Zustände.

<sup>2)</sup> Die Stände der Freien in Westfalen und im Sachsenspiegel 1910, S. 53, 54, 59.

<sup>3)</sup> Ostfälische Gerichtsverfassung, 1912. Die Lücke ist für den Mangel an Vertiefung in das Problem kennzeichnend.

<sup>4)</sup> Rezension S. 710.

Bezeichnung für geistliche Gerichtsbarkeit. Er meint ich hätte v. AMIRAS Hauptargument gar nicht widerlegt und dieses Argument sei »schlüssig.« Daß dieses Argument überhaupt nur Wortpolemik ist und einer jeden sachlichen Bedeutung entbehrt, das hat v. SCHWERIN noch nicht erkannt, obgleich ich darauf hingewiesen hatte.

f) Die Rezension BEYERLES<sup>1)</sup> zeigt eine sachliche wenn auch sehr unbestimmte Stellungnahme. BEYERLE sagt: »Über die Parallele der Sendpflicht der Pflegehaften vor dem Domprobst und ihrer weltlichen Dingpflicht gegenüber dem Grafschaftschultheißen ist trotz der kritischen Bemerkungen v. AMIRAS und v. SCHWERINS das letzte Wort noch nicht gesprochen. Es dürfte sich erübrigen, selbst in der Begrenzung auf die kirchliche Dingpflicht beim Send des Domprobstes an eine auf städtische Bürger begrenzte<sup>2)</sup> Gerichtsgemeinde zu denken.« Der Schlußsatz zeigt wieder, daß BEYERLE meiner städtischen Deutung in ihrem positiven Inhalte zustimmt und mit mir die Angaben EYKES auf die Stadt, allerdings auch zugleich auf das Land bezieht. Aber diese Erstreckung ist nicht annehmbar. In Frage stehen »Sendgerichte« im Sinne der besuchten Sendgerichtsversammlungen. Die Kombination BEYERLES würde daher in der Annahme bestehen, daß die auf dem Lande wohnenden Pflegehaften von den Besuchern des lokalen Sendgerichts frei waren, dafür ein städtisches Sendgericht besuchen mußten und daß die Sendgerichtsversammlung der Stadt nicht nur Städter, sondern auch die bäuerlichen Pflegehaften eines größeren Bezirks umfaßte. Eine solche Einrichtung ist schon sachlich schwer denkbar. Sie würde die Sendpflicht der ländlichen Pflegehaften erschwert und die Zwecke des Rügegerichts gefährdet haben. Aber sie ist auch mit den Quellenzeugnissen nicht vereinbar. Die Zugehörigkeit der ländlichen Pflegehaften zu den Archidiakonaten der Stadt steht mit der örtlichen Gliederung in nicht zu vereinigendem Widerspruche. Ebenso ergaben die Nachrichten über das städtische Sendgericht, daß es nur Bürger umfaßte. Das »jedenfalls erledigt sich«, das BEYERLE gebraucht, ist durch die gegenteilige Feststellung zu ersetzen.

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 509.

<sup>2)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.

5. Die Übersicht bestätigt, daß die Streitfrage eine analoge ist, wie beim ländlichen Schulzendinge. Wiederum ist meine eigene Stellungnahme dahin zu kennzeichnen, daß ich mich weigere, den anerkannter Weise negativen Befund des Kontrollbildes durch eine Hypothese zu ergänzen, der jede Begründung fehlt und die sicheren Beobachtungen widersprechen würde. Wiederum habe ich mich zum Gegenbeweise auf eine sprachliche Erscheinung berufen, die geeignet ist, ein allgemeines Urteil zu gestatten und örtlichen Lücken der Überlieferung die Bedeutung für unsere Erkenntnis zu nehmen.

d) Ergebnisse. § 48.

1. Die vorstehenden Erörterungen haben zunächst gezeigt, daß in bezug auf die Hauptgliederung BEYERLES und meine Meinungen nicht hinsichtlich der Landsassen, wohl aber hinsichtlich der Pflegehaften einander noch schroff gegenüberstehen. Aber sie dürften zugleich erwiesen haben, daß meine Erklärung der Hauptgliederung keinen Bedenken begegnet, während die Heersteuertheorie BEYERLES nicht durchführbar ist. Ein Zweifel an ihrer Unhaltbarkeit scheint mir nicht möglich zu sein.

2. Hinsichtlich des zweiten Problems, hinsichtlich der städtischen Deutung, steht mir BEYERLE allerdings viel näher als meine früheren Gegner. Die neue Einsicht, daß die Angaben des Spieglers über die Pflegehaften und ihre Institute die städtischen Verhältnisse einbeziehen, enthält eine wesentliche Annäherung. Der frühere Irrtum ist zu einem großen Teile aufgegeben. Meinem psychologischen Argument ist Genüge getan. Die Widerspruchsbehauptungen, die früher eine solche große Rolle spielten, sind fallen gelassen. Ja es könnte mancher Fachgenosse meinen, daß mit dieser Annäherung der ganze Streit um die städtische Deutung seine Tragweite verloren hat. Wenn anzuerkennen ist, daß der Spiegler an die so wichtigen städtischen Verhältnisse gedacht hat, dann könnte es als ziemlich gleichgültig sein, ob er daneben auch ländliche Institute gemeint hat, die sich bisher unserer Beobachtung in den übrigen Quellen entzogen haben. Aber so gerne ich auch Frieden schließen würde, so ist mir doch dieser Weg nicht gangbar. Auch die Kombinationsdeutung der Pflegehaften ist unrichtig, aus vielen Gründen. Drei haben wir ken-

nen gelernt, die ausreichen: Es sind dies das sprachliche Argument, das Fehlen der Pflegehaften im Grefendinge des Spieglers<sup>1)</sup>, das Fehlen des ländlichen Schulzending und des besonderen Sendgerichts außerhalb der Stadt<sup>2)</sup>.

3. Die Ergebnisse sind unter Beschränkung auf das zeitgenössische Material gewonnen worden<sup>3)</sup>. Aber die Gliederung des Sachsenspiegels und die Gliederung der Karolingerzeit sind doch nur zwei besonders deutliche Zeitbilder aus der fortlaufenden Entwicklung der sächsischen Stände. Wir haben Zwischennachrichten und Beweise des Zusammenhangs, die es m. E. sicherstellen, daß dieselbe geschichtliche Standesgrenze, die in der Karolingerzeit Edeling, Frilinge und Laten schied, auch die Schöffenbaren, Nichtschöffenbaren und Laten des Sachsenspiegels trennte<sup>4)</sup>. Diese Erkenntnis stimmt zu den anderen. Denn die getrennte Betrachtung der beiden Zeitbilder hat für beide den gleichen Urgrund der Scheidung ergeben, die alte Bluttheorie, den Vorzug der Altfreiegeborenen vor den Leuten unfreier Herkunft.

4. Die Art und Weise, in der die Diskussion über die Stände des Sachsenspiegels bisher geführt worden ist, scheint geeignet zu sein, das Rechtsbuch für die Wissenschaft zu entwerten. Die alte Erdichtungstheorie wird wohl definitiv erledigt sein. Aber der Fernerstehende wird in Versuchung geraten, sich für ein »non liquet« zu entscheiden. Er wird daran zweifeln, daß sich ermitteln läßt, ob der Spiegler selbst eine klare Vorstellung gehabt und eventuell was er gemeint hat<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. o. S. 217, 228.    <sup>2)</sup> Vgl. o. S. 226, 233 ff.    <sup>3)</sup> Vgl. o. S. 197 Anm. 1.

<sup>4)</sup> Vgl. Standesgliederung S. 128 und Sachsenspiegel S. 685 ff.

<sup>5)</sup> VOLTELINI schließt seine Rezension meiner Standesgliederung in der Hist. Ztschr. Bd. 138 S. 569 mit den Worten: »Die Rätsel, die uns EYKE zu lösen aufgibt, sind noch immer nicht klar geworden, sie werden es vielleicht nie werden können, da wir im Sachsenspiegel ja nur den Versuch eines, wenn auch genialen Privatmanns vor uns haben, aus den tatsächlich gegebenen Verhältnissen ein Bild zu entwerfen. Bei den örtlich gewiß vielfach verschiedenen Zuständen ein schwieriges Unternehmen. Und so dürfen wir uns nicht wundern, wenn das Bild EYKES nicht in allem mit dem uns aus den Urkunden bekannten Zuständen stimmt«. VOLTELINI geht m. E. von Voraussetzungen hinsichtlich der sächsischen Gerichtsverfassung aus, die dem Inhalte der urkundlichen Überlieferung nicht entsprechen. Gewiß gab es örtliche Verschiedenheiten. Aber die Grundzüge der sächsischen Gerichtsverfassung waren überall die gleichen und sie waren sehr einfach. Auf dem platten Lande finden wir (abgesehen vom Burding) nur zwei Gerichte der öffentlichen Gerichtsverfassung: das Grefending bei Königsbann

Diese Resignation ist nicht gerechtfertigt. Auch bei kritisch-vorsichtiger Beurteilung ist das Quellenmaterial vollkommen ausreichend, um die Hauptfragen sicher zu entscheiden. Diesen Nachweis glaube ich auch in genügender Weise geführt zu haben. Die Erkenntnisprobleme liegen im Grunde sehr einfach. Dies gilt für die Hauptgliederung wie für das Pflegehaftenproblem. Für das Verständnis der Hauptgliederung genügt die Einsicht in Tragweite und geburtständischen Aufbau, verbunden mit einer gewissen Kenntnis des germanischen Libertinenrechts. Die städtische Deutung der Pflegehaften wird schon durch das psychologische Argument gesichert. Heute ist wohl allgemein anerkannt, daß die früheren Erfindungshypothesen, z. B. der Gedanke SCHRÖDERS, daß der Spiegler die Pflegehaften und ihre Gerichte aus Vorliebe für die Dreizahl erdichtet habe, schwere Irrtümer gewesen sind. Aber die Heersteuertheorie und die ausschließliche ländliche Deutung sind auch nichts als Irrtümer, die zwar zurzeit noch zäh festgehalten werden, aber in der Größenordnung von den bereits durchschauten nicht weit abstehen.

5. Der Grund für den Anschein des Dunkels liegt nicht in der Schwierigkeit der Probleme, sondern in der literarischen Beurteilung, die meine Arbeiten gefunden haben.

Die Zahl derjenigen Ablehnungen, die auf ausführlichen Auseinandersetzungen beruhen, ist im Grunde klein. Eine Kritik meiner gesamten Auffassung bringen nur v. AMIRA in seiner Rezension und BEYERLE zum Teil in seinen Pflegehaften,

und das Goding (vgl. oben S. 231 Anm. 1). In den Städten finden wir anstelle des Godings das Schulzengericht. Das Kontrollbild zeigt uns ebenso nur drei Gerichte wie das Rechtsbuch. Diese Grundzüge waren einfach und sie waren einem jeden bekannt. Immer wieder muß die Bedeutung der allgemeinen Dingpflicht für die Rechtskenntnis und namentlich für die Kenntnisse der Gerichte betont werden. Jeder Laie mußte sein eigenes Gericht besuchen. Er konnte dies nur, wenn er wußte, welche Gerichte bestanden. Erst recht müssen wir dieses Wissen bei einem Manne voraussetzen, der es unternahm, das Recht Sachsens darzustellen und der auch bei abgelegenen Fragen gute Kenntnisse beweist. Wir hätten m. E. allerdings Anlaß uns zu wundern und zwar sehr zu wundern, wenn die Angaben EYKES über diese ersten Elemente des Rechtslebens sich als unrichtig herausstellen sollten. Aber davon kann gar keine Rede sein. Die sonstigen Nachrichten stimmen mit dem Rechtsbuche durchaus überein. Die Widersprüche sind nur Schein, der durch eine unrichtige Quellenbehandlung verursacht wird.

sodann in der oben erörterten Besprechung meiner »Standesgliederung«. Das Problem der städtischen Deutung wird in dem Buche von MEISTER »Die ostfälische Gerichtsverfassung« (1912) und in der Rezension v. SCHWERINS über meine Pflegehaften behandelt<sup>1)</sup>. Die Zusammenfassung zeigt, daß der Widerspruch von einem kleinen Kreise von Forschern ausgeht, die einander wechselseitig zustimmen<sup>2)</sup> und dann glauben, die übereinstimmende Meinung aller Fachgenossen wiederzugeben. Unterstützt wird diese Meinung allerdings dadurch, daß meine alten Gegner in der Ständekontroverse, BRUNNER und SCHRÖDER den später gegen mich gerichteten Angriffen v. AMIRAS sofort zugestimmt und seine Gegenmeinung in ihre allgemeinen Darstellungen aufgenommen haben. Aber die Bedeutung eines Urteils von unparteiischer Seite kommt diesen Zustimmungen nicht zu.

Die gegen mich gerichteten Arbeiten zeigen drei gemeinsame Eigentümlichkeiten: 1. Eine besondere Bestimmtheit der Ablehnung und eine Schärfe des Tons, die der sachlichen Berechtigung entbehren. 2. Das Fehlen eines positiven Aufbaus. Diese Gegner berufen sich alle auf die Heersteuertheorie, ohne daß einer den Versuch gemacht hat, die Einzelheiten der Standesgliederung, insbesondere das Ebenburtsrecht aus dieser Grundlage heraus zu erklären. 3. Einen Mangel an Beherrschung des Materials und Durcharbeitung der Probleme.

Durch die Schärfe der Angriffe werden fernerstehende Fachgenossen abgehalten von meinen Ausführungen Kenntnis zu nehmen. Da das positive Gegenbild fehlt, so entsteht der Schein des Dunkels.

In der Kriegstechnik der Gegenwart werden Gegenstände durch Erzeugung von Dampfvolken der Beobachtung entzogen. Man pflegt von Vernebelung zu reden. Die literarische Stellungnahme meiner Gegner bewirkt eine Vernebelung unseres wichtigsten Rechtsbuches.

<sup>1)</sup> Vgl. K. v. AMIRA Ztschr. 27 S. 379. MEISTER Ostfälische Gerichtsverfassung 1912. BEYERLE der Pflegehaften Ztschr. 35 S. 212 ff. v. SCHWERIN Rezension einer Pflegehaften Ztschr. 37, S. 697 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. meine Entgegnungen, gegen v. AMIRA, Gegenschrift 1907 gegen MEISTER, meinen Aufsatz »Eine neue Theorie der sächsischen Freidinge« in Ztschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1916, gegen die beiden genannten Autoren und gegen BEYERLE »Pfleg hafte und Grafschaftsbauern in Ostfalen« 1916, gegen v. SCHWERIN unter Anhang zum Schlußabschnitte, gegen die Rezension BEYERLES diesen Abschnitt. Cap. 2.